205/24

Instruktion

Sc. mil.

205 n

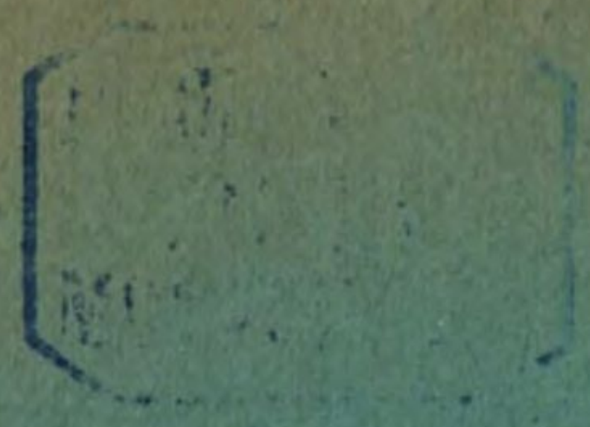

Instruktion,

betreffend

das Etappen- und Eisenbahn-Wesen

und

die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berlin, 1872.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

G.n.220

BIF
Mü

Unter Aufhebung der durch Meine Ordre vom 2. Mai 1867 genehmigten »Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges« ertheile Ich hiermit der beifolgenden »Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen, und die Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege« Meine Genehmigung. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die weitere Bekanntmachung dieser Instruktion zu veranlassen und die etwa erforderlich werdenden Erklärungen und Abänderungen, insoweit sie nicht prinzipieller Art sind, zu erlassen.

Ems, den 20. Juli 1872.

gez. **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers

ggez. **Delbrück.** **Graf v. Roon.**

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

	Paragraph	Seite
Anmeldungen der Eisenbahntransporte	11	13
Be- und Entladen von Eisenbahnzügen	12	14
Arbeitskräfte der Eisenbahnen.		
Güterboden-Arbeiter.		
Anlage von Schutzdächern.		
Transporte von Verwundeten 2c., Militärgut, freiwilligen Gaben, Privatgut	13	16
Sicherung der Eisenbahnen und Etappen-Straßen. — Ressort-Verhältnisse der dabei mitwirkenden Behörden	14	18
III. Abschnitt.		
Gesichtspunkte für die Thätigkeit des General-Intendanten, des Chefs des Feld-Sanitäts-Wesens, der Militär-Telegraphie und des Feld-Ober-Postmeisters.		
Der General-Intendant	15	19
Der Chef des Feld-Sanitäts-Wesens	16	20
Der Chef der Militär-Telegraphie	17	21
Der Feld-Ober-Postmeister	18	22
IV. Abschnitt.		
Das Etappen-Wesen.		
I. Allgemeine Anordnungen.		
Feststellung der Etappen-Linien und Rayons	19	23
Leitung des Etappen-Wesens bei einer Armee oder bei einem selbstständigen Armee-Korps	20	24
Zutheilung von Truppen und Branchen an die Etappen-Inspektion	21	25
II. Thätigkeit der Etappen-Inspektion. Instruktion für den Inspekteur und dessen Personal.		
Beginn der Thätigkeit. Verhältniß der Inspektion zum Armee-Ober-Kommando	22	25
Allgemeine Obliegenheiten des Etappen-Inspekteurs	23	26
Sicherung der Etappen-Orte und Straßen. Orientirung der Behörden über Lage der Orte	24	28
Errichtung von Depots für kranke und überzählige Pferde	25	29
Geschäftsbetrieb bei der Etappen-Inspektion	26	29
Dienstfunktionen der Adjutanten	27	30
» des Feldgendarmerie-Offiziers	28	31
» des Etappen-Intendanten	29	31
» des Etappen-Generalarztes	30	32

	Paragraph	Seite
Dienstfunktionen des Etappen-Auditeurs	31	33
» des Feldzahlmeisters	32	33
» des Stabsroßarztes	33	33
» des Etappen-Telegraphen-Direktors	34	34
» des Armee-Postdirektors	35	36
» des Civil-Verwaltungs-Beamten	36	40
III. Von den Etappen-Orten und Kommandanturen.		
Personal der Etappen-Kommandanturen	37	40
Ressortverhältniß der Etappen-Kommandanturen	38	41
Vom Etappen-Anfangsorte	39	41
Von den Etappen-Hauptorten	40	42
Von den Land-Etappen-Orten	41	44
Thätigkeit der Etappen-Kommandanturen	42	44
1. Aufgabe des Kommandanten	.	»
2. » des Adjutanten.	.	45
3. » des Verpflegungs- 2c. Beamten.	.	»
4. Etappen-Lazarethe und Aerzte	.	46
5. Etappen-Auditeur. Gerichtliche Untersuchungen	.	»
6. Vollstreckung von Arreststrafen	.	47
7. Verhütung von Unordnung und Excessen. Bestrafung Durchpassirender	.	»
8. Handhabung der Polizei	.	»
9. Einfluß auf die Civilverwaltung	.	48
10. Erhebung von Geld- 2c. Ausschreibungen	.	48
Spezial-Instruktion für die Etappen-Kommandanturen	43	48
1. Einrichtung des Geschäftsverkehrs	.	»
2. Büreau-Ausstattung	.	»
3. Etappen-Journal	.	»
4. Etappen-Buch	.	49
5. Marschrouten. Ausstellung derselben. Absendung der Inhaber. Meldung der Absendung	.	50
6. Zehntägige Rapporte	.	51
7. Liste der Anschaffungen und Requisitionen	.	52
8. Unterbringung Durchpassirender	.	»
9. Anweisung auf Quartier, Verpflegung, Vorspann, Telegraphenverkehr	.	53
10. Verpflegungs-Bedürfnisse	.	»
11. Ruhetage am Etappen-Orte	.	»
12. Bildung von Marsch-Detachements.	.	»
13. Bereithaltung von Führern	.	54
14. Sammelstellen für Waffen	.	»
15. Siegel und Firma der Kommandantur	.	»
Innere Einrichtung der Etappen-Orte	44	54
1. Bezeichnung der Lokalitäten	.	»

	Paragraph	Seite
2. Wegweiser im Inneren des Ortes	44	54
3. Wache und Patrouillen. — Briefrelais	.	55
4. Anlage des Lazareths und Magazins	.	»
5. Aufstellung von Pulverwagen ꝛc.	.	»
6. Errichtung eines Fuhrparks und Relais	.	56
7. Depot für kranke Pferde	.	»
IV. Die gerichtlichen und Disziplinar-Befugnisse der Etappen-Behörden.		
Der General-Inspekteur und die Etappen-Inspekteure	45	56
Die Etappen-Kommandanten	46	58
Die Etappen-Gerichte	47	59
V. Abschnitt.		
Das Eisenbahn-Wesen.		
Leitende und ausführende Behörden	48	59
Allgemeine Obliegenheiten des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens	49	60
Befugnisse dieses Chefs in Bezug auf Eisenbahn-Personal und Material	50	61
Personal des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens	51	62
Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung im Königlich Preußischen Generalstabe	52	62
Der Militär-Eisenbahn-Direktor	53	63
1. Bezeichnung des Wirkungskreises	.	»
2. Ressortverhältniß	.	»
3. Aufgaben der Militär-Eisenbahn-Direktion	.	»
4. Personal der Eisenbahn-Direktion	.	64
Stab und Feld-Intendantur.		
Transport-Abtheilung.		
Betriebs-Abtheilung.		
5. Hauptkasse der Betriebs-Abtheilung	.	65
6. Betriebs-Inspektion und Eisenbahn-Betriebs-Kompagnien	.	65
7. Aufstellung der Fahrpläne	.	66
8. Anlage von Verpflegungs-Stationen	.	»
9. Anmeldung von Transporten	.	»
10. Sicherung der Eisenbahn-Verbindungen	.	»
Die Linien-Kommandanten	54	67
1. Ernennung derselben	.	»
2. Beginn ihrer Thätigkeit	.	»
3. Vorbereitung für Transportleistungen	.	»
4. Fahrdispositionen. Einrichtung der Stationen	.	»
5. Verpflegung auf den Stationen	.	68

	Paragraph	Seite
6. Abgabe von Material für okkupirte Bahnen . . .	54	68
7. Verfügung über dieses Material. Ersatz desselben .	.	»
8. Befugnisse der Linien-Kommandanten in Betreff der Transportannahme	.	»
9. Personal der Kommandanturen	.	69
Die Bahnhofs-Kommandanten	55	69
1. Immobile und mobile Kommandanten	.	»
2. Stationsvorsteher	.	»
3. Aufgaben und Funktionen des Bahnhofs-Kommandanten	.	»
4. Militärische und polizeiliche Anordnungen	.	70
5. Technische Leitung des Eisenbahndienstes	.	»
6. Benachrichtigung über den Durchgangsverkehr. — Einrichtungen dazu	.	»
7. Ausstellung von Requisitionsscheinen; Beförderung ohne solche Scheine	.	71
8. Anordnungen für Privatverkehr	.	72
9. Feldpostübersichten, als Anhalt für Instradirung . .	.	»
10. Personal der Kommandantur	.	»
11. Eisenbahn-Telegraphen	.	»
12. Verbindung mit den Etappen-Behörden	.	»
Spezial-Instruktion für den Bahnhofs-Kommandanten . .	56	73
1. Analoge Anwendung der Instruktionen für Etappen-Kommandanten	.	»
2. Geschäftsführung	.	»
3. Dienstsiegel und Firma der Kommandantur . . .	.	»
Die Eisenbahn-Betriebs-Kompagnien	57	73
Strafgewalt der Militär-Eisenbahn-Behörden	58	75
Liquidations- und Rechnungs-Wesen	59	75
1. Eisenbahn-Direktion, mobile Bahnhofs-Kommandanturen und Eisenbahn-Kompagnien	.	»
2. Linien-Kommandanturen und immobile Bahnhofs-Kommandanturen	.	»

Beilagen.

Seite

I. Etats einer Etappen-Inspektion.

a) Etat für einen Etappen-Inspekteur 77
b) » » den Chef des Stabes 79
c) » » die Adjutanten 81
d) » » das Feldgendarmerie-Detachement und Abtheilung 83
e) » » die Feld-Intendantur 87
f) » » den Generalarzt und das Lazareth-Reserve-Depot 93
g) » » den Auditeur 99
h) » » den Feldzahlmeister 101
i) » » das roßärztliche Personal 103
k) » » den Etappen-Telegraphen-Direktor 105
l) » » den Armee-Post-Direktor 109
m) » » das Pferde-Depot des Armee-Postdirektors . . 113
n) » » die Zivilverwaltung 117

II. Etats der Etappen-Kommandanturen.

a) der immobilen 119
b) der mobilen 121

III. Schemas für den Geschäftsverkehr der Etappen-Behörden.

a) Journal für ein Depot kranker Pferde 125
b) Journal für Etappen- und Bahnhofs-Kommandanturen . 127
c) Etappenbuch 131
d) Quartier- und Verpflegungs- 2c. Anweisungen 135
e) Marschroute 137
f) Zehntägiger Rapport 139

V. Etats einer Militär-Eisenbahn-Direktion.

a) Etat für den Militär-Eisenbahn-Direktor 141
b) » » die Feld-Intendantur und Kriegskasse 145
c) » » die Transport-Abtheilung 149
d) » » die Betriebs-Abtheilung 153

IV. Etats der Linien-Kommandanturen und Sammelstationen.

a) Etat für den Kommandanten 159
b) » » das Magazin-Personal einer Sammelstation . . 161
c) » » das Güter-Depot-Personal einer Sammelstation 163

VI. Etats der Bahnhofs-Kommandanturen.

a) der immobilen 165
b) der mobilen 167

Seite

VII. Etat einer Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie 169
VIII. Etat einer Militär-Betriebs-Inspektion 175
IX. Etats der General-Inspektion des Etappen- 2c. Wesens.
a) Etat für den General-Inspekteur 179
b) » » den Stab des General-Inspekteurs 181
c) » » die General-Intendantur der Armee 183
d) » » den Chef des Feld-Sanitäts-Wesens 187
e) » » den Chef der Militär-Telegraphie 191
f) » » den Feld-Ober-Postmeister 193
g) » » den Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens 199
h) » » den Stab des Eisenbahn-Bataillons 203
X. Nachweisung der Dienstinstruktionen 2c., welche für Etappen- und Eisenbahn-Behörden erforderlich sind 205

Instruktion,

betreffend

das Etappen- und Eisenbahn-Wesen und die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege.

I. Abschnitt.

Organisation des Etappen- und Eisenbahn-Wesens im Allgemeinen.

§. 1.

Oberste Leitung des Etappen- und Eisenbahn-Wesens.

1. Nach den Anweisungen des Chefs des Generalstabes der Armee wird im Kriege von dem in der Regel im großen Hauptquartiere befindlichen General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens in oberer Instanz geleitet:

das Etappen-Wesen,
das Eisenbahn-Wesen in den §. 2 sub B. bezeichneten Grenzen,
die Feld-Intendantur,
das Feld-Sanitätswesen,
die Etappen-Telegraphie, sowie auch
das Feldpost-Wesen in den §. 2 sub F. bezeichneten Grenzen,

und zwar eine jede dieser Branchen durch besondere leitende Organe (cfr. §. 2), die dem General-Inspekteur untergeordnet sind, und innerhalb ihres speziellen Dienstzweiges die Direktiven desselben

nach Maßgabe ihrer Dienstinstruktionen selbstständig zur Ausführung bringen.

Außer den für das Etappen- und Eisenbahnwesen eigens bestimmten Truppentheilen und Behörden sind auch die zu den operirenden Armeen und den General-Gouvernements gehörigen Behörden der Intendantur, des Sanitäts- und Post-Wesens von den Anweisungen des General-Inspekteurs insoweit abhängig, als dies, unbeschadet der Befugnisse, die ihren Truppenkommandos ꝛc. *) über sie zustehen, möglich ist.

Der General-Inspekteur ist verantwortlich für das geregelte und übereinstimmende Wirken der ihm unterstellten Dienstzweige innerhalb der ihnen zugetheilten Befugnisse. Durch ihn und die ihm untergebenen Spitzen der einzelnen Branchen werden die Beziehungen mit den Truppen ꝛc. und den entsprechenden Ressorts in der Heimath unterhalten.

Letzteren steht eine direkte Einwirkung auf die Thätigkeit der zu Kriegs-Zwecken abgegebenen Personen oder Behörden und auf das von diesen übernommene Material nur nach Maßgabe der in nachfolgender Instruktion getroffenen Festsetzungen zu. Namentlich darf eine anderweite Verwendung dieses für die Zwecke der Armee von anderen Verwaltungen abgegebenen Personals, Seitens der im Frieden zuständigen Behörden, nur im Einvernehmen mit dem General-Inspekteur erfolgen, welcher ebenso seinerseits der betreffenden Ressort-Behörde Anzeige von den etwa durch ihn anzuordnenden Personal-Veränderungen macht.

2. Finden Operationen gleichzeitig auf mehreren Kriegstheatern statt, so kann für jedes derselben ein besonderer General-Inspekteur ernannt werden.

An die Festsetzungen des General-Inspekteurs im großen Hauptquartiere und seiner Organe sind die übrigen General-Inspekteure, beziehungsweise ihre Organe, nur in den verschiedenen Kriegstheatern gemeinsamen Angelegenheiten gebunden.

Dem General-Inspekteur im großen Hauptquartiere liegt es dann ob, durch Begrenzung der Wirkungskreise und durch spezielle

---

*) Anmerkung. Hinsichtlich der Befugnisse der obersten Postbehörde zu den Feldpostanstalten (§. 18) wird hierdurch nichts geändert.

Direktiven dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen verschiedener Heere sich nicht kreuzen.

§. 2.

Leitende Behörden unter dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens.

Für die Leitung der §. 1 sub 1 bezeichneten Dienstzweige sind dem General-Inspekteur unterstellt:

A. Für die Leitung des Etappen-Wesens:

1. ein Stab zur Bearbeitung der Geschäfte des Etappen-Wesens, unter einem Chef des Stabes,
2. die Etappen-Inspektionen, deren eine, für jede aus mehreren Armee-Korps gebildete Armee, oder für jedes selbstständig operirende Armee-Korps, formirt wird, und die dort ihre Thätigkeit ausüben.

B. Für die militärische Leitung des gesammten Eisenbahn-Wesens auf dem Kriegsschauplatze, und für die Regelung der Militär-Transporte auf den inländischen Eisenbahnen:

der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens.

C. Für die Leitung der gesammten Militär-Oekonomie auf dem Kriegsschauplatze:

der General-Intendant der Armee als Chef des Feld-Intendantur-Wesens.

D. Für die Leitung des gesammten Feld-Sanitätsdienstes auf dem Kriegsschauplatze:

der Chef des Feld-Sanitäts-Wesens.

E. Für die Leitung der Etappen-Telegraphie:

der Chef der Militär-Telegraphie.

F. Für die Herstellung und Erhaltung der Postverbindungen bis zum Wirkungskreise der inländischen Post-Anstalten, sowie für die Beaufsichti-

gung des Dienstbetriebes bei den Feldpost-Anstalten:

der Feld-Oberpostmeister.

Die sub B. bis E. genannten Chefs, sowie der Feld-Oberpostmeister tragen innerhalb ihrer Branche die Verantwortlichkeit für den gesammten Dienstbetrieb derselben und für dessen Uebereinstimmung mit den Anweisungen des General-Inspekteurs.

Die Etats des General-Inspekteurs und der ihm beigegebenen Organe sind in der Beilage IX. enthalten.

IX. a—h.

§. 3.

Aufgabe des Etappen-Wesens und Wirkungskreis der Etappen-Behörden.

Das Etappen-Wesen erhält die rückwärtigen Verbindungen der operirenden Armee mit der Heimath. — Sofern Seitens der obersten Heeresleitung nicht besondere Festsetzungen erfolgen, erstreckt sich die unmittelbare Wirksamkeit der Etappen-Behörden der mobilen Armee von der Grenze des durch die operirende Armee selbst besetzten Rayons rückwärts bis zur Grenze des eigenen Landes, resp. bis zur Grenze des unter diesseitige Verwaltung durch General-Gouvernements getretenen okkupirten feindlichen Gebiets, event. auch über diejenigen Korps-Bezirke, welche den Kriegsschauplatz bilden.

Ueber diese Grenzen hinaus ist durch die Etappen-Behörden der mobilen Armee, für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die Vermittelung der betreffenden heimathlichen Behörden, resp. General-Gouvernements in Anspruch zu nehmen.

Die Aufgabe des Etappen-Wesens besteht:

1. in der Heranziehung des Nachschubes aller Bedürfnisse für die Armee;
2. in der Zurückführung aller von der Armee zeitweise oder dauernd abgehenden Menschen, Pferde und Gegenstände, z. B. der Kranken, Verwundeten, Kommandirten und Kriegsgefangenen, der schadhaft gewordenen oder überschießenden Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der gewonnenen Trophäen, Waffen und Kriegsbeute;

3. in der Unterbringung, Verpflegung resp. Wiederherstellung der zu und von der Armee gehenden Personen, Pferde und Gegenstände, wenn und so lange deren Verbleib innerhalb des Bereichs der Etappen-Behörden zu erfolgen hat;
4. in der Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee innerhalb des von den Etappen-Behörden verwalteten Gebietes, also in der Erhaltung, Wiederherstellung und Neuherstellung von Landstraßen, Brücken, Telegraphenlinien und Postverbindungen, sowie in der militärischen Besetzung und Vertheidigung sämmtlicher Kommunikationen, in der Handhabung der Polizei auf den Etappenlinien und in deren Rayons;
5. in der Organisation und Verwaltung des betretenen feindlichen Gebiets, bis Allerhöchsten Orts für dasselbe eine besondere Verwaltungs-Instanz (General-Gouvernement) eingesetzt ist.

§. 4.

Aufgabe des Eisenbahn-Wesens.

Das Eisenbahn-Wesen hat außer den Aufgaben, die ihm die Heeresleitung Behufs direkter Mitwirkung bei den Operationen stellen wird, die Erfüllung der in §. 3 bezeichneten Aufgaben des Etappen-Wesens durch die Organisation eines den Anforderungen entsprechenden Eisenbahnbetriebes auf den okkupirten Eisenbahnen zu unterstützen. Alle hierauf gerichteten Maßregeln werden von den dazu besonders berufenen Organen nach Maßgabe ihrer Instruktionen selbstständig und unabhängig von den Etappen-Behörden angeordnet.

§. 5.

Die Etappen-Behörden im Allgemeinen.

Die Etappen-Inspektion für eine jede Armee, oder für ein selbstständig operirendes Armee-Korps, hat mit Hülfe der ihr unterstellten Truppen und Branchen für den betreffenden Territorialbezirk (§. 3) die ihr obliegenden Pflichten unter eigener Verantwortlichkeit zu erfüllen, die Feststellung der Land-Etappen-Straßen, sowie die

Transporte auf Land- und Wasserstraßen selbst zu ordnen, die Eisenbahn und die auf derselben zu führenden Transporte zu schützen, die erstere namentlich auch durch fortifikatorische Anlagen zu sichern, und die generellen Anordnungen der General-Inspektion zu beachten.

Dem Etappen-Inspekteur sind zugetheilt:

ein Stabsoffizier als Chef des Stabes,
drei Adjutanten, darunter je einer von der Artillerie und dem Ingenieur-Korps,
ein Feldgendarmerie-Offizier,
ein Etappen-Intendant,
ein Etappen-Generalarzt,
ein Etappen-Auditeur,
ein Feldzahlmeister,
ein Stabsroßarzt,
ein Etappen-Telegraphen-Direktor,
ein Armee-Post-Direktor,
ein Zivil-Verwaltungs-Beamter.

Der Etappen-Inspekteur verfügt ferner über:

die Etappen-Kommandanturen.

Die Bahnhofs-Kommandanturen sind der Etappen-Inspektion nur, insoweit sie zeitweilig und ausnahmsweise auch die Etappen-Geschäfte in dem betreffenden Orte zu versehen haben, in Bezug auf diese eigentlich den Etappen-Kommandanten zufallenden Funktionen unterstellt.

§. 6.

Die Eisenbahn-Behörden im Allgemeinen.

Der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens verfügt über die ihm untergebenen nachstehend bezeichneten Behörden:

A. Militärische Eisenbahn-Direktionen für die Bahnen des Kriegsschauplatzes.

B. Die Eisenbahn-Abtheilung im Königlich Preußischen stellvertretenden großen Generalstabe, für die Regelung der Militär-Transporte auf den nicht auf dem Kriegsschauplatze

liegenden, von ihren eigenen Verwaltungen betriebenen Bahnen. Sie macht von allen wichtigeren, ihr zugehenden Weisungen dem stellvertretenden Chef des großen Generalstabes Meldung.

C. Die Linien-Kommandanturen für die Regelung der Militär-Transporte auf bestimmten im Inlande gelegenen Bahnstrecken oder Bahn-Komplexen. Diese Linien-Kommandanturen sind der ad B. genannten Behörde unterstellt und haben letzterer anzuzeigen, welche Befehle sie von dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens etwa direkt empfangen.

D. Die Bahnhofs-Kommandanturen, welche rücksichtlich ihrer Thätigkeit, je nach Lage ihrer Station, entweder einer Eisenbahn-Direktion oder einer Linien-Kommandantur unterstellt sind.

II. Abschnitt.

Grundzüge für die militärische Benutzung der Eisenbahnen zu Etappenzwecken; Verpflegung; Kranken-Evakuation und Güterbeförderung.

§. 7.

Transportleistungen und Anordnungen. Uebergangsstationen.

Die Durchführung eines regelmäßigen Betriebes auf den inländischen Eisenbahnen während des Krieges ist für die Kriegführung und den inländischen Verkehr von so eminenter Wichtigkeit, daß die Fernhaltung jeder Betriebsstörung und die sofortige Beseitigung jeder etwa eingetretenen Betriebsstockung eine ganz besondere Sorgfalt erfordern.

Um nachtheilige Rückwirkungen aus den unvermeidlichen Betriebs-Unregelmäßigkeiten auf den okkupirten resp. im Operationsbereich der Armee liegenden inländischen Eisenbahnen von dem übri-

gen Theile des vaterländischen Bahnnetzes möglichst fern zu halten, wird deshalb für jede in Betracht kommende militärische Bahnlinie eine »Uebergangsstation« bestimmt, auf welcher der Uebergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet.

Auf den rückwärts dieser Stationen belegenen Eisenbahnen ist auch während des Krieges der gewöhnliche Friedensverkehr nur so weit zu beschränken und zu modifiziren, als die unbedingt zu befriedigenden militärischen Ansprüche es nothwendig machen. Im Allgemeinen und wenn nicht besondere Aufgaben vorliegen, wird es daher angängig sein, hier den gewöhnlichen Fahrplan bestehen und die Militär-Züge von den Verwaltungen einschalten zu lassen.

Zur Sicherstellung der im Artikel 47 der Verfassung des Deutschen Reiches bezeichneten Zwecke steht dem Reichskanzler-Amte die Oberaufsicht über diese Bahnen zu.

Es übt diese Aufsicht durch eine »Zentral-Kommission aus, die aus Bevollmächtigten derjenigen Bundes-Regierungen, welchen die Verwaltung eines größeren Eisenbahnnetzes obliegt, gebildet wird.

Für die vorwärts der Uebergangsstationen belegenen inländischen Bahnstrecken, welche zum Geschäftsbezirk der betreffenden Linien-Kommandanturen gehören, bleiben deren Verwaltungen mit ihrem Personal in Funktion. Die Feststellung der Fahrpläne, sowie die Zulässigkeit des Privatverkehrs unterliegt den Bestimmungen des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens unter Mitwirkung des Reichskanzler-Amts, beziehungsweise der von diesem dazu eingesetzten Organe.

Die höchste Transport-Leistung einer Eisenbahn ergiebt sich durch eine fortlaufende, gleichmäßige, dem Leistungsvermögen entsprechende Inanspruchnahme. Ein wenn auch nur zeitweises darüber Hinausgehen stört die Ordnung des Betriebes und vermindert die Gesammtleistung.

Die auf dem Kriegsschauplatze liegenden, und die okkupirten Bahnen, welche in ihrem Organismus gestört oder noch nicht eingelebt sind, vermögen nicht das Gleiche zu leisten, wie die im ungestörten Betriebe befindlichen Strecken des Inlandes.

Auf jenen muß nach Möglichkeit Alles vermieden werden, was

den Organismus komplizirt und die Ordnung gefährdet. Es ist demgemäß dort ganz besonders die baldige Feststellung und genaue Einhaltung eines regelmäßigen und einfachen Fahrplans nothwendig.

Die Militär-Eisenbahn-Behörden sind daher nur befugt, außerhalb des normalen Fahrplans Extrazüge gehen zu lassen:

1. für den Dienst und die Sicherung der Eisenbahnen,
2. auf ausdrückliche Genehmigung des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens,
3. auf Requisition eines höheren Truppenbefehlshabers oder Kommandanten, wenn derselbe auf eigene Verantwortung erklärt, daß Gefahr im Verzuge sei, und daher der Transport einer Truppen-Abtheilung in außergewöhnlicher Weise stattfinden müsse.

Von solchen Requisitionen ist dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens in jedem einzelnen Falle Meldung zu erstatten.

§. 8.

Einrichtung von Etappen-Anfangsorten, Sammelstationen und Etappen-Hauptorten.

Um den komplizirten Verkehr von den einzelnen Punkten des Inlandes zu den verschiedenen Theilen der Armee und umgekehrt zu vereinfachen, ist es nothwendig, die Transporte zunächst zu sammeln, sie möglichst in geschlossenen Zügen über die Bahn zu führen, und an einer geeigneten Station in der Nähe des Zieles wieder zu zertheilen.

Demgemäß wird bezeichnet:

1. vom stellvertretenden General-Kommando für das betreffende Armee-Korps ein nach Maßgabe des §. 48 bestimmter

Etappen-Anfangsort (cfr. §. 39),

an welchem die vorzuführenden Transporte für das Armee-Korps zu sammeln, die zurückkehrenden zu zertheilen sind;

2. vom General-Inspekteur, welcher den gesammten Nachschub an Bedürfnissen aller Art, insoweit für denselben die Eisenbahnen in Anspruch genommen werden, von den Uebergangs-

stationen nach dem Kriegsschauplatze einheitlich leitet, auf jeder von rückwärts her zur Armee führenden Bahnlinie eine nach Maßgabe des §. 48 bestimmte

Sammelstation (cfr. §. 9 und §. 48),

an welcher die aus verschiedenen Korpsbezirken ꝛc. ankommenden Züge und Güter zunächst zusammenfließen, bevor sie auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes übergehen.

Außerdem werden vom General-Inspecteur bestimmt:

Etappen-Hauptorte (Eisenbahn-Endstationen, cfr. §. 40)

auf jeder in die Nähe der operirenden Armee führenden Bahnlinie, behufs Zertheilung des Ankommenden und Ansammlung des Zurückzuführenden.

§. 9.

Von den Sammelstationen im Speziellen.

1. Die Sammelstationen dienen dazu, in nicht zu großer Entfernung vom Kriegsschauplatze Vorräthe aller Art bereit zu halten, und bilden gleichzeitig einen Regulator für das Vorströmen der Güter ꝛc.

Von diesen Stationen aus erfolgt das Vorschieben der Züge in möglichst einfacher Weise und dem bei der Armee bestehenden jeweiligen Bedürfnisse entsprechend.

2. Die Bahnhofs-Kommandanten der Sammelstationen, wie auch die der Uebergangsstationen, sind persönlich dafür verantwortlich, daß das Vorschieben der Züge von diesen Punkten aus nicht in größerer Anzahl erfolgt, als die Eisenbahnbehörden für zulässig erachten.

3. An den Sammelstationen werden, nachdem hierfür durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium (Mil.-Oekonomie-Departement) eintretenden Falles die Verbindung mit der obersten Militär-Zentral-Behörde des betreffenden Deutschen Staates vorher eröffnet ist, große stehende Magazine angelegt, welche, unter oberer Leitung des genannten Departements, durch besonders dazu eingesetztes Beamtenpersonal verwaltet, zur alleinigen Verfügung des General-In-

tendanten stehen. Der Etat für dieses Personal ergiebt sich aus Beilage Vb. Vb.

Die Sammelstationen bilden gleichzeitig die Punkte, an welchen alle zur Armee zu führenden Güter, Lazarethbedürfnisse 2c., sowie auch sämmtliche Lieferungen der freiwilligen Krankenpflege zusammenfließen (cfr. §. 13 pass. 3 und 5). Zur Unterbringung dieser Gegenstände wird an jeder Sammelstation ein besonderes Güter-Depot errichtet, welches von dem dazu Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums event. unter Mitwirkung der betreffenden Territorial-Kriegsministerien einzusetzenden Personale zu verwalten ist. Der Etat des Depot-Personals findet sich in Beilage Vc. Vc.

4. Die Linien-Kommandanten haben nach vollendetem Aufmarsche der Armee ihren Sitz an, oder in der Nähe, der Sammelstation ihrer Linie zu nehmen.

5. Sämmtliche von **rückwärts kommende,** mit Militärgut beladene Züge sind zunächst nur bis nach der betreffenden Sammelstation zu expediren.

Truppen- und Munitions-Züge durchfahren die Sammelstationen in der Regel ohne Aufenthalt.

Ist Letzterer nicht zu vermeiden, so haben die Linien-Kommandanten diese Züge thunlichst bald weiter gehen zu lassen, wobei auf möglichstes Zusammenfassen zu vollen, geschlossenen Zügen Bedacht zu nehmen ist.

Dagegen werden die von rückwärts her zufließenden Verpflegungs- und sonstigen Güter-Transporte in der Regel an den Sammelstellen entladen. Die hier entladenen Wagen sind den Eigenthümern sogleich nach den im gewöhnlichen Verkehr bestehenden Grundsätzen zuzusenden.

6. Für die von hier nach Bedarf und kontinuirlich vorzuführenden Verpflegungszüge (cfr. §. 11 sub 3) bestimmt der General-Intendant der Armee die Art der Beladung, sowie die Zutheilung an die einzelnen Armeen 2c., während der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens die Bestimmungen über die Vorführung erläßt.

Beide haben fortgesetzt im Einvernehmen zu handeln.

Alle von der Armee kommenden Züge sind möglichst ohne größeren Aufenthalt durch die Sammelstationen hindurch zu führen.

7. Hinsichtlich des Rücktransportes und der Zerstreuung der Kranken ꝛc. hat der General-Inspekteur entsprechende Einrichtungen treffen zu lassen, wobei als Regel anzunehmen ist, daß die Züge geschlossen bis auf die im Friedensbetriebe befindlichen Bahnen geführt werden.

8. Um in vorderster Linie wenigstens den durchaus nöthigen Verpflegungs-Bedarf für alle Fälle sicher zu stellen, hat der General-Inspekteur dafür zu sorgen, daß eine Anzahl Verpflegungs-Züge vorwärts der Sammelstationen an geeigneten Punkten beladen, als bewegliche Magazine echelonnirt, und im Fall des Verbrauchs von rückwärts her wieder ersetzt wird.

§. 10.

Zug-Begleiter.

1. Jeder mit Militärgut beladene Zug auf den heimischen Bahnen ist von der absendenden Militär-Behörde mit einem über den Inhalt und Bestimmungsort orientirten Zug-Begleiter (nebst Hilfspersonal) zu versehen, welcher möglichst wiederholt auf derselben Linie zu fahren hat.

Dieser hat den Zug nicht zu verlassen und bis an den Zielpunkt, wo die Entladung erfolgt, zu begleiten. Er ist nicht befugt, selbst auf den Gang des Zuges bestimmenden Einfluß auszuüben, sondern hat nur die nöthige Auskunft über den Inhalt und die Bestimmung der Wagen zu geben und vorkommende Abweichungen zur Sprache zu bringen.

Besondere Vorkommnisse, erhebliche Verzögerungen u. s. w. meldet er an den betreffenden Linien-Kommandanten oder Militär-Eisenbahn-Direktor.

2. Alle von den Sammelstationen aus expedirten resp. dieselben ausnahmsweise durchfahrenden Züge mit Militärgut werden auf diesen Stationen von Packmeistern der Militär-Eisenbahn-Direktion übernommen und bis zum Bestimmungsorte begleitet.

Das nothwendige, im Güter-Expeditions-Dienste eingeübte Packmeister-Personal wird dem Bahnhofs-Kommandanten der Sammelstation von der Militär-Eisenbahn-Direktion überwiesen.

3. Durch die Beigabe des sub 1 bezeichneten Zug-Begleiters oder des sub 2 bezeichneten Packmeisters wird die Kommandirung von militärischen Begleitern, die die Güter vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte bewachen, nicht ausgeschlossen, vielmehr ist den abzusendenden Militärgütern, nach dem Ermessen der heimathlichen Behörde, militärisches Begleitpersonal selbst dann mitzugeben, wenn die Sendungen einen ganzen Zug nicht füllen.

Es wird zweckmäßig sein, diese Begleiter aus den Ersatz- 2c. Mannschaften zu entnehmen.

4. Für jeden, von der Sammelstation aus, nach vorn abgehenden mit Militärgut beladenen Wagen wird eine besondere Frachtkarte in duplo ausgefertigt und das eine Exemplar dem Packmeister übergeben, das andere im Innern des Wagens derart befestigt, daß es beim Oeffnen desselben leicht sichtbar wird.

Den Viehtransporten ist das zur Pflege des Viehes nöthige Personal und Futter beizugeben.

5. Machen besondere Umstände das Zurücklassen einzelner Wagen nöthig, so bleibt ein militärischer Begleiter zur Bewachung der Ladung zurück. Nach erfolgter Umladung resp. Beseitigung der der Weiterführung entgegenstehenden Hindernisse begleitet er dieselbe bis zum Bestimmungsorte weiter.

§. 11.

Anmeldungen der Eisenbahntransporte.

Die Anmeldungen von Transporten per Eisenbahn sind von allen Behörden, sofern nicht für besondere Verhältnisse andere Festsetzungen ergehen, nach folgenden Grundsätzen auszuführen:

1. Transporte*), deren Aufgabeort auf einer heimischen Bahn oder, falls der Krieg im Inlande geführt wird, außerhalb des Kriegsschauplatzes liegt, sind bei dem

---

*) Anmerkung. Beförderungen, welche die Bahnverwaltungen mit fahrplanmäßigen Privatzügen (Personen- oder Güterzügen) ausführen können, sind hierunter nicht zu verstehen. Sie erfolgen durch direktes Benehmen mit der Bahnverwaltung oder dem Stationsvorstande des Aufgabe-Ortes.

bezüglichen Linien-Kommandanten anzumelden, sofern der Transport nicht mehr als einen vollen Militärzug erfordert. Anderenfalls ist die Anmeldung an den Chef der Eisenbahn-Abtheilung des stellvertretenden Königlich Preußischen großen Generalstabes zu richten.

2. Transporte, deren Aufgabeort auf einer okkupirten Bahn oder einer Bahn des Kriegsschauplatzes liegt, sind bei der betreffenden Militär-Eisenbahn-Direktion anzumelden.
3. Als Ausnahme von dieser Regel ist jeder Bedarf an ganzen Verpflegungs-Zügen, sofern dieselben Bahnen zwischen den Sammelstationen und der Armee in Anspruch nehmen sollen, nur allein beim General-Intendanten anzumelden.
4. Bei allen Anmeldungen ist außer dem Umfange des Transportes auch in gewissenhaftester Weise anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkte der Beginn und die Ausführung desselben wünschenswerth oder nothwendig ist, damit die Reihenfolge der Transporte nach Maßgabe des Bedürfnisses festgestellt werden kann.

   Die Anmeldungen haben deshalb so früh als möglich stattzufinden, und sind die Eisenbahn-Behörden, sobald das Bedürfniß zu Transporten von größerem Umfange hervortritt, sogleich wenigstens mit vorläufiger Nachricht zu versehen, wenn auch der Zeitpunkt und die Ausführung noch nicht feststehen sollte.
5. Ist der Uebergang eines Transportes von einer Linie ꝛc. auf eine andere erforderlich, so hat derjenige Linien-Kommandant beziehungsweise Militär-Eisenbahn-Direktor, welcher die Anmeldung empfangen hat, auch die Weitermeldung des Transportes zu bewirken.

§. 12.

Das Beladen und Entladen von Eisenbahnzügen.

1. Das Beladen der Eisenbahnzüge geschieht in der Heimath überall, mit Ausnahme der Sammelstationen, nach den für den

Friedensbetrieb bestehenden Anordnungen, auf den Sammelstationen und den Bahnen des Kriegsschauplatzes aber unter spezieller Aufsicht der militärischen Eisenbahn-Behörden und mit deren Arbeitskräften.

2. Das Entladen aller Frachtgüter, nicht aber der Munition und der durch die Truppen selbst mitgeführten Armee-Bedürfnisse, obliegt in erster Linie den Eisenbahn-Behörden, welche daher auch für Gestellung von Arbeitskräften Sorge tragen und nur, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, die Etappen-Behörden zur Gestellung von Arbeitern aus der Bevölkerung, oder aus den Truppen, in Anspruch zu nehmen haben.

Die Etappen-Behörden müssen solchen Requisitionen schleunigst Folge geben.

Munition und die durch die Truppen mitgeführten Fahrzeuge, Armee-Bedürfnisse 2c. werden grundsätzlich durch militärische Kräfte nach Anleitung der Eisenbahn-Behörden entladen.

Letztere sind speziell dafür verantwortlich, daß die an den Zielpunkt gelangten Züge aller Art unverzüglich entladen und die Bahnhofs-Räumlichkeiten so schnell als möglich frei gemacht werden.

Sie haben zu dem Zwecke die erforderlichen Vorbereitungen zur Entladung der Transportzüge zu treffen, bewegliche Rampen auf den Stationen bereit zu halten, und nöthigenfalls auch auf die Heranziehung von Güterboden-Arbeitern mit ihren Vorarbeitern und Handwerkszeugen Bedacht zu nehmen.

Namentlich an den Etappen-Anfangs- und Hauptorten, sowie an den Sammelstationen wird die Unterstützung durch derartige geübte Arbeiter unentbehrlich sein. Die Eisenbahn-Direktoren sowie die Linien-Kommandanten haben daher die Beschaffung dieser Arbeitskräfte, in dem durch die Verhältnisse erforderlichen Umfange, zu veranlassen.

Auf dem Kriegsschauplatze sind diese Arbeiter als Militär-Unterbeamte in militärischer Disziplin und militärischer Verpflegung; außerhalb des Kriegsschauplatzes bleiben sie gemiethete Arbeiter.

Die Eisenbahn-Direktoren und die Linien-Kommandanten haben ferner zur Benutzung bei dem Entladen der Eisenbahnzüge Schutzdächer als Güterschuppen anlegen zu lassen, um die entladenen Güter vor den Witterungseinflüssen zu schützen.

Die Etappen-Behörden und die Intendanturen müssen jedoch unausgesetzt auf baldigste Abfuhr oder ordentliche Magazinirung dieser Güter hinwirken, damit die provisorischen Unterkunftsräume zur neuen Verwendung frei werden.

§. 13.

Transporte von Verwundeten, Kranken, Militärgütern, freiwilligen Gaben und Privatgut.

1. Die Evakuation der Verwundeten und Kranken wird durch den Chef des Feld-Sanitäts-Wesens geregelt. Durch diese Zentralstelle allein erfolgt auch in Kommunikation mit dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens, die Verfügung über die besonders formirten Sanitätszüge, sowohl bezüglich ihrer Aufstellung, als der Heranziehung und Absendung. Die Formation neuer Sanitätszüge wird nach dem etwaigen Bedarfe durch den Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens bei dem Reichskanzler-Amte beantragt.

Verwundete und Kranke, deren Zustand den Transport in Krankenzügen statthaft erscheinen läßt, sind von der Aufnahme in die Sanitätszüge auszuschließen.

Die Anmeldung der Krankentransporte bewirken die Chefärzte der Feld-, stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethe bei dem Feld-Lazareth-Direktor resp. dem Korps-General-Arzte und dieser bei der im §. 11 sub 2 bezeichneten Eisenbahn-Behörde.

2. Militärgüter, d. h. Effekten jeder Art zum Dienstgebrauche des Heeres, sind durch die Ersatz-Truppentheile oder durch die sonst dazu besonders anzuweisenden Militär-Behörden, nach vorheriger Anmeldung, den Eisenbahn-Verwaltungen zur Beförderung, zunächst nach den Sammelstationen, zu übergeben.

Die von Ersatztruppentheilen eines und desselben Armee-Korps an die Feldtruppen ꝛc. nachzusendenden Mannschaften, Pferde und Effekten sind, soweit die Ordre de bataille der Feldarmee dies zulässig macht, nach besonderer Anweisung des betreffenden stellvertretenden General-Kommandos, womöglich in einen größeren Transport zu vereinigen.

3. Die von den Sammelstationen aus mit Lieferungen der freiwilligen Krankenpflege, sowie die mit Lazareth-

bedürfnissen zur Ergänzung der Lazareth-Reserve-Depots vorzuführenden Züge, werden nach Anordnung des Chefs des Feld-Sanitäts-Wesens beladen, und dorthin geschafft, wo der Bedarf sich geltend macht.

Solche Züge können durch geeignete Mitglieder der Organe für die freiwillige Krankenpflege an ihren Zielpunkt begleitet werden.

4. Privatgut ist alles dasjenige, was noch nicht in den faktischen Besitz der Militärverwaltung übergegangen ist, gleichviel ob es für die Zwecke der Armee, auf Grund abgeschlossener Verträge, geliefert wird oder nicht.

Die Bahnen des Kriegsschauplatzes sind dem Privatverkehr, also auch dem Transporte von Privatgütern, grundsätzlich verschlossen. Deshalb sind Lieferungen, für welche die Eisenbahnen in Anspruch genommen werden, stets an solchen Orten in den Besitz der Militär-Verwaltung zu übernehmen, welche an, resp. rückwärts von den Sammelstationen (§. 9) liegen.

Dem Ermessen des General-Inspekteurs ist die Entscheidung überlassen, ob und in welchem Umfange Privatgut zur Beförderung auf die Bahnen des Kriegsschauplatzes ausnahmsweise zugelassen werden darf. Den Eisenbahn-Behörden werden die für eine solche Ausnahme erforderlichen Anweisungen jedesmal ausdrücklich ertheilt werden.

Privatgut, welches sich widerrechtlich auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Bahnen gedrängt hat, ist nicht nur von der Weiterbeförderung auszuschließen, sondern unnachsichtlich, ohne Rücksicht auf seine Erhaltung, auf freiem Felde zu entladen und dem Eigenthümer, unter Vorbehalt weiteren Verfahrens gegen denselben, die weitere Sorge für seine Güter lediglich zu überlassen. Die Androhung dieser Maßregel muß von den betreffenden Bahnhofs-Kommandanten durch öffentlichen Anschlag auf den Bahnhöfen der im Kriegsbetriebe befindlichen Bahnen erfolgen, damit ein Jeder die Gefahr der widerrechtlichen Beförderung seines Eigenthums kennt.

5. Die von Privaten und Vereinen für die Truppen oder bestimmte Heerestheile aufgebrachten freiwilligen Gaben werden wie Militärgüter behandelt und sind allein durch Ersatztruppentheile,

selbstständig oder in Verbindung mit anderen Gegenständen, zunächst nach den Sammelstationen zu befördern. Die aufgebenden Personen sind daher durch die Bahnhofs-Kommandanturen an diese Truppentheile zu weisen; die direkte Beförderung der Güter selbst aber ist jedenfalls und ohne Rücksicht auf größeren oder geringeren Umfang der Sendung von den Eisenbahnen zu verweigern, da deren Annahme den Sammelstationen untersagt ist.

Private, oder spendende Vereine, dürfen ihre Gaben von dem Garnisonorte des betreffenden Ersatz-Truppentheils aus durch ihre Beauftragten begleiten lassen. Auch diese Güter sind zunächst nur nach den Sammelstationen zu expediren.

6. Alle Kollis, welche der Eisenbahn zum Transporte übergeben werden, sind per Adresse zu signiren und zwar wenigstens auf zwei Seiten. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Verweigerung des Transportes zur Folge.

§. 14.

Sicherung der Eisenbahnen und Etappen-Straßen. — Ressortverhältnisse der dabei mitwirkenden Behörden.

1. Die Sicherung der Etappen-Bahnen und Straßen ist Pflicht der Territorialbehörden (Etappen-Inspektionen, General-Gouvernements, stellvertretende General-Kommandos). Sie haben für die fortifikatorische Verstärkung der wichtigen Punkte, für Herstellung von Deckungen für die zur Vertheidigung der einzelnen Oertlichkeiten berufenen Truppen ꝛc. und die in dies Gebiet fallenden Einrichtungen Sorge zu tragen.

Ueber die Auswahl der Punkte für solche Anlagen und die Ausführung der letzteren haben sich die betreffenden Territorial-Behörden eventl. mit den Eisenbahn-Behörden (Eisenbahn-Direktion) in Verbindung zu setzen, welche nach Möglichkeit die ihnen verfügbaren Arbeitskräfte (Eisenbahn-Kompagnien) für den gemeinsamen Zweck mitwirken lassen.

2. Ueber die als Bahnhofswachen auf Requisition der Bahnhofs-Kommandanten bestimmten Truppen-Abtheilungen steht

die Verfügung allein dem betreffenden Bahnhofs-Kommandanten zu. Handelt es sich jedoch um die Abwehr feindlicher Angriffe auf die Bahn resp. den Bahnhof, so führt jedesmal der rangälteste Offizier das Kommando.

3. Die zur Sicherung der Bahnlinie entsendeten Patrouillen und die an wichtigen Punkten aufzustellenden besonderen Truppen-Abtheilungen haben den Requisitionen der Bahnbehörden zum Zwecke der allgemeinen Sicherung der Bahn so weit Folge zu geben, als dies mit der für Erfüllung der speziellen Aufgabe erhaltenen militärischen Instruktion vereinbar ist.

Diese militärische Instruktion erläßt die Territorialbehörde nach Vereinbarung mit der Eisenbahn-Behörde (Eisenbahn-Direktion).

Kavallerie-Patrouillen müssen in der Regel neben der Bahn reiten, und dürfen nur dann sich auf dem Bahnkörper selbst bewegen, wenn ihnen dies ausdrücklich gestattet wird.

4. Etappen-Orte und Etappen-Straßen im Rücken der Armee werden, so lange bis Etappen-Truppen verwendbar sind, durch Truppen der operirenden Armee gesichert, welche zu dem Zwecke entweder geschlossene Truppentheile abkommandirt, oder aus Rekonvaleszenten und Maroden Kommandos formiren läßt.

III. Abschnitt.

Gesichtspunkte für die Thätigkeit des General-Intendanten, des Chefs des Feld-Sanitäts-Wesens, des Chefs der Militär-Telegraphie und des Feld-Ober-Postmeisters.

§. 15.

Der General-Intendant.

Dem General-Intendanten liegt, nach den Direktiven des General-Etappen- 2c. Inspekteurs, die Leitung der militär-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen und Militärbehörden auf dem Kriegsschauplatze ob.

Er bildet bezüglich der administrativen Maßregeln seines Ressorts

auf dem betreffenden Kriegstheater den einheitlichen Mittelpunkt für die Armee-, Feld-, Korps-, Etappen-Intendanten und die Intendanten der General-Gouvernements, ohne deren selbstständige Thätigkeit und Verantwortlichkeit den Militärbefehlshabern gegenüber weiter einzuschränken, als es durch die einheitliche Regelung des Eisenbahnverkehrs erforderlich ist.

Seine Pflichten und Befugnisse ergiebt die »Dienst-Instruktion für den General-Intendanten«.

§. 16.

Der Chef des Feld-Sanitäts-Wesens.

Der Chef des Feld-Sanitäts-Wesens bildet die Zentralstelle für die Leitung des Sanitätsdienstes auf dem Kriegsschauplatze. Für die Sicherstellung dieses Dienstes hat er durch ununterbrochene Verbindung mit den betreffenden Kriegsministerien Sorge zu tragen, an welche er die entsprechenden Requisitionen zu richten und durch die er sich auf dem Laufenden über die in der Heimath getroffenen Anordnungen zu erhalten hat. Vom General-Inspekteur erhält der Chef die Anweisungen und Mittheilungen, welche ihn befähigen, in Verbindung mit den Etappen- und Eisenbahn-Behörden, sowohl dem augenblicklichen Bedürfnisse für Unterbringung, Pflege und Evakuation der Kranken und Verwundeten zu entsprechen, als auch Vorsorge zu treffen für die nach dem Gange der Operationen zu erwartenden Anforderungen an die Organisation des Feld-Sanitäts-Wesens.

Eine Anzahl von Sanitätszügen steht zur Verfügung des Chefs, der dieselben in Uebereinstimmung mit dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens heranziehen und, wie die Krankenzüge, durch die Militär-Eisenbahn-Direktion dorthin führen läßt, wo die für das Detail der Krankenzerstreuung eingesetzten Kranken-Transport-Kommissionen, sie in Empfang nehmen und die weitere Entsendung an diejenigen Orte bewirken, welche zur Aufnahme der Kranken vorbereitet sind. Diese letzteren Transporte werden durch Inanspruchnahme der Linien-Kommandanten ausgeführt. (§. 54 sub 8.)

§. 17.

Der Chef der Militär-Telegraphie.

Die Regelung des gesammten Telegraphen-Wesens auf einem jeden Kriegsschauplatze obliegt dem für dasselbe eingesetzten Chef der Militär-Telegraphie, welcher entweder der General-Telegraphen-Direktor selbst ist, oder, als Stellvertreter desselben, ein Stabsoffizier.

Der Chef der Militär-Telegraphie wird dem Generalstabe des großen Hauptquartiers zugetheilt, steht für die Feld-Telegraphie direkt unter dem Chef des Generalstabes der Armee und dem General-Quartiermeister, und erhält sich wegen der Etappen-Telegraphie dauernd mit dem General-Inspekteur des Etappen-Wesens in Verbindung, um die Telegraphie, im organischen Zusammenhange mit derjenigen des Staates und nach übereinstimmenden Normen beider, allen wesentlichen Zwecken der Heeresleitung dienstbar machen zu können.

Er wirkt zwar auf die Thätigkeit der den einzelnen Armeen beigegebenen Feld-Telegraphen-Abtheilungen nur durch Kommunikation mit den Armee-Oberkommandos ein, dagegen verfügt er unmittelbar über die Feld-Telegraphen-Abtheilungen des großen Hauptquartiers, läßt den Etappen-Telegraphen-Direktionen des Kriegsschauplatzes die erforderlichen Anordnungen zugehen und bleibt in fortlaufender Beziehung mit der Kaiserlichen General-Telegraphen-Direktion, — welche ihrerseits mit den anderen heimathlichen Zentral-Verwaltungen der staatlichen Telegraphen-Behörden in Verbindung steht, — damit der telegraphische Zusammenhang der einzelnen Armeen untereinander und mit dem Staats-Telegraphennetze gewahrt bleibe. Nach den Meldungen über Neueinrichtungen und Veränderungen von Telegraphen-Anlagen, welche ihm stets von sämmtlichen Feld-Telegraphen-Abtheilungen und Etappen-Telegraphen-Direktionen des Kriegsschauplatzes erstattet werden müssen, hält er die Uebersicht der telegraphischen Verbindungswege im großen Hauptquartiere kurrent, und läßt nach Bedarf Karten und Tabellen, vervollständigt durch das ihm von der Staats-Telegraphie zugehende Material, zusammenstellen, vervielfältigen und den oberen Kommando-Behörden zugehen.

Scheidet im Fortgange der Operationen ein Bezirk des okkupirten feindlichen Gebietes aus dem eigentlichen Bereiche der Etappen-

Behörden aus, um unter die Verwaltung eines General-Gouverneurs zu treten, so wird für diesen Bezirk eine besondere Telegraphen-Direktion eingerichtet, welche von der Kaiserlichen Zentral-Verwaltung der Staats-Telegraphie ressortirt.

Es sind für die Zwecke der telegraphischen Verbindung in erster Linie die Feld- und Reserve-Telegraphen-Abtheilungen bestimmt, deren Bauten demnächst, soweit angängig, durch das stabilere Material der Etappen-Telegraphie ersetzt werden. Das Personal wird ebenso durch Beamte dieser Branchen abgelöst werden, um die Feld- und Reserve-Abtheilungen für das Vorrücken disponibel zu erhalten. Die hierzu erforderlichen Befehle erläßt der Chef der Militär-Telegraphie, im Allgemeinen oder auch speziell, an die Etappen-Telegraphen-Direktionen, da nur von der Zentralstelle aus zu übersehen ist, ob und inwieweit die Gewinnung größerer Solidität für die Telegraphen-Verbindung nöthig erscheint und ob für die Etappen-Telegraphie nicht andere, wichtigere Aufgaben nahe bevorstehen. — Die Abgrenzung des Rayons für die Etappen-Telegraphen-Direktionen der einzelnen Armeen bewirkt der Chef der Militär-Telegraphie.

Die Verbindung mit der Kaiserlichen General-Telegraphen-Direktion behufs schleunigster Gestellung von Personal und Beschaffung von Material ꝛc. hat der Chef der Militär-Telegraphie direkt zu unterhalten.

§. 18.

Der Feld-Ober-Postmeister.

Behufs Herstellung und Erhaltung der Postverbindungen auf dem Kriegsschauplatze, sowie für die Beaufsichtigung des Dienstbetriebes bei den Feldpost-Anstalten, ist dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens ein Feld-Ober-Postmeister zugetheilt.

Zur Unterstützung des Feld-Ober-Postmeisters, welchem zugleich die Oberleitung des für das große Hauptquartier zu errichtenden besonderen Feld-Postamtes mit obliegt, dienen zwei Feld-Ober-Postinspektoren, von denen der ältere in Abwesenheitsfällen des Feld-Ober-Postmeisters dessen Vertretung übernimmt.

Dem Feld-Ober-Postmeister sind die sämmtlichen Armee-Post-Direktoren, Feldpost-Anstalten und Feldpost-Stationen unterstellt.

Sowohl er selbst, als die ihm untergebenen Behörden haben in allen posttechnischen Beziehungen, d. h. in allen denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Annahme, Spedition und Ausgabe der Feldpostsendungen, auf die Regelung des bei Behandlung der Sendungen zu beobachtenden Expeditionsverfahrens, sowie auf das postalische Kassen- und Rechnungs-Wesen sich beziehen, den Anweisungen des Kaiserlichen General-Postamts unbedingt Folge zu leisten.

In Bezug auf die sonstigen Befugnisse des General-Postamtes dem Feld-Ober-Postmeister und den sämmtlichen Feldpost-Organisationen gegenüber wird auf die »Feldpost-Dienstordnung« verwiesen.

In welcher Weise der interne Betrieb der Bayerischen und Württembergischen Landes-Postanstalten mit dem Feldpostbetriebe in Verbindung zu setzen ist, wird durch Vereinbarung zwischen dem Kaiserlichen General-Postamte und den obersten Postbehörden von Bayern und Württemberg geregelt.

Der Feld-Ober-Postmeister hat dem Kaiserlichen General-Postamte beziehungsweise der Königlich Bayerischen oder Königlich Württembergischen Zentralbehörde von den auf den Feldpostdienst Einfluß übenden Veränderungen in der Ordre de bataille der Armeen, nach ausdrücklich einzuholender Genehmigung des General-Inspekteurs, sobald als thunlich Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt.

Das Etappen-Wesen.

I. Allgemeine Anordnungen.

§. 19.

Feststellung der Etappen-Linien und Rayons.

Die Etappen-Verbindung erstreckt sich von den einzelnen Armeen oder Armee-Korps bis in die heimathlichen Korps-Bezirke und basirt sich, soweit als thunlich, auf die Eisenbahnen.

Die oberste Heeresleitung des Kriegsschauplatzes setzt die für die einzelnen Armeen resp. selbstständigen Armee-Korps bestimmten Etappen-

Linien und deren seitwärts gelegene Rayons fest. Demnächst erfolgt dieselbe Anordnung für die einzelnen Armee-Korps durch die betreffenden Armee-Oberkommandos.

Seitens derselben Behörden ist auch die Abgrenzung der von den mobilen Armee-Korps besetzten Terrainstrecken gegen die unter der Wirksamkeit der Etappen-Behörden stehenden zu veranlassen (conf. §. 3 alinea 1).

§. 20.

Leitung des Etappen-Wesens bei einer Armee oder einem selbstständig operirenden Armee-Korps.

An der Spitze des Etappen-Wesens einer Armee von mehreren Armee-Korps, oder eines selbstständig operirenden Armee-Korps, steht als Etappen-Inspekteur ein General.

Derselbe ressortirt einerseits vom General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens, andererseits von seinem Oberbefehlshaber.

Die Etats der Etappen-Inspektion ergeben sich aus der Beilage I. a—n.

I. a—n.

Bei derjenigen Armee, welcher die Königlich Bayerischen Armee-Korps zugetheilt sind, kann das Personal der Etappen-Inspektion nach dem Ermessen des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums durch Attachirung Königlich Bayerischer Militärpersonen verstärkt werden um:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Unteroffizier 3. Klasse als Schreiber,
1 Intendanturrath,
1 Armee-Post-Inspektor.

Die Kompetenzen dieses Personals an Gehalt, Diäten, Zulagen 2c., ferner an Trainsoldaten, Pferden und Fahrzeugen regeln sich nach den bezüglichen Etats in den Beilagen I a. c. e. und l.

I. a. c. e. u. l.

Ebenso ist dem Königlich Bayerischen Kriegsministerium überlassen, dieser Etappen-Inspektion auch einen Königlich Bayerischen Veterinärarzt beizugeben, über dessen Kompetenzen gleichzeitig spezielle Anordnungen des Bayerischen Kriegsministeriums erfolgen werden.

§. 21.

Zutheilung von Truppen und Branchen an die Etappen-Inspektionen.

1. Mit der Mobilmachung der Armee erfolgt auch die von Etappen-Inspektionen, welchen, außer den zur Besetzung und Sicherung der Etappen-Orte, Straßen und Eisenbahnen des Rayons erforderlichen Truppen, behufs Ausführung der den Inspektionen übertragenen anderweiten Aufgaben überwiesen werden:

A. Ein Lazareth-Reserve-Depot nebst dazu gehöriger Kolonne von 20 Fahrzeugen. — I. f.

B. Eine Reserve-Bäckerei-Kolonne mit eisernen Backöfen.

Außerdem von jedem zur Armee gehörenden Armee-Korps:

C. Eine Fuhrparkkolonne von 80 Wagen.

D. Der Feldlazareth-Direktor.

E. Das Lazareth-Reserve-Personal.

F. Die für Etappenzwecke aufgestellte Feldgendarmerie-Abtheilung (cfr. das Reglement über Organisation der Feldgendarmerie).

G. Das Personal für 3 Etappen-Kommandanturen, zur Verwendung im Etappendienste.

Anmerkung. Die anderweitig der Etappen-Inspektion für den sub G. bezeichneten Zweck zur Verfügung zu stellenden Offiziere, Aerzte und Beamten bleiben bis zur speziellen Verwendung durch die Etappen-Inspekteure in ihrem Mobilmachungsorte.

2. Alle der Etappen-Inspektion zugetheilten Truppen, Personen und Branchen werden mobil gemacht. Sofern besondere Etats hier nicht beiliegen, gelten die für dergleichen Formationen normirten.

II. Thätigkeit der Etappen-Inspektion. — Instruktion für den Inspekteur und dessen Personal.

§. 22.

Beginn der Thätigkeit. Verhältniß der Etappen-Inspektion zum Armee-Oberkommando.

Die Etappen-Inspektionen haben so zeitig als möglich in Funktion zu treten. Sobald das Oberkommando der Armee den Befehl

über die unterstellten Truppen ꝛc. übernimmt, beginnt auch die selbstständige Thätigkeit des Etappen-Inspekteurs für die Armee. Die von den einzelnen Armee-Korps für Etappenzwecke abzugebenden Formationen (§. 21 C—G.) werden im Konzentrationsrayon an einem bestimmten Sammelpunkte durch einen vom Etappen-Inspekteur dazu abgesandten Offizier (Feldgendarmerie-Offizier) übernommen.

Behufs Ausübung seiner Funktionen ist der Inspekteur von seinem Armee-Oberkommando über die Bewegung und Verwendung der Truppen und einzelnen Armee-Korps fortlaufend in Kenntniß zu setzen, und möglichst frühzeitig über die getroffenen Dispositionen und beabsichtigten Operationen zu orientiren.

Andererseits muß die Inspektion es sich selbst angelegen sein lassen, in Verbindung mit dem Oberkommando zu bleiben, daselbst auf dem Laufenden über die Vorgänge der Armee sich zu erhalten, und hat sie deshalb grundsätzlich und unbeschadet der durch die Verhältnisse gebotenen Ausnahmen ihr Quartier in möglichster Nähe des Oberkommandos zu wählen.

§. 23.

Allgemeine Obliegenheiten des Etappen-Inspekteurs.

Die jedesmaligen Bedürfnisse der Armee möglichst zu befriedigen, kommende vorherzusehen und sich darauf vorzubereiten, den Rücken der Armee zu decken, ihr ohne Stockung zuzuführen was sie braucht, und abzunehmen was sie ausscheidet, ist die Aufgabe des Etappen-Inspekteurs. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der regelmäßigen zur Erfüllung der Etappenzwecke erforderlichen Verbindungen. Er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß alle Unordnungen und Unbotmäßigkeiten im Rücken der operirenden Armee, sowohl Seitens der Armee-Angehörigen als Seitens der Bevölkerung vermieden, und event. unnachsichtlich geahndet werden.

Ueber die ihm zugewiesenen Truppen, Administrationen und Branchen verfügt der Etappen-Inspekteur nach eigenem Ermessen. Ebenso disponirt er über die ihm zur Verwendung im Etappendienste

(cfr. §. 21) zugetheilten Offiziere, Aerzte und Beamten.*) Er ernennt daraus nach eigener Wahl die Etappen-Kommandanten, er kann sie versetzen, zu anderen Aufträgen verwenden und diejenigen, deren weitere Verwendung im Etappendienste nicht mehr erforderlich ist, dem stellvertretenden General-Kommando beziehungsweise dem Königlich Bayerischen Kriegsministerium Behufs Demobilmachung zurücküberweisen. Disponibel werdende Beamte sind zunächst dem General-Inspekteur behufs anderweiter Kommandirung zur Verfügung zu stellen. Er kann mehrere Etappen-Kommandanten oder Theile seines Rayons einem älteren Offizier speziell unterstellen. Er sorgt durch zeitige Requisitionen bei den vorgenannten Behörden, beziehungsweise hinsichtlich der Beamten bei den betreffenden Kriegsministerien dafür, daß er immer so viele zu Etappenzwecken bestimmte Offiziere und Beamte disponibel hat, als er voraussichtlich in der nächsten Zeit bedürfen wird. Es wird gut sein, wenn dieselben schon einige Zeit vor Beginn ihrer Thätigkeit, zu ihrer Orientirung, auf den Kriegsschauplatz herangezogen werden.

Der Etappen-Inspekteur soll, zur steten Orientirung über die Thätigkeit und das zweckmäßige Eingreifen der Etappen-Behörden, die Etappen-Linien und die darauf befindlichen seinem Ressort unterstellten Einrichtungen wenn möglich von Zeit zu Zeit selbst inspiziren und sie häufig durch die betreffenden Organe oder eigens dazu kommandirte Offiziere bereisen lassen. Auch bleibt es dem Etappen-Inspekteur freigestellt, die Vertreter der einzelnen den Etappendienst ausführenden Branchen für bestimmte Zeiten und Zwecke an solche Orte zu kommandiren, wo die Verhältnisse besonders schwierig und daher der sachverständigen Leitung besonders bedürftig sind.

Im Falle der Abwesenheit des Inspekteurs muß im Stabsquartiere der Inspektion der Chef des Stabes zur Leitung der Geschäfte zurückbleiben. Der Inspekteur und der Chef dürfen niemals gleichzeitig abwesend sein.

Der Etappen-Inspekteur ist verantwortlich für die gesammte Thätigkeit der ihm unterstellten Behörde.

---

*) Anmerkung. Die Bahnhofs-Kommandanten sind als solche nicht dem Etappen-Inspekteur, sondern nur den Militär-Eisenbahn-Behörden unterstellt.

§. 24.

Gegenseitige Orientirung der Behörden über Lage der Etappen-Orte.

Sicherung der Etappen-Orte und Straßen.

Nachdem der General-Inspekteur, oder, wo das nicht angeht, der Etappen-Inspekteur nach Benehmen mit dem betreffenden Militär-Eisenbahn-Direktor, die jedesmalige Lage des Etappen-Hauptortes bestimmt hat, setzt Letzterer von dieser Anordnung die Zentral-Kommission des Reichskanzler-Amtes (§. 7), die betreffenden deutschen Kriegsministerien, außerdem für Preußen die stellvertretenden General-Kommandos, in Kenntniß. Dieselben Behörden unterrichtet er so oft als möglich über die Lage der Etappenstraßen und über sein Stabsquartier. Er sorgt dafür, daß die General-Kommandos oder selbstständigen Divisionen die zur Armee gehören, durch das Oberkommando oder direkt, ebenfalls schnell hierüber, sowie über Errichtung von Etappen-Lazarethen und Depots für kranke Pferde orientirt werden. Andererseits haben diese Kommandobehörden, damit der Nachschub nicht in die Irre geht, die Lozirung der Regiments- 2c. Stäbe der Etappen-Inspektion anzugeben.

Diese muß von länger dauernden Dislokationen den General-Etappen-Inspekteur, die übrigen Etappen-Inspektionen, die General-Gouvernements und ihre eigenen Etappen-Kommandanten, sowie auch die Etappen-Anfangs-Orte und die betreffende Militär-Eisenbahn-Direktion schnell in Kenntniß setzen.

Diese Mittheilungen sind von hoher Wichtigkeit und, durch Bereithaltung von Blanquets für dieselben, vorzubereiten.

Für die Sicherung der Eisenbahn-, Telegraphen- und Post-Verbindung innerhalb seines Rayons sorgt der Etappen-Inspekteur durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Truppen, und Anlage von fortifikatorischen Verstärkungen an den wichtigen Punkten zur nachhaltigeren Vertheidigung und zur Schonung der Truppen (cfr. §. 14). Die Sicherung des Etappen-Rayons wird sich häufig leichter und mit geringeren Mitteln durch Bewegung mobiler Kolonnen, als durch die ohne Zersplitterung der Kräfte nicht ausführbare Besetzung der einzelnen Orte ausführen lassen. Wo dem Etappen-Inspekteur die Ein-

richtung von Etappen-Orten zu hartnäckiger Vertheidigung nöthig scheint, ordnet er sie an. Er sorgt für Ueberweisung einer Munitions-Reserve an Etappen-Orte, deren Lage bedroht erscheint.

§. 25.

Errichtung von Depots für kranke und überzählige Pferde.

Auf der Etappenstraße der Armee sind durch den Etappen-Inspekteur nach Bedürfniß Depots für kranke Pferde zu errichten. Einen Kommandeur und das zur Pflege nöthige Personal requirirt er bei den betreffenden Train-Ersatz-Abtheilungen, um die Anfangs bei den Pferden verbleibenden Mannschaften bald ablösen zu können. Er läßt die erforderliche Zahl von Roßärzten durch die Provinzial-Intendanturen der zur Inspektion gehörenden Armee-Korps aus dem Zivilstande engagiren. Für dieselben gilt der Etat des Stabsroßarztes der Etappen-Inspektion. Außer den Kompetenzen desselben erhalten diese Roßärzte täglich 2 Thlr. Diäten.

In analoger Weise verfügt der Etappen-Inspekteur über die bayerischen Pferde-Depots.

Die Verpflegung der Depots ist Sache des betreffenden Etappen-Kommandanten.

In diese Depots sind auf Requisition der Truppenbefehlshaber auch gesunde Pferde einstweilen aufzunehmen, wenn etwa bei den Truppen die Handpferde zu zahlreich werden und das Pferde-Depot des Korps sie aufzunehmen nicht im Stande ist.

Das Depot hat über alle bei ihm eingestellten Pferde nach dem in Beilage III. gegebenen Schema a. ein Journal zu führen, das gleichzeitig als Rechnungsbelag dient. III. a.

§. 26.

Geschäftsbetrieb bei der Etappen-Inspektion.

An der Spitze des Geschäftsbetriebes der Inspektion steht der Chef des Stabes derselben. Er ist im Speziellen für die innere Uebereinstimmung des Geschäftsganges mit den Anordnungen des

Inspekteurs verantwortlich. Die für die Inspektion erforderlichen Dienstvorschriften sind in Beilage X. verzeichnet.

In derselben Weise, wie die General-Kommandos dem Stabs-Chef, kann der Etappen-Inspekteur seinem Chef des Stabes die Erledigung gewisser Dienstgeschäfte »Von Seiten der Etappen-Inspektion« übertragen. Ueberhaupt ist der ganze Bureaudienst bei der Inspektion ähnlich wie bei den General-Kommandos einzurichten.

Die im §. 161 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege den kommandirenden Generalen beigelegte Befugniß zu Ausgaben für geheime Zwecke haben auch die Etappen-Inspekteure.

Jede Etappen-Inspektion erhält eine Umdruck-Presse.

Zu geheimen Korrespondenzen, insbesondere zur Sicherung des Geheimnisses beim Telegraphiren, bedient sich die Etappen-Inspektion und die ihr untergebenen Behörden der Kasten-Chiffern.

I. a.

Für den Dienst als Stabswache und Stabsordonnanzen sind die erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften der Etappen-Inspektion zugetheilt.

Der Etappen-Inspekteur kann das Engagement von Dolmetschern bei seinem Stabe und den ihm untergebenen Behörden verfügen und die Zahlung der daraus erwachsenden Kosten anweisen lassen.

§. 27.

Dienstfunktionen der Adjutanten.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Adjutanten regelt der Inspekteur nach den Persönlichkeiten.

Eine angemessene Sonderung der Geschäfte würde sich z. B. ergeben, wenn dieselben in der nachstehenden Weise vertheilt würden:

III. a.

1. Das Nachrichtenwesen, Waffen, Munition, militärische Organisation der Etappen-Fuhrparks, Verwendung der Truppen, Errichtung von Etappen-Kommandanturen.
2. Stand der Truppen der Armee, Transport von Truppen und Gefangenen, Anlage und Herstellung von Brücken, Wegen und Befestigungs-Anlagen, die Ersatz- und Rekonvalescenten-Sachen, die Personalien der Inspektion, Rapporte und sonstige schematische Eingaben.

3. Persönlicher Dienst beim Inspekteur, innerer Dienst im Stabe, Befehls-Empfang und Ausgabe, Pferde-Depots und Pferde-Angelegenheiten.

§. 28.

Dienstfunktionen des Feldgendarmerie-Offiziers.

Der Feldgendarmerie-Offizier ist dem Chef des Stabes unterstellt. Er bearbeitet die Angelegenheiten des Feldgendarmerie-Detachements, bestimmt, welche Gendarmen den einzelnen Etappen-Kommandanten beizugeben sind, und regelt den Dienst der übrigen.

Die Dienst-Instruktion für die Feldgendarmerie bezeichnet seine Pflichten und Befugnisse.

§. 29.

Dienstfunktionen des Etappen-Intendanten.

Der Etappen-Intendant hat im Bereiche der Etappen-Inspektion im Ganzen dieselben Pflichten, wie sie die Dienst-Instruktion für den Feld-Intendanten eines Armee-Korps vorschreibt. Dies gilt auch hinsichtlich der zur Etappen-Inspektion gehörigen Kriegslazarethe. Die Stellung der Etappen-Intendanten zum Etappen-Inspekteur und zum Chef des Stabes ist dieselbe, wie die des Feld-Intendanten zum kommandirenden General und zum Chef des Generalstabes eines Armee-Korps. Auch dem General-Intendanten und dem Intendanten seiner Armee gegenüber hat der Etappen-Intendant dieselbe Stellung, wie der Feld-Intendant eines Armee-Korps. Er sorgt für die ökonomischen Bedürfnisse der Etappen-Truppen und Behörden, sowie für die Sicherstellung der Verpflegung an den Etappen-Orten innerhalb des Rayons der Etappen-Inspektion.

Er überweist ihnen die nöthigen Vorschüsse.

Er muß sich schnell über die Hülfsmittel des Rayons der Etappen-Inspektion orientiren und sie ausnutzen; er muß zu diesem Zwecke bemüht sein, Verbindungen mit Einwohnern anzuknüpfen, oder auch durch Lieferanten die Verpflegungsgegenstände an Ort und Stelle, jedoch ohne Inanspruchnahme der Eisenbahnen, zu beschaffen.

Wird Unterhändlern ꝛc. zu diesem Zwecke die Erlaubniß freier

Fahrt für ihre Person ertheilt, so ist im Erlaubnißschein die betreffende Person durch sorgfältiges Signalement zu bezeichnen.

Die Etappen-Intendantur sucht aus den Mitteln des Landes Magazine anzulegen und solche Fabriken und Industriezweige, aus denen die Armee Nutzen ziehen kann, in Gang zu setzen.

Der Etappen-Intendant soll, soweit als irgend möglich, die Verpflegung der operirenden Armee unterstützen. Dafür verwandt zu werden ist die Hauptbestimmung des Etappen-Fuhrparks. Der militärisch organisirte Fuhrpark wird nach Bedarf durch Requisition, Ermiethung oder Ankauf von Fahrzeugen 2c. verstärkt. Der Unterstützung des Etappen-Intendanten wird die operirende Armee am meisten dann bedürfen, wenn sie stillsteht oder zurückgeht. Er muß bei Zeiten für solche Fälle Vorsorge treffen.

§. 30.

Dienstfunktionen des Etappen-General-Arztes.

Der General-Arzt der Etappen-Inspektion hat die Errichtung, Belegung und Leerung der Lazarethe innerhalb des Rayons zu leiten, die Thätigkeit der Lazareth-Direktoren nach den Weisungen des Chefs des Feld-Sanitäts-Wesens zu regeln, für die geeignete Verwendung des Lazareth-Reserve-Personals Sorge zu tragen und mit Hülfe des Delegirten der freiwilligen Krankenpflege die Vertheilung der freiwilligen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen an die einzelnen Lazarethe nach dem Bedürfnisse zu bewirken.

In Bezug auf die Zurückführung der Kranken, in weiter rückwärts, außerhalb seines Rayons gelegene Lazarethe, hat er seine Anträge an den Chef des Feld-Sanitäts-Wesens zu richten und zugleich die dazu erforderliche Zahl von Sanitätszügen und Krankenzügen anzugeben.

Der General-Arzt hat darauf zu halten, daß die Chef-Aerzte die etatsmäßigen Bedarfsstücke für die ihnen untergebenen Lazarethe zunächst bei den Lazareth-Reserve-Depots requiriren und der freiwilligen Krankenpflege ausschließlich die Lieferung derjenigen Gegenstände anheimgeben, welche der Staat bestimmungsmäßig nicht zu liefern hat, und auch ausnahmsweise zu liefern nicht beabsichtigt.

Die Geheilten und Invaliden hat der General-Arzt an die nächste Etappen-Kommandantur überweisen zu lassen. Er hat die Kranken-Rapporte für den Etappen-Rayon zu führen.

Im Uebrigen wird auf die »Instruktion über das Sanitäts-Wesen der Armee im Felde« hingewiesen.

§. 31.

Dienstfunktionen des Auditeurs.

Dem Auditeur fällt die Bearbeitung der gesammten juridischen Angelegenheiten der Etappen-Inspektion zu, wie sie aus den nach §. 45. dem Etappen-Inspekteur zustehenden Rechten folgen.

§. 32.

Dienstfunktionen des Feldzahlmeisters.

Zur Zahlung der Feld-Verpflegungs-Gebührnisse des Personals der Etappen-Inspektion, des Feldgendarmerie-Detachements und der mobilen Etappen-Kommandanturen in deren Rayon, wird bei der Etappen-Inspektion eine besondere Kasse errichtet, welche von einer Kommission, bestehend aus einem von dem Etappen-Inspekteur zu bezeichnenden Offiziere des Stabes und dem Feld-Zahlmeister bei der Etappen-Inspektion verwaltet wird. — Für die Kassenverwaltung und speziell für die Geschäfte des Feldzahlmeisters gelten die Vorschriften des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen. Die Verrechnung der Gebührnisse erfolgt bei der Intendantur der Etappen-Inspektion. Abgesehen von der Aufsicht der Etappen-Intendantur über die Geschäftsführung des Feldzahlmeisters, steht letzterer unter dem Etappen-Inspekteur.

§. 33.

Dienstfunktionen des Stabsroßarztes.

Der Stabsroßarzt hat mit Hülfe der ihm beigegebenen Roßärzte die Behandlung der Pferde des Stabes, des Fuhrparks und der Branchen der Inspektion, sowie der für den Armee-Bedarf auf den Etappen-Wegen vorgeführten Viehheerden zu übernehmen und die Maßregeln zur Verhinderung und gegen Verschleppung von Viehseuchen bei der Inspektion in Vorschlag zu bringen. Ihm obliegt die

Inspizirung der Depots für kranke Pferde (§. 25) mit Ausnahme jedoch der bayerischen Pferde-Depots. Speziell empfängt der Stabsroßarzt seine Instruktion von dem Adjutanten, welcher die Pferde-Angelegenheiten bearbeitet (§. 27).

Der §. 100 des Reglements für die Geldverpflegung der Truppen im Kriege findet auf diese Stabsroßärzte und ihr Personal keine Anwendung.

§. 34.

Dienstfunktionen des Etappen-Telegraphen-Direktors.

1. Der Etappen-Telegraphen-Direktor hat nach den Anordnungen des Chefs der Militär-Telegraphie die Neu-Einrichtung, die Wiederherstellung und Erhaltung der nöthigen Telegraphen-Leitungen zwischen dem Staats-Telegraphen-Netz und den Feld-Telegraphen-Linien zu besorgen und deren Betrieb zu regeln.

Seine Aufgabe ist die solide Entwickelung der Staats-Telegraphen-Linien bis zur operirenden Armee auf dem Kriegsschauplatze, und der Betrieb der für die rückwärtigen Verbindungen der Feld-Telegraphie und für die Zwecke des Etappen-Wesens nothwendigen Stationen. Der Armee mit seinen Bau-Kolonnen auf dem Fuße folgend, übernimmt er die von der Feld-Telegraphie flüchtig erbauten Leitungen und Stationen, konsolidirt erstere, besetzt letztere so lange dies nöthig ist, kurz er strebt danach, das Material und Personal der Feld-Telegraphie stets wieder frei und zu den weiteren Aufgaben der operirenden Armee verfügbar zu machen.

Für die Benutzung von Leitungen an und auf dem Gebiete der Eisenbahnen ist eine Verständigung mit der betreffenden Militär-Eisenbahn-Direktion herbeizuführen.

Bei Herstellung von Leitungen an solchen Bahnen, welche noch nicht im Betriebe sich befinden, ist auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes zu rücksichtigen.

2. Er hält sich in der Regel an dem Sitze des Etappen-Inspekteurs auf und bleibt durch diesen in ununterbrochener Verbindung mit dem Ober-Kommando der Armee und den zu derselben gehörigen Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Nach rückwärts hält er sich in steter Verbindung mit der heimathlichen Telegraphen-Direktion, an deren Bezirk seine Linien sich anschließen, sowie mit der etwa im Fortgange der Operationen zwischen seinem Bereiche und jener Direktion eingesetzten besonderen Telegraphen-Direktion eines okkupirten feindlichen Landestheils.

3. Der Etappen-Telegraphen-Direktor verfügt zunächst über das ihm als ersten Bedarf zugewiesene Material und mobile Personal, welches nach Erforderniß Seitens der betreffenden heimathlichen Behörden durch Nachschübe ergänzt und verstärkt wird. Bei Bedarf von Arbeitskräften, von Ordonnanzen für die Stationen, sowie wegen Bedeckung von Rekognoszirungen und Bauten, und wegen Sicherung der Linien durch Patrouillen, wendet er sich an die betreffenden Etappen-Behörden.

4. Die Etappen-Telegraphie wird mit den übrigen Etappen-Behörden gleichzeitig mobil gemacht und nach dem eintretenden Bedarf ergänzt. Für den ersten Bedarf werden für jede Armee dem Etappen-Telegraphen-Direktor überwiesen:

3 Etappen-Telegraphen-Inspektoren,
30 Etappen-Telegraphen-Sekretäre,
10 Vorarbeiter,
30 Telegraphen-Arbeiter.

Alle diese Personen werden mit ihrer Mobilmachung Militärbeamte. Ihre Uniform ist die der Telegraphen-Ober- oder Unterbeamten.

Die ökonomischen Geschäfte dieses Personals besorgt der Feld-Zahlmeister der Etappen-Inspektion.

5. Dem Telegraphen-Direktor sind nach Bedarf die nothwendigen militärischen Arbeitskräfte durch den Etappen-Inspekteur zu gewähren. Sonstige Arbeitskräfte, sowie Materialien sind durch Requisition oder, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen, durch Bezahlung und durch Inanspruchnahme der Staats-Telegraphie Seitens des Chefs der Militär-Telegraphie zu beschaffen.

In Feindesland hat die Territorialbehörde die etwaigen Ausgaben durch Kontributionen wieder aufzubringen.

6. Wie die militärische Sicherung der Telegraphen-Linien zu bewirken, bestimmt der Etappen-Inspekteur; in Feindes-

land ist durch denselben den angrenzenden Orten zu publiziren, daß für jede Beschädigung der Leitungen der Ort verantwortlich gemacht werden wird, auf dessen Gemarkung die Beschädigung vorgekommen ist. Der Erlaß dieser Publikation wird event. durch den Etappen-Telegraphen-Direktor beantragt.

In Betreff der Ergänzung der Beamten und des Materials sind Requisitionen an den Chef der Militär-Telegraphie zu richten.

§. 35.

Dienstfunktionen des Armee-Post-Direktors.

1. Dem Armee-Post-Direktor liegt die Herstellung und Erhaltung der Postverbindungen der Armee mit der Heimath ꝛc. nach näherer Anordnung des Feld-Ober-Postmeisters ob. Er dirigirt die Post bis in die Hauptquartiere der Armee-Korps, oder bis in deren Nähe, und führt sie von dort zurück.

2. Der Armee-Post-Direktor hält sich in ununterbrochener Verbindung mit dem Oberkommando der betreffenden Armee. Seinen Sitz hat er, je nach den Verhältnissen, bei dem Oberkommando selbst oder bei der Etappen-Inspektion zu wählen. Er leitet zugleich den Dienst der für das Oberkommando bestehenden Feldpost-Expedition und beaufsichtigt den Betrieb bei allen übrigen Feldpost-Anstalten im Bereiche der Armee. Unbeschadet seines militärischen Ressortverhältnisses hat er in allen posttechnischen Beziehungen den Anweisungen des Kaiserlichen General-Postamtes unbedingt Folge zu leisten (cfr. §. 18).

3. Behufs rechtzeitiger Herstellung der Postverbindungen werden ihm über die bevorstehenden Dispositionen und Marschbewegungen, sobald dies mit dem Interesse der Geheimhaltung derselben vereinbar ist, im Oberkommando die nöthigen Mittheilungen gemacht. Von den im Bereiche der Armee vorkommenden Veränderungen im taktischen Verbande der einzelnen Truppentheile ꝛc. hat der Armee-Post-Direktor, insoweit diese Veränderungen auf die Spedition der Feldpostsendungen von Einfluß sind, unverzüglich dem Kaiserlichen General-Postamte genaue Meldung zu machen, nachdem er sich durch Anfrage beim Stabschef in jedem einzelnen Falle darüber Sicherheit ver-

schafft hat, daß Bedenken in Bezug auf die Geheimhaltung dem nicht entgegenstehen.

4. Ueber Beförderung der Post auf den Eisenbahnen setzt sich der Armee-Post-Direktor mit den Eisenbahn-Behörden (Eisenbahn-Direktion) in Verbindung. Auf den Etappen-Straßen etablirt er in den Etappen-Orten Umspannungen, unter Benutzung des Etappen-Fuhrparks der Kommandanturen und nach Requisition der dortigen Kommandanten, oder durch Ueberweisung von Postgespannen oder ermietheten Pferden, und richtet dort nach Umständen Feldpost-Stationen (Postbureaus) ein.

Den Kommandanten der Etappen-Orte und Bahnhöfe des Rayons der Etappen-Inspektion hat der Armee-Post-Direktor, sofern diese Orte Feldpost-Stationen nicht erhalten, die von dem Kaiserlichen General-Postamte herausgegebenen Feldpost-Uebersichten zuzustellen, beziehungsweise deren direkte Ueberweisung an die Kommandanturen bei dem genannten General-Postamte zu beantragen.

5. Die dem Armee-Post-Direktor zugewiesenen drei Armee-Post-Inspektoren (cfr. den Etat Beilage I. l.) sind hauptsächlich dazu bestimmt, die Etappen-Straßen Behufs der Einrichtung und Ueberwachung des Postbetriebes zu bereisen. Im Falle der Abwesenheit des Armee-Post-Direktors muß bei dem Armee-Oberkommando und der Etappen-Inspektion der älteste Armee-Post-Inspektor die Leitung der Geschäfte übernehmen.

6. Außer den drei Armee-Post-Inspektoren werden dem Armee-Post-Direktor für den ersten Bedarf überwiesen

30 Feldpost-Sekretäre,

20 Feldpost-Schaffner (cfr. Etat Beilage I. l.).

Alle diese Personen werden mit ihrer Mobilmachung Militär-Beamte. Sie tragen die für Feld-Postbeamte vorgeschriebene Uniform.

Wird eine Vermehrung des Personals erforderlich, so hat der Armee-Post-Direktor dieselbe unter Nachweis des Bedarfs bei dem Feld-Ober-Postmeister zu beantragen, der nach Prüfung des Antrages bezüglich seiner Begründung, denselben entweder dem Kaiserlichen General-Postamte vorlegt oder abweist.

7. Bereits vor dem Aufmarsche der Armee hat der Armee-

Post-Direktor mit seinem Personale in Funktion zu treten. Zu dem Zwecke meldet er sich sofort nach der Ernennung bei seinem Militär-Vorgesetzten und geht alsdann, nachdem ihm vom Kaiserlichen General-Postamte die erforderliche Instruktion ertheilt ist, ohne Verzug dem Armee-Oberkommando nach demjenigen Punkte voraus, an welchem seine Thätigkeit zu beginnen hat.

Im Inlande wirken die Orts-Postanstalten für die Zwecke des Feldpost-Dienstes nach näherer Anweisung des Kaiserlichen General-Postamtes mit. In Feindesland muß der Armee-Post-Direktor die Feldpost-Stationen aus dem ihm überwiesenen Personale besetzen. Eine Arbeitsaushülfe sind die Kommandanten verpflichtet aus den Besatzungstruppen zu gewähren.

8. Um den ersten Bedarf an Transportmitteln zu decken, wird das Kaiserliche General-Postamt dem Armee-Post-Direktor die Ermächtigung ertheilen, aus näher zu bezeichnenden Ober-Post-Direktions-Bezirken Postgespanne nebst Begleitungs-Personal direkt heranzuziehen.

Die Kosten für Beschaffung dieser Transportmittel werden den Postverwaltungen aus Militärfonds vergütet.

Das Begleitungs-Personal tritt mit seiner Einberufung in das mobile Verhältniß.

9. Für jede Armee wird bei der Mobilmachung von dem Kaiserlichen General-Postamte für Rechnung der Militär-Verwaltung ein Post-Pferde- und Wagen-Depot, bestehend aus:

90 Pferden,
30 Fahrzeugen,
30 Feld-Postillonen,
10 Feldpost-Schaffnern

einem Feld-Ober-Post-Sekretär unterstellt und zur Besetzung der Feldpost-Stationen dem Armee-Post-Direktor zugetheilt.

Inwieweit die sub 8 erwähnten Transportmittel zur Bildung dieses Depots zu verwenden sind, ergeben die Verhältnisse.

Der Armee-Post-Direktor hat wegen rechtzeitiger Heranziehung und zweckmäßiger Aufstellung des Depots, nach Vortrag bei seinem Etappen-Inspekteur oder Armee-Oberkommando, das Nöthige wahr-

zunehmen. Wegen Ergänzung der Depot-Bestände hat der Armee-Post-Direktor im Bedarfsfalle an das Kaiserliche General-Postamt rechtzeitig zu berichten. Das Depot ist zugleich zur Aufnahme dienstunfähig gewordener Postpferde bestimmt, für deren Behandlung das General-Postamt einen Roßarzt engagiren wird. Dieser Roßarzt wird mobil und tritt in die Kategorie der Militärbeamten. Sollte er dem Postpferde-Depot nicht rechtzeitig überwiesen werden können, so hat die Etappen-Inspektion auf Antrag des Armee-Post-Direktors thunlichst die erforderliche thierärztliche Aushülfe zu gewähren.

Den Etat für das Depot enthält Beilage I. m. I. m.

10. Die Fourage sowohl für sämmtliche Postpferde, als auch die Portionen für das gesammte Personal — incl. der sub 9 gedachten Depots — liefert die Militärverwaltung, die Dienstlokale für die Feldpost-Stationen werden durch die Etappen-Kommandanturen der Postbehörde überwiesen. Die Bureau-Utensilien und Drucksachen für die Feldpost-Stationen werden dagegen von dem Kaiserlichen General-Postamte für Rechnung der Militär-Verwaltung geliefert.

11. Wird einem Armee-Korps eine selbstständige Operation während des Krieges übertragen, so wird dem Etappen-Inspekteur (siehe §. 5) ein Armee-Post-Inspektor von dem General-Postamte überwiesen, sofern nicht aus dem vorhandenen Personale ein Armee-Post-Inspektor für diesen Zweck disponibel gemacht werden kann.

Auf einen solchen Armee-Post-Inspektor gehen für den Bereich der Etappen-Straßen des selbstständig operirenden Armee-Korps die Pflichten des Armee-Post-Direktors über. — II.

12. Bei denjenigen Armeen, welchen die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Kontingente zugetheilt sind, hat der Armee-Post-Direktor in den sub 3. 6. und 7. bezeichneten Fällen die Verbindung bezüglich dieser Truppen ꝛc. auch mit den Zentral-Postbehörden der genannten Staaten zu suchen. In den sub 8. 9. 11. bezeichneten Fällen sichert das Kaiserliche General-Postamt die Mitwirkung der gedachten Zentral-Postbehörden durch vorheriges Einvernehmen.

§. 36.

Dienstfunktionen des Zivil-Verwaltungs-Beamten.

Der Zivil-Verwaltungs-Beamte hat alle aus dem Verhältnisse des Etappen-Inspekteurs zu der Verwaltung des feindlichen Gebietes entspringenden Angelegenheiten zu bearbeiten.

Ihm ist ein Beamter der politischen Polizei beigegeben, um ihn in der Ausübung seiner Funktionen unterstützen zu können.

Genaue Beobachtung der Einwohner, rechtzeitige Mittheilung aller verdächtigen Symptome in deren Haltung, die Organisation des politischen Dienstes im Hauptquartiere, die Eröffnung von Nachrichtenquellen über politische und militärische Maßregeln des Feindes, die Ueberwachung des Privat-Postverkehrs, falls solcher auf okkupirtem Gebiete noch im Gange ist, die Verhinderung feindlicher Spionage, die Beaufsichtigung der Presse, die Abhaltung der nothwendigen Haussuchungen, das sind im Allgemeinen die Funktionen dieser Beamten, die sie während der ganzen Dauer des Krieges auszuüben haben. — Kenntniß der Sprache des Kriegsschauplatzes ist ein Haupterforderniß.

III. Von den Etappen-Orten und Kommandanturen.

§. 37.

Personal der Etappen-Kommandanturen.

Jeder Etappen-Ort erhält einen Stabs-Offizier oder Hauptmann als Etappen-Kommandanten, dem ein Adjutant und die nöthigen Schreiber beigegeben werden.

II. a

Nach Maßgabe der Anforderungen, die an den Ort gestellt werden, kann die Verstärkung des in den Beilagen II. a. und b. bezeichneten Normal-Etats der Kommandantur erforderlich werden. Ein solches Bedürfniß ist bei der Territorial-Behörde (Etappen-Inspektion, General-Gouvernement, stellvertretendes General-Kommando) zur Sprache zu bringen und von dort aus zu befriedigen, sofern die Ueberweisung des Auditeurs und des Magazinpersonales für unabweislich gehalten wird.

In die Stellen der Lazarethpfarrer sind diejenigen zur Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatze herangezogenen Zivilgeistlichen zu verweisen, welche Aufnahme in den Etat der Truppen nicht finden können.

Hat demnächst ein Ort an seiner Bedeutung für die Etappen-Verbindung verloren, so ist durch dieselben Behörden das außeretatsmäßig gestellte Personal zurückzuziehen oder bei anderen Etappen-Kommandanturen zu verwenden.

§. 38.

Ressortverhältniß der Etappen-Kommandanturen.

Die vorgesetzte Behörde einer Etappen-Kommandantur auf dem Kriegsschauplatze ist in erster Instanz stets und allein diejenige, zu deren Territorialbezirk der Etappenort gehört.

Bei eintretenden Veränderungen in den Territorialgrenzen dieser Behörden wechselt demnach zwar die vorgesetzte Behörde der Etappen-Kommandantur, das Personal der letzteren bleibt aber auch dann unverändert in Thätigkeit, bis zur etwaigen Aufhebung der Etappen-Kommandantur oder anderweiten Bestimmung über dasselbe.

Dem Bahnhofs-Kommandanten an einem Etappen-Orte ist der Etappen-Kommandant koordinirt. Die Wirkungskreise dieser Behörden liegen nebeneinander und sind räumlich geschieden, beide Behörden sind jedoch auf gegenseitige Verbindung und Unterstützung angewiesen, die bei Requisitionen einer Behörde an die andere ihren Ausdruck finden muß.

Das durch zweckmäßigste Ausführung der beiderseitigen Obliegenheiten geförderte gemeinsame Dienst-Interesse muß jede Differenz zwischen diesen Behörden verhindern, deren gutes Einvernehmen unerläßlich ist, wenn nicht die Armee Nachtheile etwaiger Reibungen an solcher Stelle empfinden soll.

Bei etwa dennoch vorkommenden Kollisionen entscheidet, bis zum Austrage derselben auf dem Instanzenwege, der dem Patente nach älteste der beiden Kommandanten.

§. 39.

Vom Etappen-Anfangsort.

1. Für jedes Armee-Korps wird (nach Maßgabe des §. 48) ein größerer Ort, welcher eine Haupt-Eisenbahn-Station sein muß, als Etappen-Anfangsort (§. 8) bestimmt, nach welchem hin Alles, was aus dem Bezirke zur Armee zu befördern ist, konzentrirt, und

von welchem aus alles von der Armee Ankommende, mit alleiniger Ausnahme der Kranken und Verwundeten, nach den Bestimmungsorten geleitet wird.

Für Kranke und Verwundete werden die Zielpunkte durch die Linien-Kommandanturen bestimmt (cfr. §. 54. sub 8).

2. Der Etappen-Anfangsort eines Armee-Korps kann sowohl in dem Bezirke dieses, als eines anderen Armee-Korps liegen, ressortirt jedoch von dem stellvertretenden General-Kommando desjenigen Armee-Korps, dessen Etappen-Angelegenheiten er zu vermitteln hat. — Sache dieses stellvertretenden General-Kommandos ist es, eventl. durch Vereinbarung mit der Territorial-Behörde, den Nachschub ꝛc. für die Armee nach diesem Orte zu dirigiren, und für die entsprechende Zerstreuung des von der Armee Kommenden Sorge zu tragen.

Rücksichtlich der Postsendungen nach und von der Armee bleibt es der Beurtheilung und Bestimmung des Kaiserlichen General-Postamtes, eventl. im Einvernehmen mit den übrigen Zentral-Postverwaltungen, überlassen, ob und wie weit dieselben ebenfalls auf den Etappen-Anfangsort zu leiten sind. Für die militärische Sicherung des Etappen-Anfangsortes sorgt die betreffende Territorial-Behörde.

3. Der Etappen-Anfangsort, woselbst eine große Ansammlung von lebendem und todtem Material statthaben wird, muß also einen großen zur Verladung von Truppen und Gütern geeigneten Bahnhof und zusammen mit der Umgegend eine große Bequartierungsfähigkeit haben. Um den freien Verkehr auf der Station stets aufrecht zu erhalten, ist den bezüglichen Anordnungen des Bahnhofs-Kommandanten unbedingt nachzukommen. Andererseits ist es Aufgabe des stellvertretenden General-Kommandos, dafür zu sorgen, daß die Anhäufung von Armee-Material aller Art an seinem Etappen-Anfangsort stets auf das zulässige Minimum reduzirt bleibe. Ruhetage an dem Etappen-Anfangsorte sind möglichst zu vermeiden.

§. 40.

Von den Etappen-Hauptorten.

Die Stationsorte, in welchen die Eisenbahnen hinter der Armee endigen sollen, werden Etappen-Hauptorte genannt (§. 8).

So viel Eisenbahnlinien zur Armee führen, so viel Endstationen — Etappen-Hauptorte — werden sich ergeben. Je nach dem Gange der Operationen wird die Lage dieser Orte wechseln und die Station, welche als Etappen-Hauptort eine große Wichtigkeit hatte, verliert diese Bedeutung mit dem Vorrücken der Eisenbahn-Verbindung.

Von dem Etappen-Hauptort aus wird die Vertheilung und die Absendung zu und von der Armee gehender Personen und Güter, des lebenden und todten Armee-Materials, erfolgen.

Hieraus ergeben sich für die Wahl des Hauptortes folgende Erfordernisse:

1. gute Straßen-Verbindungen,
2. reichliche Auslade-Vorrichtungen,
3. Güter-Schuppen, Schutzdächer, oder Plätze zur Anlage derselben mit gepflasterter oder chaussirter Anfahrt,
4. Geräumigkeit und Erweiterungsfähigkeit des Bahnhofes,
5. Wasser zur Speisung der Menschen, der Thiere und Lokomotiven,
6. Lokomotivschuppen und eine Drehscheibe für Lokomotiven,
7. Quartier für Menschen und Pferde.

Bei beschränkten Bahnhöfen und kleinen Ortschaften kann es nothwendig werden, die Leistungen des Etappen-Hauptortes auf mehrere naheliegende Stationen zu vertheilen.

Diejenige Etappen-Inspektion, welcher der Hauptort zur Benutzung überwiesen ist, sorgt für dessen Einrichtung, soweit dieselbe die Etappen-Zwecke betrifft. Dahin gehören die Maßregeln für Unterbringung, Weitersendung oder Abfuhr der Personen und des Materials ꝛc., wie sie den Etappen-Kommandanten zufallen (§§. 42 — 44). Die Anlage von Magazinen und Depots als Stapelplätze für die an Proviant- und Fuhrpark-Kolonnen zu verausgabenden Gegenstände hat stets außerhalb des Bahnhofs-Terrains stattzufinden. Bezüglich der Leitung der Postsendungen, welche unter Umständen zweckmäßiger auf einen andern Ort, als den Etappen-Hauptort erfolgen kann, hat der Armee-Post-Direktor nach Vereinbarung mit dem Militär-Eisenbahn-Direktor das Erforderliche anzuordnen.

§. 41.

Von den Land-Etappen-Orten.

Von den Etappen-Hauptorten zu den Armee-Korps, ferner auf dem Kriegsschauplatze neben den, oder in Ermangelung von Eisenbahnen, werden Etappen-Straßen und auf letzteren durchschnittlich alle drei Meilen Etappen-Orte mit einer Kommandantur durch die Territorialbehörde (Etappen-Inspektion, General-Gouvernement) gebildet. Außer dem Etappen-Orte selbst wird die Umgegend für die Zwecke desselben mit herangezogen. Sind darüber andere Bestimmungen nicht erfolgt, so reicht der Rayon jedes Etappen-Ortes bis zur halben Entfernung vom nächsten, und in den Richtungen, wo andere Etappen-Orte nicht existiren, so weit als der Kommandant seinen Einfluß ausdehnen kann und will.

Bestimmung der Land-Etappen ist außer der allgemein bezeichneten Aufgabe auch, das feindliche Land durch Herbeischaffung von Geld und Naturalien auszunutzen.

Ist die Etappen-Straße länger als 3 oder 4 Märsche, so müssen womöglich größere Etappen-Orte besonders bestimmt werden, in welchen die passirenden Truppen Ruhetag halten können.

§. 42.

Die Thätigkeit der Etappen-Kommandanturen.

1. Aufgabe des Etappen-Kommandanten ist es, den ganzen Durchgangs-Verkehr von und zur Armee zu vermitteln, dazu die sein Ressort betreffenden Vorbereitungen zu treffen, für die Sicherung der Verkehrswege und Telegraphen-Anlagen seines Rayons zu sorgen und erforderlichen Falles Transport-Kommandos zu gestellen.

Der Wachdienst der Besatzung des Etappen-Ortes, die Vertheidigung desselben gegen einen Angriff von Außen und der Gebrauch der Truppen zum Unterdrücken von Aufständen ist Sache des Etappen-Kommandanten und von seinen Anordnungen abhängig, auch wenn der älteste zur Besatzung gehörende Offizier einen höheren Rang hat, als der Kommandant.

Je früher der Kommandant Kenntniß von den täglich an ihn zu stellenden Anforderungen des Durchgangs-Verkehrs erhält, desto

leichter wird es ihm werden, einen geordneten, schleunigen Gang desselben zu erzielen. Diese Mittheilungen empfängt der Kommandant, je nach der Lage seines Ortes, einerseits von der Etappen-Inspektion, dem General-Gouvernement seines Bezirks oder seinem stellvertretenden General-Kommando, andererseits durch diejenigen Eisenbahn-Behörden, welche Anforderungen an den Etappen-Ort zu stellen haben.

Unter keinem Vorwande dürfen durchpassirende Offiziere und Mannschaften zu Zwecken des Etappendienstes eigenmächtig zurückgehalten werden. Alle am Etappen-Orte sich einzeln aufhaltenden Mannschaften sind einer unausgesetzten Kontrole darauf hin zu unterwerfen, daß sie nicht länger dort bleiben, als unumgänglich ist (conf. §. 43 sub 12).

2. Der Adjutant der Etappen-Kommandantur ist deren Büreau-Chef und sorgt für die prompte Erledigung aller schriftlichen Geschäfte. Außerdem steht er zur Verfügung des Kommandanten auch für den gesammten äußeren Dienst und ist der Vertreter des Kommandanten in Behinderungsfällen. Seiner speziellen Kontrole ist das Unterpersonal unterworfen. Verstärkungen desselben gegen den Normal-Etat hat er zu beantragen.

3. Verpflegung der per Eisenbahn durchpassirenden Truppen ist auf den Bahnhöfen der Regel nach Sache des Bahnhofs-Kommandanten, dem der Etappen-Kommandant indeß in Bezug auf Herbeischaffung und Zubereitung der Lebensmittel jede mögliche Unterstützung zu leihen hat. Für diejenigen Truppen 2c., deren Unterbringung im Etappen-Orte oder Etappen-Rayon dem Etappen-Kommandanten obliegt, hat dieser auch die Verpflegung zu regeln.

Ist für den Etappen-Kommandanten eine Unterstützung durch Verpflegungs- oder Magazin-Beamte erforderlich, so ist deren Ueberweisung bei der vorgesetzten Behörde des Etappen-Ortes, im Inlande bei dem General-Kommando, welches die Kommandantur eingesetzt hat, zu beantragen.

Der Verpflegungs- oder Magazin-Beamte hat event. die Füllung und Verwaltung des Etappen-Magazins nach den vom Kommandanten, sowie dem Etappen- oder Provinzial-Intendanten erhaltenen Weisungen zu besorgen und die erforderliche Anzahl von Verpflegungsportionen für die Truppen zu beschaffen.

Oft wird es indeß, selbst in Feindes Land, gelingen, Füllung und Verwaltung dieser kleinen Magazine den Zivilbehörden zu übertragen, oder, wo diese Behörden nicht mehr funktioniren, angesehene Einwohner dazu heranzuziehen.

4. Falls die Etablirung von Etappen-Lazarethen im Orte oder Rayon der Kommandantur erforderlich erscheint, wird in der sub 3. angegebenen Weise die Heranziehung eines Arztes bewirkt. Die Mitwirkung und Benutzung der im Orte befindlichen Aerzte für diesen Zweck sich zu sichern, muß der Etappen-Kommandant selbst in Feindes Land versuchen.

Vorbereitungen zur Unterbringung durchpassirender Kranken ꝛc. sind im Etappen-Orte jedenfalls erforderlich, ohne daß dadurch an sich das Bedürfniß der Anstellung eines eigenen Arztes für die Kommandantur gerechtfertigt wird. Mannschaften, die der Simulation von Krankheiten verdächtig sind, sind an Orte zu befördern, wo sie in Behandlung von Militär-Aerzten treten können.

5. Ob dem einen oder dem anderen Etappen-Kommandanten ausnahmsweise die Erledigung gerichtlicher Angelegenheiten übertragen werden soll, wird nach den Verhältnissen in jedem Falle von der Etappen-Inspektion nach eingeholter Genehmigung des General-Inspekteurs besonders bestimmt und dann der Kommandantur ein Auditeur zur Führung von Untersuchungen beigegeben.

So lange dies nicht geschehen ist, hat der Etappen-Kommandant alle Untersuchungs-Arrestaten, die ihm zugeführt werden, sobald als thunlich unter sicherer Bedeckung der nächsten rückwärts liegenden Etappen-Kommandantur, Behufs Weiter-Instradirung nach einer der Territorial-Behörde von dem zuständigeu Kriegsministerium ein für allemal bezeichneten heimischen Festung oder einem Militärgerichte zuzuweisen. Gelangt der Arrestat auf diese Weise zu einem Etappen-Orte an der Eisenbahn, so erfolgt die Instradirung von dort direkt bis zur Festung ꝛc. und zwar ohne Wechsel des Begleitpersonals.

Die Absendung von Arrestaten ohne diejenigen Papiere, welche die Grundlage für die zu eröffnende oder fortzuführende Untersuchung enthalten, ist den Kommandanten untersagt; solche Individuen sind daher schon am ersten Etappen-Orte

so lange in Haft zu halten, bis die fehlenden Papiere herangeschafft sind.

6. Personen, welche eine rechtskräftige Freiheitsstrafe von geringerer als sechswöchentlicher Dauer zu verbüßen haben, werden an die von der Territorial-Behörde rechtzeitig zu bezeichnenden mit einem Arrestlokale oder Gefängniß versehenen Etappen-Orte transportirt, verbüßen dort die Strafe und sind dann ihrem Truppentheile 2c. mit dem Ausweise über die Strafvollstreckung zurückzusenden, Ausländer und Zivilpersonen jedoch in ihre Heimath zu instradiren. Dabei sind nöthigen Falls solche Umwege zu wählen, daß derartige Personen nicht in die Lage kommen, dem Feinde Nachrichten zu überbringen, die für ihn von Interesse sein können.

7. Unordnungen und Exzessen in seinem Etappen-Rayon muß der Kommandant durch zweckmäßige Maßregeln vorzubeugen suchen.

Beschwerden der Einwohner müssen geprüft und nach Recht und Billigkeit in kürzester Frist entschieden werden.

Vergehen von Leuten durchpassirender Truppen und Detachements zeigt der Kommandant den betreffenden Führern, sofern sie Offiziere sind, zur Bestrafung an; anderenfalls straft der Kommandant Unteroffiziere und Gemeine selbst, während er die Vergehen transportführender oder anderer Offiziere deren direkten Vorgesetzten durch species facti meldet. Diese Vorgesetzten sind gehalten, von der in Folge der Meldung verhängten Strafe dem betreffenden Etappen-Kommandanten unverzüglich Mittheilung zu machen.

8. Der Kommandant hat auf gute Handhabung der Polizei in seinem Etappen-Rayon einzuwirken. In Feindesland muß er selbst die Polizei verwalten.

Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung im Bereiche der Etappen des Kriegsschauplatzes werden dem Kommandanten durch die Etappen-Inspektion womöglich einige ihrer Feld-Gendarmen zugetheilt. Diesen obliegt schon auf Grund ihrer allgemeinen Instruktion die Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen auf den Etappen-Straßen und in den Etappen-Orten. Sie erfüllen diese Verpflichtungen nach der Spezial-Anweisung des Etappen-

Kommandanten, der seine bezüglichen Anordnungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen hat.

9. Der Kommandant hat auf die Zivilverwaltung des Etappen-Rayons in Feindes Land sich einen maßgebenden Einfluß zu verschaffen. Die Verwaltung muß in allen das Interesse der Armee betreffenden Angelegenheiten von ihm abhängig sein. Im Allgemeinen wird die Ausnutzung des Rayons leichter und auf die Dauer ergiebiger werden, wenn mit den Verhältnissen bekannte Einwohner an der Verwaltung theilnehmen.

10. Die Erhebung von Geldausschreibungen im feindlichen Lande darf der Kommandant nur nach den Anweisungen der Territorial-Behörde verfügen, es sei denn, daß es sich um Eintreibung von Strafgeldern oder um Aufbringung von Mitteln zur Deckung von Verpflegungs- und Arbeitskosten handelt. In solchen Fällen, wie auch bei der Herbeischaffung von Naturalien im Kontributionswege, darf der Kommandant seine Erhebungen nicht über seinen Rayon ausdehnen, muß dieselben der vorgesetzten Behörde sogleich melden und die Verwendung rechnungsmäßig nachweisen (cfr. §. 43 sub 7).

§. 43.

Instruktion für die Etappen-Kommandanturen.

1. Bei dem Antritt seiner Funktionen muß der Etappen-Kommandant zunächst auf die Einrichtung eines geordneten Geschäftsverkehrs bedacht sein. Er wählt zu diesem Zwecke eine an der Hauptstraße (Markt ꝛc.) gelegene Bureau-Lokalität, in welcher zugleich mindestens ein Theil des Personals der Etappen-Kommandantur Unterkommen finden muß.

2. Für die Ausstattung des Bureaus erhält jede Etappen-Kommandantur durch die sie berufende heimathliche Territorial-Behörde die in Beilage X. bezeichneten Dienstvorschriften; ferner Blanquets zum Etappen-Journal, Etappen-Buch, zu Quartieranweisungen, Marschrouten und zehntägigen Rapporten nach den Schematen b. bis f. in Beilage III.

X.

3. Das Etappen-Journal muß über Tag des Eingangs

Absender, Inhalt, Erledigung und Abgang einer jeden Korrespondenz Auskunft ergeben. Es ist nach dem Schema b. in Beilage III. zu führen. III. b.

4. Das Etappenbuch weist die bei der Etappe visirten Marschrouten, die Anweisungen ꝛc. auf Quartier, Portionen, Rationen und Vorspann (Schema d.) nach und bietet ein Bild der Thätigkeit der Etappen-Kommandantur. III. d. Für jeden Tag ist ein besonderes Blatt des Etappenbuches (Schema c) zu verwenden und dort am Schlusse der Seite die von der Etappen-Kommandantur selbst ausgestellten Marschrouten ꝛc. in das Schema zu verzeichnen. III. c.

5. Marschrouten (Schema e.) sind für alle marschirenden Kommandos, Individuen, Transporte u. s. w. der Armee erforderlich, um denselben die Fortbewegung auf den Etappen-Straßen und Unterbringung in den Etappen-Orten zu gewährleisten. III. e.

Die Behörden, welche die Marschrouten ausstellen, müssen ihre Eintragungen mit der Unterschrift versehen. Aenderungen in der Zusammensetzung des Kommandos sind von den Etappen-Behörden einzutragen und zu unterschreiben. Zu diesem Zwecke darf der Etappen-Kommandant die Kommandos selbst antreten lassen, um sich von der Uebereinstimmung der Stärke derselben mit den Angaben der Marschroute Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Kommandantur des Etappen-Anfangsortes bewirkt die Absendung der Transporte, eventl. nach Vereinbarung mit dem betreffenden Linien-Kommandanten ꝛc. (cfr. §. 9 und 11), bis zum Bestimmungsorte oder zur jenseits desselben liegenden Sammelstation und von hier bis zum betreffenden Etappen-Hauptorte. Die Kommandantur dieses Ortes instradirt den Transport weiter per Marschroute bis zur Armee.

Die Mittheilungen der Etappen-Inspektion, die Erkundigungen bei den Eisenbahn-Behörden und die Feldpostübersichten, welche das General-Postamt von Zeit zu Zeit aufstellt und die dem Kommandanten durch dasselbe direkt oder durch den Armee-Post-Direktor übersandt (cfr. §. 35 sub 4), resp. durch die Feldpost-Station des Ortes zugänglich werden, geben für diese Instradirungen den erforderlichen Anhalt. In dieser Beziehung stets richtig orientirt zu sein, ist eine Hauptaufgabe der Etappen-Kommandanturen.

Die von der Armee zurückzusendenden Transporte werden

in der Regel seitens der Truppentheile ꝛc. mit Marschrouten, in welchen der Bestimmungsort anzugeben ist, bis zur nächsten Etappe gesandt, und von dort, eventl. über den betreffenden Hauptort, nach dem Bestimmungsorte dirigirt. Konnte der absendende Truppentheil die Marschroute nicht mitgeben, so muß er doch den Transportführer mit einer Legitimation versehen, auf Grund deren die Etappen-Kommandantur die Instradirung bewirken kann. Bei Ausstellung von Marschrouten für Kriegsgefangenen-Transporte ist zu berücksichtigen, daß dieselben möglichst große Märsche, bis zu zwei Etappen täglich, zurückzulegen haben, sofern das Begleit-Kommando täglich wechselt.

Jeder Truppentheil, sowie jede Etappe, hat die Verpflichtung, den Abgang eines in Marsch gesetzten Transportes mit Abschrift der wesentlichsten Angaben der Marschroute an die nächste Etappe möglichst frühzeitig mitzutheilen.

Bei Bahntransport z. B. in folgender Form:

50 Mann, 10 Pferde, Führer Lehmann
3. Kürassier-Regiments,
am n^ten von hier mit Zug X. nach Frankfurt a. M. abgehend, nächtigen in Berlin, werden verpflegt in Dirschau, Bromberg, Kreuz.

Innere Adresse.

Cirkular an die Bahnhofs-Kommandanturen
Dirschau
Bromberg
Kreuz
Berlin (Ostbahnhof)

Königsberg, den —

(Unterschrift der absendenden Etappen-Kommandantur:)

Die Absendung von Kriegsgefangenen-Transporten ist jedenfalls, und zwar telegraphisch, durch die erste absendende Etappen-Behörde dem Kriegsministerium zu melden, in dessen Dienstbereich der Transport geleitet wird.

Auf jeder Etappe, auf welche die Marschroute lautet, ist dieselbe in der Rubrik Bemerkungen zu visiren.

Militärpersonen, welche außerhalb der Etappenstraße

ohne ausdrückliche Legitimation eines Truppentheils oder einer Etappen-Behörde betroffen werden, und des Marodirens verdächtig sind, sind sofort zu arretiren und zur nächsten Etappen-Kommandantur zu bringen, behufs Feststellung des Thatbestandes und eventl. Bestrafung, oder weiteren Veranlassung nach §. 42 sub 5.

Ebenso darf kein auf der Etappen-Straße sich bewegendes der Armee angehöriges Individuum ohne Marschroute oder schriftliche Legitimation einer Militärbehörde sein, auch in keiner Art von der durch die Marschroute vorgeschriebenen Richtung abweichen.

Der Führer einer Truppe oder eines Detachements, sowie einzeln eintreffende Militärpersonen haben sich gleich nach der Ankunft am Etappen-Orte beim Kommandanten zu melden, oder sofern sie in Rang und Dienstalter über dem Etappen-Kommandanten stehen, ihm ihre Ankunft anzeigen zu lassen.

Geschlossene Truppentheile, welche den Etappen-Rayon berühren, neben den Etappen-Straßen marschiren, oder dieselben kreuzen, haben dem betreffenden Etappen-Kommandanten gleichfalls eine bezügliche Mittheilung machen zu lassen, damit dieser etwaige durch die Abweichung von den Etappen-Linien entstehende Inkonvenienzen verhüten kann.

Jeder extraordinäre Vorspann, welcher auf Grund der Marschroute zu gewähren ist, muß in derselben bei der Ausstellung vermerkt werden. Aenderungen in diesen Angaben der Marschrouten werden, nach beiden Richtungen hin, dem pflichtmäßigen Ermessen des Etappen-Kommandanten freigestellt.

Requisitionen, welche ohne ausdrückliche schriftliche Anweisung des Etappen-Kommandanten in seinem Rayon vorgenommen werden, sind als unerlaubt zu bestrafen, wenn sie nicht lediglich den Zweck haben, das augenblickliche Bedürfniß der marschirenden Truppe zu decken.

Vorstehende Bestimmungen über die Marschrouten sind auf der Rückseite des Schemas auszugsweise abzudrucken. (cfr. Schema e Beilage III.)

6. Die Etappen-Kommandanturen erstatten alle 1. 10. und 20. im Monat Rapporte über den Bestand ihrer Besatzung

und Vorräthe ꝛc. und über außergewöhnliche Vorfälle während dieses Zeitraums.

III. f.

Zu diesen Rapporten ist das Schema f. der Beilage III. zu benutzen und sind der Eingabe die nachstehenden Bemerkungen für die 10 Tage der Rapportirung hinzuzufügen:

Es sind Marschrouten ausgestellt . . . Stück.

Es haben durch die Kommandantur Quartier erhalten:

. . Offiziere, . . Köpfe, . . Pferde, . . Gefangene, . . Verwundete, . . Kranke.

7. Bei der Kommandantur ist außer den vorstehend bezeichneten schriftlichen Geschäften noch eine Liste der vorgenommenen Anschaffungen und Requisitionen zu führen, aus welcher hervorgeht, was, von wem, für wen, auf wessen Veranlassung die Anschaffung ꝛc. stattgefunden hat und eventl. ob und aus welchen Mitteln Zahlung für dieselbe geleistet ist. Ueber Einziehung und Verwendung von Kontributionen ist getrennt Rechnung zu führen.

8. Behufs Benutzung des Etappen-Rayons zur Unterbringung Durchpassirender muß die Quartierfähigkeit desselben für Mannschaften und Pferde festgestellt, und eine Quartierliste auf dem Bureau geführt werden, aus welcher der Stand und die Reihenfolge der Belegung ersichtlich ist. Eine Anzahl Quartierbillets muß auf dem Kommandantur-Bureau stets vorräthig sein.

Truppen der Besatzung sind in einem besonderen Theile des Ortes, durchpassirende in anderen Theilen desselben einzuquartieren.

Ist es wichtig, den Einwohnern die Zahl der durchmarschirenden Truppen zu verbergen, so dürfen Quartierbillets nicht ausgegeben, sondern müssen den Truppen ganze Abschnitte des Ortes zur Unterbringung angewiesen werden. Außerdem muß ein Ordonnanzhaus zur schleunigen Unterbringung einzelner Mannschaften und Pferde, sowie eine Lokalität für ankommende Kriegsgefangene und eine für Arrestaten beschafft werden.

Erlauben die Verhältnisse die Unterbringung im Etappen-Orte nicht, so ist von dem Kommandanten, eventl. im Einvernehmen mit den Fourier-Offizieren, die Dislokation für den Etappenbezirk im Detail zu entwerfen. Schwere Fahrzeuge müssen vorzugsweise an der festen Straße bleiben.

Die Dislokation wird an die Ortsbehörden und die einrückenden Truppen sobald als möglich mitgetheilt, um eventl. Umwege der Truppen vermeiden zu können.

9. Niemand kann ohne Anweisung der Kommandantur Quartier, Verpflegung oder Vorspann auf der Etappe oder in deren Rayon erhalten. Die Militärpersonen, die kein eigenes Dienstsiegel führen, bedürfen, um Telegramme aufzugeben, der Genehmigung und des Stempels der Kommandantur.

Auf dem Quartier-Billet ist der Anspruch, welchem der Quartiergeber zu genügen hat, genau und womöglich außer in deutscher, auch in der Landessprache anzugeben. Für die Empfänger von Naturalien aus dem Etappen-Magazin sind für Portionen und Rationen getrennte Anweisungen zu ertheilen; ebenso für Aufnahme in Arrest oder ins Lazareth.

Diese Billets resp. Anweisungen dienen dem Quartiergeber, Magazin ꝛc. als Quittung. Sie sind nach den Schematen sub d. Beilage III, auszustellen.

10. Die Etappen-Kommandantur hat dafür zu sorgen, daß alle den Durchpassirenden gebührenden Verpflegungsbedürfnisse in der Güte und dem Maße gewährt werden, wie die Reglements oder die besonderen Bestimmungen es vorschreiben. Der bezügliche Inhalt dieser Reglements und Vorschriften ist auf der Etappe öffentlich bekannt zu machen und eventl. am Magazine anzuschlagen.

Soweit als irgend angängig, ist stets Quartier mit Verpflegung zu geben. Die Orts-Behörde ist anzuhalten, daß sie den ärmeren Einwohnern durch Hergabe von Geld oder Naturalien hierbei behülflich ist.

11. Ruhetage dürfen in der Regel nur an solchen Etappen-Orten gehalten werden, die dazu besonders geeignet und deßhalb von der Etappen-Inspektion bezeichnet sind.

12. Die an Etappenorten sich zusammenfindenden Transporte und einzelnen Mannschaften ꝛc. sind, soweit es sich irgend thun läßt, in Marsch-Detachements zu vereinigen, und unter einen Führer zu stellen, welchem die Marschrouten eingehändigt werden.

Dieser Führer ist der Vorgesetzte der einzelnen Mitglieder des Detachements. Um auf solche Weise die Ordnung im Transportwesen

zu sichern und die Detachirten zu sammeln, darf der Etappen-Kommandant die einzelnen Mannschaften bis zu 48 Stunden im Etappen-Orte oder Rayon aufhalten.

13. Die Etappen-Kommandantur stellt, auf Anfordern der Transportführer, die nothwendigen des Weges kundigen Führer zum nächsten Etappen-Orte.

14. Von den Orten, an denen Sammelstellen für Waffen errichtet werden, wird die Etappen-Inspektion die Kommandanturen in Kenntniß setzen. Alle bei der Etappe abgegebenen disponiblen Waffen sind dorthin zu senden.

15. Jede Etappen-Kommandantur hat Dienstsiegel und Dienststempel zu führen, welche lediglich den Kaiserlichen Adler, wie derselbe auf den Post-Freimarken der Deutschen Reichspost dargestellt ist, und die Unterschrift:

Etappen-Kommandantur

enthalten.

Die Kommandantur zeichnet mit der Firma Etappen-Kommandantur zu P. und setzt derselben hinzu:

Ressort der Etappen-Inspektion . .ter Armee (resp. des General-Gouvernements ꝛc., des General-Kommandos . . ten Armee-Korps).

Bei Auflösung der Kommandantur wird Siegel und Stempel, ebenso wie die aufgelaufenen Akten und die Dienst-Instruktionen bis zur Entlassung des Kommandantur-Personales mitgeführt und demnächst an die heimathliche Territorialbehörde abgegeben.

§. 44.

Innere Einrichtung der Etappen-Orte.

1. An den Eingängen des Ortes sind Einrichtungen zu treffen, durch welche es ermöglicht wird, die Lage der Kommandantur und eventl. des Lazareths und Magazins, der Post-Expedition und des Telegraphenbureaus zu erfahren. Alle diese Gebäude sind durch Inschriften kenntlich zu machen. Jede Etappen-Kommandantur wird außerdem bei Tage durch eine schwarz-weiß-rothe Fahne, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet.

2. An den hervortretendsten Punkten der Ortsstraßen sind

Wegweiser anzubringen, die die nächsten Orte und den hinter denselben liegenden nächsten größeren Ort bezeichnen. Für die Erleuchtung der Straßen bei Nacht ist zu sorgen.

3. Auf dem Hauptplatze des Ortes muß die Wache etablirt werden. Schildwachen sind nach Maßgabe der für die Sicherung des Ortes zu stellenden Anforderungen auszusetzen.

Ein Patrouillendienst ist für die Sicherung und die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung einzurichten und das schnelle und geräuschlose Versammeln der Besatzung auf dem Allarmplatze zu üben.

In Feindes Land ist die Bevölkerung sogleich nach dem Eintreffen des Kommandanten zu entwaffnen, und das Zurückhalten oder Verheimlichen von Waffen mit Strafe zu bedrohen. Der Etappen-Kommandant muß bei Zeiten erwägen, welche Maßregeln er im Falle von Widersetzlichkeit der Bevölkerung zu treffen hat. Ist der Etappen-Ort von außen durch den Feind bedroht, so werden, so weit die Besatzungsstärke es erlaubt, Feldwachen ausgestellt, die Eingänge barrikadirt, Patrouillen vorgeschickt. Auch eine schwache Besatzung wird sich in einem vertheidigungsfähigen, möglichst isolirt liegenden, mit Wasser, Lebensmitteln und Munition versehenen Reduit, auf welches sie sich Nachts beschränkt, und in das sie Geißeln aus der Bevölkerung mitnimmt, gegen feindliche Truppen wie gegen aufständische Einwohner lange halten können.

Die Wache muß das Quartier des Kommandanten kennen.

Mit der Wache sind eventl. Briefrelais zu verbinden.

4. Zu Magazinen müssen trockene Gebäude mit bequemer An- und Abfahrt gewählt werden. Wo, außer für den eigenen Bedarf des Etappen-Orts, solche anzulegen sind, bestimmt die Etappen-Inspektion.

Die Lazareth-Lokalitäten bestimmt der Kommandant eventl. nach Anhörung des ihm zur Verfügung stehenden Arztes.

5. Zur Aufstellung von Pulverwagen, Geschützen und Fahrzeugen sind geeignete Plätze zu ermitteln.

Geschütze, Munitionswagen, Kolonnen- und Armee-Fuhrwerke dürfen nicht im Orte auffahren, sondern müssen in der Nähe desselben so aufgestellt werden, daß die Abfahrt in der für die Fortsetzung

des Marsches zu wählenden Richtung erleichtert wird. Nur einzelne Bagage- und Registraturwagen können im Orte selbst verbleiben.

6. Auf Errichtung eines Fuhrparks ist Bedacht zu nehmen, um die Fortschaffung von Marschunfähigen, von Magazin-Bedürfnissen, Feldpost-Sendungen und Kurieren ꝛc. zu ermöglichen. Behufs schnellerer Zurücklegung des Weges ist für Gestellung von Relais Sorge zu tragen, damit die Wagen durchgehen können, während die Pferde zurückkehren. Die Benutzung der Gespanne über die nächste Etappe hinaus muß vermieden werden.

7. Ist im Etappen-Orte ein Depot für kranke Pferde zu errichten, cfr. §. 25, so hat für dasselbe der Kommandant Quartier, Verpflegung und Fourrage zu überweisen.

Er hat die obere Aufsicht über das Personal des Depots, versteigert die gänzlich dienstunbrauchbaren Pferde, instradirt die genesenen zu ihren Truppen, und sendet die Ausrüstungsstücke der gefallenen oder verkauften Pferde, sofern sie nicht für genesene verwendet werden können, oder bestimmungsmäßig vernichtet werden müssen, an die betreffenden Ersatz-Abtheilungen oder, sofern die Pferde Offizieren und Beamten höherer Stäbe angehört haben, diesen selbst oder der Ersatz-Abtheilung des betreffenden Train-Bataillons.

Die Geschäfte des inneren Dienstes der Königlich Bayerischen Marode- (Pferde-) Depots berühren den Etappen-Kommandanten nicht.

IV. Die gerichtlichen und Disziplinar-Befugnisse der Etappen-Behörden.

§. 45.

Der General-Inspekteur und die Etappen-Inspekteure.

A. Der General-Inspekteur hat:

1. über alle ihm unterstellten Personen die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps;
2. die höhere*) Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen, welche mit den im §. 1 sub 1 bezeichneten Behörden zum

*) Anmerkung. Die niedere Gerichtsbarkeit übt der Kommandant des großen Hauptquartieres aus.

großen Hauptquartiere gehören, und ferner über diejenigen Personen des großen Hauptquartieres, welche ihm auf Anordnung ihrer Militär-Befehlshaber zur Aburtelung überwiesen werden;

3. Das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps;
4. diejenigen Befugnisse bezüglich der bei Etappengerichten gefällten gerichtlichen Erkenntnisse, welche dem Oberbefehlshaber einer Armee hinsichtlich der bei einem ihm unterstellten Armee-Korps gefällten gerichtlichen Erkenntnisse zustehen;
5. für den Bereich seiner Jurisdiktion alle die Befugnisse, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps bezüglich der Anordnung von Untersuchungen, Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten, Suspension von Beamten, Milderung und Erlaß erkannter Strafen 2c. zugestanden sind.

B. Der Etappen-Inspekteur hat innerhalb seines Dienstbereichs:

1. die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps;
2. soweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Kommandanten Platz greift,

die höhere Gerichtsbarkeit:

a) über die seinem Befehle unterstellten Militärpersonen,
b) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien sich aufhaltenden Militär-Personen, welche entweder einem geschlossenen Truppentheile überhaupt nicht, oder einem solchen angehören, der außerhalb des betreffenden Etappen-Rayons verwendet wird,
c) über die in diesem Rayon befindlichen Kriegsgefangenen,
d) über die ihm zur Aburtelung vorgeführten Ausländer.

Er hat:

3. die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2 erwähnten

Militärpersonen, sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereiche befindlichen Regiments-Gerichtes unterworfen sind;

4. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst in seinem Dienstbereiche ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps.

Er hat ferner

5. die sonstigen Befugnisse des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps, welche vorstehend unter A. sub 5 angegeben sind;
6. die Befugniß, für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien solche militärpolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche nicht in den Wirkungskreis der Eisenbahn-Behörden fallen; sowie die Verpflichtung,
7. auf feindlichem Gebiete innerhalb seines Rayons die oberste Civilgewalt auszuüben, bis von Seiner Majestät dem Kaiser eine besondere Verwaltungs-Instanz — in der Regel ein General-Gouvernement — hierfür eingesetzt wird.

Disziplinar-Befugnisse über die Organe der Eisenbahn-Behörden stehen dem Etappen-Inspekteur nicht zu.

§. 46.

Der Kommandant eines Etappen-Ortes

hat

1. die Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten einer Festung zweiter Klasse,
2. sofern ihm ausnahmsweise ein Auditeur beigegeben ist (cfr. §. 42 sub 5)
   a) die Gerichtsbarkeit eines Festungs-Kommandanten.

Außerdem ist demselben:

b) die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines in seinem Bezirke befindlichen Regiments-Gerichtes Platz greift — die niedere Gerichts-

barkeit beigelegt und zwar über die im §. 45 sub B. 2. a—d. erwähnten Individuen.

Die etwa bei den Etappen-Anfangsorten im Inlande ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse unterliegen der Bestätigung desjenigen stellvertretenden kommandirenden Generals, in dessen Korpsbezirk der Etappen-Anfangsort sich befindet.

Ueber die Organe der Eisenbahn-Behörden steht dem Etappen-Kommandanten das Recht der Disziplinar-Bestrafung nicht zu. Bezüglich der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt vergl. §. 42 sub 7.

§. 47.

Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten.

V. Abschnitt.

Das Eisenbahn-Wesen.

§. 48.

Leitende und ausführende Behörden.

Die für die militärische Leitung des Eisenbahn-Wesens im Kriege dem General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens unterstellten Behörden sind in §. 6 bezeichnet. Durch sie werden auf Veranlassung des General-Inspekteurs den Eisenbahn-Verwaltungen diejenigen Anforderungen gestellt, welche sie zum Zwecke der Landesvertheidigung zu leisten haben. Bis zur Einsetzung des General-Inspekteurs übernimmt dessen Funktionen, soweit sie das Eisenbahn-Wesen betreffen, der Chef des Generalstabes der Deutschen Armee.

Die Militär-Eisenbahn-Behörden werden mit der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft der Armee, sowie einzelner Theile derselben, nach dem Bedarfe eingesetzt, und sind mobil oder demobil, jenachdem ihr Wirkungskreis auf dem Kriegsschauplatze oder außerhalb desselben liegt.

Das Reichskanzler-Amt resp. in dessen Auftrage die Zentral-Kommission setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnen

zur Deckung des militärischen Bedürfnisses an Personal und Material aller Art zum Zwecke der Kriegführung beizutragen haben.

Die Heranziehung selbst erfolgt nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs durch direkte Requisition des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens resp. in seinem Auftrage durch die im §. 6 sub B. und C. bezeichneten Behörden bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen.

Die Bestimmung der Etappen-Anfangsorte, der Uebergangs- und Sammel-Stationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler-Amte durch den Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens resp. die Eisenbahn-Abtheilung des Königl. Preußischen Generalstabes.

Ein gleiches Verfahren findet statt bei allen Anordnungen, welche das militärische Ressort nicht ausschließlich betreffen, und zwar insoweit solche Anordnungen auf die bayerischen Eisenbahnen sich beziehen, nach vorgängiger Verbindung des Reichskanzler-Amtes mit der bayerischen Regierung.

Ausnahmen von dem vorstehend geordneten Geschäftsgange sind nur dann zulässig, wenn Gefahr im Verzuge liegt und muß in solchen Fällen das Reichskanzler-Amt von dem Verfügten unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Allgemeine Obliegenheiten des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens.

An der Spitze des Feld-Eisenbahn-Wesens steht, als Chef desselben, unter dem General-Inspekteur ein General oder ein Stabsoffizier.

Seine Thätigkeit beginnt mit der Mobilmachung der Armee, indem er sodann zunächst die Transportmaßregeln für die Augmentirung derselben in Kraft setzt, ferner die Konzentrations-Transporte der einzelnen Heerestheile, sowie die für deren Bedürfnisse sonst erforderlichen Transporte nach den allgemeinen Direktiven des General-Inspekteurs oder der obersten Heeresleitung anordnet, demnächst auf dem Kriegsschauplatze die geregelte Benutzung, die Instandsetzung und event. den Neubau von Bahnen regelt, und endlich, auf den Eisenbahnen des Kriegsschauplatzes durch die militärischen Eisenbahn-Direktionen, den Betrieb leiten, auf den heimischen Bahnen durch

den Chef der Eisenbahn-Abtheilung im Königlich Preußischen stellvertretenden Generalstabe die Militär-Transporte regeln läßt.

Er ist befugt, falls es ihm nothwendig erscheint, besondere Kommissarien zur Regelung und Ordnung der Bahn-Verhältnisse innerhalb der Grenzen seiner eigenen Befugnisse abzusenden, wozu ihm das im §. 51 erwähnte Personal zur Verfügung steht.

Er muß fortgesetzt einen Ueberblick über die Inanspruchnahme und den Zustand der sämmtlichen inländischen und okkupirten ausländischen Eisenbahnen haben, und hat dafür zu sorgen, daß die Eisenbahn-Abtheilung des Generalstabes, die Linien-Kommandanten und Militär-Eisenbahn-Direktoren, durch periodische und rechtzeitige Benachrichtigung, sich gegenseitig über ihre Bahnen und die stattfindenden Anmeldungen zu Transporten in Kenntniß erhalten, damit eine jede Eisenbahn-Behörde schon bei den ihrerseits zu treffenden Transport-Dispositionen die Verhältnisse der weiterhin in Anspruch zu nehmenden Linien berücksichtigen könne.

Bis zur Ernennung eines Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens, und namentlich bei partiellen Mobilmachungen, werden dessen Funktionen durch den Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich Preußischen großen Generalstabes ausgeübt.

§. 50.

Befugnisse des Chefs in Bezug auf Eisenbahn-Personal und Material.

Innerhalb der in den §§. 7 und 48 bezeichneten Grenzen steht das Recht der Verfügung über das Material sämmtlicher inländischen und okkupirten ausländischen Bahnen dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens zu. Er übt dieses Recht durch seine im §. 6 genannten Organe. Außerdem sind dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens die mobilen Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Eisenbahn-Formationen (Bau- und Betriebs-Kompagnien) theils zur Herstellung, Erweiterung ꝛc. der Bahnlinien und Betriebseinrichtungen, theils zur Betriebsführung zur Verfügung gestellt und werden von ihm zu diesen Zwecken je nach Erforderniß den Eisenbahn-Direktoren, oder auch den Linien-Kommandanten zugetheilt.

Im Bedarfsfalle hat der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens die Vermehrung der Eisenbahn-Kompagnien aus deren Ersatz-Abtheilungen und die demnächstige Kompletirung dieser Ersatz-Abtheilungen sowie die Ergänzung des Personals der Militär-Eisenbahn-Direktionen bei dem Königlich Preußischen und dem Königlich Bayerischen Kriegsministerium zu beantragen.

§. 51.

Personal des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens.

Für die Ausübung der umfassenden Aufgaben seiner Stellung sind dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens beigegeben:

der Kommandeur des Königlich Preußischen Eisenbahn-Bataillons,
zwei Generalstabs-Offiziere,
zwei höhere Eisenbahntechniker mit dem erforderlichen Personale.

Die Verwendung und den jeweiligen Aufenthalt seines mobilen Personals bestimmt der Chef, der Etat für dasselbe befindet sich in Beilage IX. g. und h.

IX. g. h.

Werden die vorbezeichneten Techniker zur Erledigung technischer Aufgaben abkommandirt, so ist ihren bezüglichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Anzahl dieser Techniker kann bei eintretendem Bedürfnisse vermehrt werden.

Der Kommandeur des Eisenbahn-Bataillons ist das Organ des Chefs für alle Angelegenheiten, welche die Eisenbahn-Kompagnien und die durch dieselben auszuführenden Arbeiten betreffen.

§. 52.

Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung im stellvertretenden Königlich Preußischen Generalstabe.

Die Aufgabe dieses für die Zwecke des Eisenbahndienstes dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens direkt und allein unterstellten Offiziers ist es, eine Zentralstelle zu bilden für die Regelung der Militär-Transporte auf allen nicht unter militärischen Eisenbahn-Direktionen stehenden Bahnen. Er bewirkt die Vertheilung der

Transporte auf die verschiedenen Linien, unter Mitwirkung des Reichskanzler-Amts bezw. der von diesem dazu eingesetzten Organe, und unterhält den Verkehr mit den Zentral-Zivilverwaltungen; auch hält er sich mit den in der Heimath bestehenden Zentralstellen für Verpflegung und sonstige Bedürfnisse der Armee in steter Verbindung.

Zur Ausführung der technischen Aufgaben sind dem Chef der Eisenbahn-Abtheilung einige Eisenbahn-Beamte Seitens des Reichskanzler-Amtes beizugeben.

Durch die Linien-Kommandanten, die ihm in erster Instanz untergeben sind, läßt er demnächst die Inanspruchnahme der einzelnen heimischen Bahnen nach dem Bedarfe regeln und eventl. die Militär-Fahrpläne feststellen.

Der Abtheilungs-Chef wird sowohl vom Kriegsschauplatze her, als auch aus allen Theilen des Heimathlandes Anmeldungen von Transporten erhalten (§. 11). Ueber ihre größere oder geringere Dringlichkeit hat er, nach den speziellen oder allgemeinen Direktiven des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens, selbstständig zu entscheiden.

Wird die Verbindung zwischen dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens und dem der Eisenbahn-Abtheilung unterbrochen, so übt der Letztere für diese Zeit dieselben Befugnisse wie der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens aus.

§. 53.

Der Militär-Eisenbahn-Direktor.

1. Ein Stabsoffizier (Regiments-Kommandeur) als Militär-Eisenbahn-Direktor, an der Spitze der mobilen Eisenbahn-Direktion stehend, wird entweder für die gesammten okkupirten Bahnen, oder es werden mehrere Direktoren je für einzelne Theile dieser Bahnen eingesetzt.

2. Der Militär-Eisenbahn-Direktor ist dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens direkt unterstellt, welcher ihm die nothwendigen Dienst-Anweisungen ertheilt, und den Wirkungsbereich der Direktion bestimmt.

3. Als die Aufgaben der Militär-Eisenbahn-Direktion sind vornehmlich die Einrichtung und Leitung des Betriebes okkupirter feindlicher Bahnen zu bezeichnen, doch kann einer

Militär-Direktion auch der Betrieb von einheimischen auf dem Kriegsschauplatze belegenen Bahnen übertragen werden, wenn deren Verwaltungen, in Folge der Kriegsverhältnisse, nicht im Stande sind ohne militärische Aushilfe den Betrieb weiter zu führen.

Der Militär-Eisenbahn-Direktor leitet mithin sowohl das Transport-Wesen (Transportabtheilung), als auch den Betrieb und die Verwaltung (Betriebsabtheilung) der ihm unterstellten Bahnstrecken. Er ist berechtigt und verpflichtet, überall da einzuschreiten, wo das dienstliche Interesse dies erfordert.

4. Für die erwähnten Aufgaben verfügt der Militär-Eisenbahn-Direktor über das Personal und Material der in seinem Rayon befindlichen Bahnen und über die militärischen und technischen Kräfte, welche der Direktion etatsmäßig zugetheilt sind und deren Ersatz oder Vermehrung er je nach Bedarf bei dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens beantragt.

Die Militär-Eisenbahn-Direktion besteht aus:

a) dem Direktor,
b) einem Stabsoffizier,
c) zwei Bau- und Betriebs-Technikern,
d) einem Maschinen-Techniker,
e) einem Verwaltungsbeamten,

als Mitgliedern der Direktion.

Dem Direktor wird ein Adjutant, ein Feld-Zahlmeister und eine Feld-Intendantur nebst Kriegskasse überwiesen.

Der Stabsoffizier fungirt:

als Vorstand der Transportabtheilung, welche die sämmtlichen Militär-Transporte auf den der Direktion unterstellten Bahnstrecken zu regeln hat, und

als Vertreter des Militär-Eisenbahn-Direktors in Abwesenheitsfällen.

Ihm sind für die Ausführung der Abtheilungs-Geschäfte zugetheilt:

1 Hauptmann oder Premier-Lieutenant,
1 Stabsarzt,
1 Intendantur-Beamter (von der Feld-Intendantur der Militär-Eisenbahn-Direktion).

Die Betriebs-Abtheilung wird zusammengesetzt aus den vorstehend unter c. d. e. erwähnten Eisenbahnbeamten, welchen das erforderliche Personal für

ein Administrations-Bureau,
ein technisches Zentral-Bureau,
die Hauptkasse und
die Telegraphen-Inspektion zugetheilt wird.

Den Vorsitz in dieser Abtheilung führt eines der sub c. bezeichneten Mitglieder.

Neben dem Militär-Eisenbahn-Direktor ist der Vorsitzende der Betriebsabtheilung für die technische Betriebsführung verantwortlich. Der Letztere ist bei Meinungsverschiedenheit die Anweisungen des Ersteren auszuführen verpflichtet. Es steht ihm indessen das Recht der Beschwerde bei dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens zu.

Den Normal-Etat einer Militär-Eisenbahn-Direktion ergiebt Beilage IVa—d.

IVa—d.

Die Vertheilung der Geschäfte unter das militärische und technische Personal der Direktion verfügt der Direktor nach Maßgabe der Natur dieser Funktionen und der besonderen Geschäftsordnung.

5. Für die Rechnungsführung über sämmtliche durch die technische Thätigkeit der Militär-Eisenbahn-Direktion hervorgerufenen Ausgaben ist das Beamten-Personal der Hauptkasse bestimmt, welche im Allgemeinen nach den in der Militär-Verwaltung geltenden Grundsätzen verwaltet wird.

Die Betriebsfonds für diese Kasse werden durch die Kriegs-Kasse der Militär-Eisenbahn-Direktion gewährt, und wird der Feld-Intendantur derselben Rechnung gelegt.

Für die Verwaltung der Hauptkasse bildet sich eine aus einem Mitgliede der Betriebs-Abtheilung und dem Rendanten bestehende Kassen-Kommission, mit der im Reglement für das Kassenwesen bei den Truppen vom 18. Januar 1841 festgesetzten Vertretungsverbindlichkeit.

6. Zur Ausführung des Betriebes, sowie zu Reparatur- und Erweiterungs-Bauten werden der Militär-Eisenbahn-Direktion eine Anzahl Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen unterstellt, und die nöthigen Eisenbahn-Betriebs-Kompagnien überwiesen. Je nach Beschaffenheit und Leistung der Bahn wird für 2 oder 4 solcher

Kompagnien eine der erwähnten Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen für etwa 15 bis 30 Meilen Bahnlänge, nach dem Etat in Beilage VIII. aufgestellt.

VIII.

Für den Betrieb der durch die Eisenbahn-Direktion zu verwaltenden Bahnen gelten die bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Bataillon angewendeten Reglements.

7. Den Militär-Eisenbahn-Direktionen fällt die Aufstellung der regelmäßigen Fahrpläne für ihre Bahnen und die Mittheilung der festgestellten Fahrpläne an die Etappen-Inspektionen zu; die Feststellung der normalen Zahl täglich zu befördernder Züge wird durch den Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens bestimmt.

8. Besondere Aufmerksamkeit hat der Militär-Eisenbahn-Direktor der Anlage der Verpflegungs-Stationen zu widmen.

Diese müssen in Anbetracht unvorhergesehener Aufenthalte und geringerer Fahrgeschwindigkeit näher aneinanderliegen, als auf den heimischen Bahnen.

Die spezielle Sicherstellung der Verpflegung für die Militär-Eisenbahn-Behörden und auf den Verpflegungsstationen der betreffenden Eisenbahnen hat der Militär-Eisenbahn-Direktor durch den ihm zugetheilten Intendantur-Vorstand unter Zuhülfenahme des dem letzteren beigegebenen Magazinpersonales bewirken zu lassen, welcher in dieser Beziehung analog wie ein Etappen-Intendant (cfr. §. 29) zu verfahren und sich mit diesem zu benehmen hat, falls Seitens desselben für die Etappen-Kommandantur des Ortes etwa bereits Verpflegungsmaßnahmen getroffen sind.

9. Anmeldungen von Transporten, die nach §. 11 bei dem Militär-Eisenbahn-Direktor erfolgen, werden ohne Weiteres berücksichtigt, sofern sie sich durch die regulären Fahrpläne ausführen lassen. Ist dies nicht der Fall, sondern übt die Ausführung des Geforderten einen wesentlichen Einfluß auf die sonstige Leistungsfähigkeit der Bahnen, so ist es nothwendig, vor der Annahme der Transporte die Direktiven des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens einzuholen. Der regelmäßigen und beschleunigten Beförderung der Feldpost-Transporte ist Seitens des Militär-Eisenbahn-Direktors besondere Sorgfalt zuzuwenden.

10. Die Sicherung der Eisenbahn-Verbindungen

obliegt zwar unbedingt den Etappen-Behörden (§. 14), doch hat der Militär-Eisenbahn-Direktor dorthin anzugeben, welchen einzelnen Punkten eine besondere fortifikatorisch erhöhte Vertheidigungsfähigkeit gegeben werden muß. Insoweit die Eisenbahn-Kompagnien, bei oder nach Herstellung der Linien, Arbeitskräfte und Zeit zur Verfügung haben, sind dieselben zur Vorbereitung oder Ausführung derartiger fortifikatorischer Anlagen mit zu verwenden.

§. 54.

Die Linien-Kommandanten.

1. Die zu Linien-Kommandanten geeigneten Stabsoffiziere werden durch den Chef des Generalstabes der Armee eventl. unter Mitwirkung der betreffenden Kriegsministerien ermittelt, demnächst in einer angemessenen Zahl ausgewählt und in die einzelnen Stellen eingesetzt. Sie sind durch zeitweilige Beschäftigung bei der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes auf ihren Dienst vorzubereiten.

2. Die eigentliche Thätigkeit dieser Offiziere beginnt im Augenblicke der Mobilmachung oder der befohlenen Kriegsbereitschaft der Armee, sowie einzelner Theile derselben. Unmittelbar nach Erlaß der Mobilmachungs-Ordre melden sich diese Offiziere bei dem Chef der sub 1 bezeichneten Eisenbahn-Abtheilung und empfangen daselbst die erforderlichen Anweisungen über den Rayon, in dem sie zu wirken haben und über die zunächst auszuführenden Truppentransporte.

3. Alsdann begeben sie sich in ihren Rayon, berufen dorthin nach Bedarf die im Frieden an die Eisenbahn-Abtheilung des Königlich Preußischen großen Generalstabes namhaft gemachten Beauftragten der Bahnen ihres Bereichs, treffen unter Mitwirkung derselben die gesammten Vorbereitungen für die zunächst bevorstehenden Transportleistungen und geben denselben kund, in welchem Maße für die Konzentration die Inanspruchnahme der Verwaltungen der Bahnen und ihres laufenden Materials gefordert wird.

4. Die Fahrtdispositionen werden demnächst fertiggestellt und vervielfältigt, auch hier sogleich die für den Transport nöthigen Details seitens des Linien-Kommandanten normirt, und die Anordnungen über provisorische oder permanente Ein-

richtungen für Ein- und Ausladung, Verpflegung und Bereithaltung von Wasser für Menschen und Vieh, über Speisung der Lokomotiven, Kreuzung der Züge ꝛc. ꝛc. getroffen.

5. Die nach den Fahrtdispositionen für den Eisenbahn-Truppentransport im Inlande angeordnete Verpflegung auf den Verpflegungs-Stationen wird durch die Provinzial-Intendantur, in deren Bezirk die Stationen liegen, sichergestellt.

6. Die Linien-Kommandanten theilen den Bevollmächtigten der Bahnen mit, in welchem Maße bei etwaiger Okkupation feindlicher Bahnen, auf Abgabe von Material für den Betrieb derselben gerechnet werden muß, und wohin dasselbe event. zur Verfügung des Militär-Eisenbahn-Direktors zu gestellen sein wird.

Das Material, welches nur nach Bedarf den Bahnen entzogen wird, ist, sobald die Requisition desselben erfolgt, ungesäumt äußerlich auf beiden Seiten zu kennzeichnen und zur Verfügung des Linien-Kommandanten zu stellen.

Bei Lokomotiven ist die Bezeichnung unter dem Namen, bei Wagen jeder Art oben rechts anzubringen und zwar in einem Schilde von weißer Oelfarbe, 45 Centimeter lang, 25 Centimeter breit, durch Inschrift:

Militär-Eisenbahn- Direktion Nr. I. (resp. Nr. II. etc.)

in rother Farbe.

7. Für alles auf solche Weise bezeichnete Material gilt bis auf Weiteres die darauf angegebene Militär-Eisenbahn-Direktion als Eigenthümerin, und sind alle Bahnen gehalten, derselben dieses Material nicht blos nach den sonst zwischen Bahnverwaltungen bestehenden Grundsätzen, sondern im allgemeinen Interesse des heimischen Verkehrs in erster Linie zurückzuführen.

8. Die speziellen Befugnisse der Linien-Kommandanten zur Anordnung, und ihre Pflichten zur Einleitung von Transporten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Abschnittes. Bezüglich Vertheilung der Kranken, von den Sitzen der für diesen Zweck be-

stehenden Krankentransport-Kommissionen nach den einzelnen Lazarethen seines Rayons, wird der Linien-Kommandant durch die genannten Kommissionen requirirt, wie im §. 16 angeordnet ist. — Er hat deshalb über die Belegungsfähigkeit der ihm überwiesenen Lazarethe sich auf dem Laufenden zu erhalten, und mit Rücksicht darauf, sowie auf die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse die Krankenzerstreuung anzuordnen. Die stete Verbindung mit den Krankentransport-Kommissionen wird zu diesem Zwecke unerläßlich sein. Behufs Bearbeitung der aus der Krankenzerstreuung sich ergebenden Geschäfte ist zu der Linien-Kommandantur ein Arzt zu kommandiren, oder ein solcher aus den in der Garnison vorhandenen Zivilärzten zu engagiren.

Ueber die laufende Inanspruchnahme der Eisenbahnen für die Zwecke der im Felde stehenden Armee werden die Verwaltungen durch die Linien-Kommandanten in Kenntniß erhalten.

9. Das den Linien-Kommandanten beigegebene, die Kommandantur bildende Personal besteht aus:

1 Adjutanten,
1 Arzt,
1 höheren Eisenbahn-Beamten, nebst Hülfspersonal,
1 Zahlmeister.

Der Etat für eine Linien-Kommandantur befindet sich in Beilage Va. V. a.

§. 55.

Die Bahnhofs-Kommandanten.

1. Die Bahnhofs-Kommandanten sind entweder einem Militär-Eisenbahn-Direktor, oder einem Linien-Kommandanten direkt und allein unterstellt und dementsprechend entweder mobil oder immobil. Die Stellen der ersteren Kategorie sind durch Stabsoffiziere oder Hauptleute, die der letzteren nur durch Hauptleute zu besetzen.

2. Zur Bahnhofs-Kommandantur gehört der Stationsvorsteher, welchem, sofern er selbst Offizier ist, die Funktionen des Kommandanten übertragen werden können.

3. Die Aufgaben und Funktionen der Bahnhofs-Kommandanten bestehen wesentlich in den Anordnungen, welche getroffen

werden müssen, um den technischen Stations-Vorstand in der Erfüllung seiner von den vorgesetzten Eisenbahn-Behörden für die Transportzwecke direkt empfangenen Weisungen und in der genauesten Einhaltung des Fahrplans zu unterstützen.

4. Insbesondere haben sie durch militärische und militärpolizeiliche Anordnungen den Bahnhof vor unbefugtem Zutritt zu schützen, die äußere Ordnung auf dem Bahnhofe und an seinen Zugängen zu handhaben, den Betrieb vor jeder Störung von außen her und von jedem Eingriffe in die Funktionn des Stationsvorstandes und seines Personales freizuhalten.

5. Der Bahnhofs-Kommandant ist nicht befugt, sich in das Technische des Eisenbahndienstes zu mischen. In dieser Beziehung fungirt der Stationsvorstand selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit. Hält der Bahnhofs-Kommandant die militärischen Interessen durch die Art der technischen Geschäftsführung beeinträchtigt, so hat er seiner vorgesetzten Behörde darüber Bericht zu erstatten, nicht aber persönlich einzugreifen.

6. Durch die vorgesetzte Militär-Eisenbahn-Behörde erhält die Bahnhofs-Kommandantur die Benachrichtigung über die täglich durch den Bahnhof passirenden oder dort zur Ablassung oder Ausladung kommenden Züge.

Demgemäß hat der Kommandant für die Befriedigung der Bedürfnisse der Durchpassirenden (Personen, Pferde, Vieh) die erforderlichen Einrichtungen nach den ihm durch die Militär-Eisenbahn-Behörden gegebenen allgemeinen oder speziellen Anweisungen zu treffen.

Gewisse Einrichtungen sind auf jeder Station erforderlich, dazu gehört die Anlage von Latrinen, die Herstellung fester, oder Bereithaltung beweglicher Rampen, die Gewinnung einer Lokalität für die einstweilige Aufnahme nicht transportabler Kranken, die Beschaffung von Trinkgeschirren und Trinkeimern für das Vieh ꝛc. und die Bereithaltung eines kleinen Vorrathes von Nahrungsmitteln für solche Transporte, welche etwa unvorhergesehener Weise auf der Bahn liegen bleiben müssen, weil Störungen im Fahrplane eingetreten sind.

Ist die Station zur Verpflegung der Truppen bestimmt, so sorgt der Kommandant für dieselbe mit Hülfe der ihm von der

Militär-Eisenbahn-Direktion zuzutheilenden Verpflegungsbeamten und läßt die Räumlichkeiten zum Kochen und zur Speisung der Mannschaften herstellen. — Uebernachtet ein Zug auf der Station, so hat der Bahnhofs-Kommandant die Unterbringung der Truppen durch Mittheilung an den Etappen-Kommandanten möglichst frühzeitig vorzubereiten, oder selbst zu bewirken, falls eine besondere Etappen-Behörde für den Ort nicht besteht.

Ebenso wie die Unterbringung und Verpflegung der Truppen obliegt dem Kommandanten des Bahnhofs diese Sorge auch für das etwa auf der Station wechselnde Zug-Personal, für die Bahn-Beamten der Station 2c., eventl. ebenfalls durch Vermittelung des Etappen-Kommandanten.

7. Dem Bahnhofs-Kommandanten fällt auch die Ausstellung der Requisitionsscheine für die an seinem Stationsorte zur Einschiffung oder Weiterexpedirung gelangenden Militär-Personen, das Armee-Material und die Militär-Güter jeder Art zu, sofern sie nicht bereits durch ihre Truppentheile mit solchen Scheinen versehen sind. Vor Ausstellung des qu. Scheines ist zunächst die Frage zu erwägen, ob die zu transportirenden Personen oder Güter der Armee angehören und demgemäß bei Anwendung des Reglements über die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen auf Kosten der Militär-Verwaltung zu befördern sind. Muß diese Frage verneint werden, so ist die Verabfolgung des Scheines unbedingt und bei Regreßpflichtigkeit des Ausstellers zu verweigern.

Ueber die Signatur jedes zum Transporte anzunehmenden Kollo cfr. §. 13 sub 6.

Die Beförderung von Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege, von beurlaubten Militärs, von Privatpersonen, sowie von den im §. 13 sub 5 bezeichneten Gütern erfolgt auf den im militärischen Betriebe befindlichen Bahnen unentgeltlich, jedoch nur auf Grund von gehörigen Legitimationen nachstehend bezeichneter Behörden, auf anderen Bahnen gegen Zahlung der bestehenden Tarifsätze. Zur Ausstellung derartiger Legitimationen ist für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege der Kaiserliche Kommissar derselben, für bayerische Mitglieder außerdem der Vorstand des Zentral-Komites des bayerischen Landeshülfsvereins, für Militärs deren vorgesetzte Behörde, für

Beamte und Privatpersonen das Reichskanzler-Amt, das heimathliche Kriegsministerium oder die auftraggebende mobile Behörde (cfr. §. 29 Signalement der Lieferanten) und für die Güter und ihre Begleiter der betr. Ersatz-Truppentheil befugt.

Transporte von Leichen dürfen niemals auf Kosten des Staates erfolgen, für dieselben also keine Requisitions-Scheine ausgestellt werden.

8. Sobald, mit Genehmigung des General-Inspekteurs, die Bahnen im feindlichen Gebiete ausnahmsweise die regelmäßige Beförderung von Privat-Personen und Privat-Gut übernehmen dürfen, sind durch die Militär-Eisenbahn-Direktion die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

9. Als Anhalt für die Weiterbeförderung von Transporten und Mannschaften, welche ohne Kenntniß ihres Bestimmungsortes, sowie von Gütern, welche ohne Begleiter ankommen, dienen der Bahnhofs-Kommandantur die ihr dienstlich zugehenden Notizen und vom General-Postamte direkt oder durch Vermittelung der Etappen-Behörden regelmäßig zu überweisenden Feldpostübersichten (cfr. §§. 24 und 35 pos. 4).

10. Das Personal der Bahnhofs-Kommandantur besteht außer dem Bahnhofs-Kommandanten aus

1 Adjutanten

dem Stationsvorsteher (cfr. pos. 2) und eventl.

1 Verpflegungs-Beamten (cfr. pos. 6).

Der Etat einer Bahnhofs-Kommandantur ist in Beilage VI. a—b. enthalten.

VI. a.—b.

11. Eisenbahn-Telegraphen sind in erster Linie für den Dienst der Eisenbahnen bestimmt. Nur in einzelnen dringenden Fällen, oder wenn die Leitungen durch jenen Dienst nicht in Anspruch genommen sind, darf der Eisenbahn-Telegraph mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Bahnhofs-Kommandanten zu anderen dienstlichen Depeschen, zu Privatdepeschen jedoch niemals benutzt werden.

12. Die Bahnhofs-Kommandanten müssen den Etappen-Behörden in die Hände arbeiten und deren Funktionen thunlichst erleichtern.

Ist an demselben Orte auch ein Etappen-Kommandant in Funktion, so beschränkt sich der Wirkungskreis des Bahnhofs-Kommandanten auf das räumliche Gebiet der Eisenbahnen.

Gutes Einvernehmen und stete Verbindung mit den Etappen-Kommandanten, namentlich an den Anfangs- und Haupt-Orten, ist unbedingtes Erforderniß (cfr. §. 38).

§. 56.

Spezial-Instruktion für Bahnhofs-Kommandanten.

1. Die in den Paragraphen 42, 43 und 44 für die Etappen-Kommandanturen gegebenen Anweisungen finden auch auf die Bahnhofs-Kommandanturen für ihren Wirkungsbereich analoge Anwendung.

2. An Listen 2c. ist zu führen:

Das Journal nach Beilage III. b.; ferner eine Liste der ausgestellten Requisitions-Scheine, welche enthalten muß:

Namen und Truppentheil des Transportführers oder militärischen Begleiters,

Größe des Transports resp. Inhalt desselben,

Angabe der Tarifposition des Reglements über Beförderung von Truppen 2c. auf Eisenbahnen, auf Grund deren die Beförderung durch Requisitionsschein erfolgt.

3. Bezüglich des Dienstsiegels und Stempels der Kommandantur wird auf §. 43 sub 15 hingewiesen. Der Firma »Bahnhofs-Kommandantur« ist beizufügen: »Ressort der Linien-Kommandantur N. N.« oder der Militär-Eisenbahn-Direktion N. N. Der Dienst-Stempel ist zum Stempeln der Requisitions-Scheine, der Atteste, Militär-Briefe 2c. zu verwenden.

4. Bei Ankunft und während der Anwesenheit der Züge muß der Bahnhofs-Kommandant oder der Adjutant auf dem Bahnhofe anwesend und außerdem jederzeit einer dieser Offiziere zu finden sein.

§. 57.

Die Eisenbahn-Betriebs-Kompagnien.

Den Etat derselben ergiebt Beilage VII.

Alle dienstpflichtigen Eisenbahn-Beamten, Eisenbahn-Techniker, die Angestellten der Eisenbahnen, sowie die ständigen Arbeiter derselben und sonst geeignete Individuen des Beurlaubtenstandes werden zur Formation dieser Eisenbahn-Kompagnien verwendet. Ihre successive Einziehung erfolgt in Gemäßheit der Requisitionen des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens nach dem Bedarfe, wobei die Fortführung des Betriebes auf den heimathlichen Bahnen bei Inanspruchnahme des Personales derselben Berücksichtigung finden muß.

Insofern nach beendetem Aufmarsche der Armee und nach Deckung des Bedarfs für die Eisenbahn-Formationen dienstpflichtiges Personal der Eisenbahnen nach der Ansicht des Chefs des Generalstabes der Armee noch disponibel bleibt, wird dasselbe zu gewissen, durch die Kriegsministerien zu bestimmenden Ersatztruppentheilen eingezogen und von dort zur Bewachung der Bahnlinien oder zur Ergänzung der Ersatz-Abtheilungen der Eisenbahn-Formationen verwendet.

Außer den dienstpflichtigen Beamten 2c. sind durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes auch nicht dienstpflichtige Staats-Eisenbahnbeamte heranzuziehen oder durch das Eisenbahn-Bataillon auf Veranlassung des Chefs des Feld-Eisenbahn-Wesens nach Bedürfniß auch Privat-Personen für die Zwecke des Feld-Eisenbahn-Wesens zu engagiren. Sie werden als Militär-Beamte den Eisenbahn-Kompagnien zugetheilt und dort, unter Fortbezug ihres Friedenseinkommens, mit den für die einzelnen Funktionen im Etat ausgeworfenen Kompetenzen verpflegt. Die Höhe der Kompetenzen stellt der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens fest, unter Zugrundelegung des Etats für die Eisenbahn-Direktion und die Eisenbahn-Kompagnien in welchen derartige Chargen sich finden.

Außerdem erhalten diese nicht dienstpflichtigen Personen besondere, in den Etats für die einzelnen Stellen normirte Entschädigungen für die im Interesse des Heeres übernommenen Funktionen.

Etwaige Pensions-Ansprüche solcher Personen aus ihrem Militärverhältniß werden nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 beurtheilt und aus Militärfonds befriedigt.

§. 58.

Strafgewalt der Militär-Eisenbahn-Behörden.

1. Der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens hat die Disziplinarstrafgewalt eines kommandirenden Generals (cfr. §. 45);

2. Der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens die des Kommandanten einer Festung erster, die Militär-Eisenbahn-Direktoren und die Linien-Kommandanten die des Kommandanten einer Festung zweiter Klasse;

3. Die Bahnhofs-Kommandanten die Disziplinarstrafgewalt eines detachirten Bataillons-Kommandeurs, über die ihnen unterstellten Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Gemeinen. Der Bahnhofs-Kommandant hat keine Disziplinarstrafgewalt über den Stations-Vorsteher und über reisende Militär-Personen. Ist er genöthigt behufs Aufrechterhaltung seiner Autorität die Arretirung eines Unteroffiziers oder Gemeinen vorzunehmen, so hat er denselben als Arrestanten die Fahrt fortsetzen zu lassen und nach §. 42 sub 7 zu verfahren.

4. Erscheint die gerichtliche Bestrafung erforderlich, so ist die Sache dem nächsten Etappen-Kommandanten abzugeben, der dann nach §. 42 sub 7 zu verfahren hat.

5. Die Betriebs-Inspektoren, Maschinenmeister und Eisenbahn-Baumeister sind befugt, für die ihnen dienstlich unterstellten Personen, falls dieselben sich im technischen Dienste Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, bis zur Dauer von drei Tagen die Zahlung des im Etat ausgeworfenen oder auf Grund desselben bewilligten Zulagesatzes auf die Hälfte zu beschränken.

§. 59.

Liquidations- und Rechnungs-Wesen.

1. Die Verpflegungs-, Liquidations- und Rechnungs-Angelegenheiten der Militär-Eisenbahn-Direktion, der militärischen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen und der betreffenden mobilen Bahnhofs-Kommandanturen werden von dem der Direktion zugetheilten Feld-Zahlmeister bearbeitet. Die zur Be-

streitung der Ausgaben errichtete Kasse wird von einer Kommission verwaltet, welche aus einem von dem Militär-Eisenbahn-Direktor zu bestimmenden Offiziere der Direktion und dem Feld-Zahlmeister gebildet wird.

Die Eisenbahn-Kompagnien haben ihre eigene Kassen-Verwaltung, und selbstständig Rechnung zu legen.

In diesen Angelegenheiten ressortiren die Militär-Eisenbahn-Direktion, Militär-Betriebs-Inspektionen und Eisenbahn-Kompagnien von der Feld-Intendantur der Militär-Eisenbahn-Direktion; die Zahlungen vermittelt die dieser Feld-Intendantur zugetheilte Kriegskasse.

2. Die Verpflegungs-, Liquidations- und Rechnungs-Sachen für die Linien-Kommandanturen und die immobilen Bahnhofs-Kommandanturen werden von den, den Linien-Kommandanten beigegebenen Zahlmeistern bearbeitet. Zur Verwaltung der Kasse der Linien-Kommandanturen wird eine aus dem Adjutanten und dem Zahlmeister bestehende Kommission gebildet.

In diesen Angelegenheiten ressortirt die Linien-Kommandantur von der Provinzial-Intendantur, in deren Bereich der Linien-Kommandant bei der Berufung seinen Sitz zu nehmen hat.

Wegen der Kassen-Verwaltung und der dienstlichen Funktionen der Zahlmeister bei Militär-Eisenbahn-Direktionen und Linien-Kommandanturen gelten die bezüglichen Vorschriften über das Kassenwesen bei den Truppen.

Beilage № I a. zu §. 23.

Kriegs-Verpflegungs-Etat
für den Etappen-Inspekteur einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Etappen-Inspekteur** als General-Lieutenant, Gehalt jährlich..... 4000 Thlr.	333	10	—	300	633	10	—
	Steht in dieser Stelle ein General-Major, so erhält derselbe ein Gehalt von 3000 Thlr. jährlich, also monatlich 250 Thlr.							
1	Sergeant 1. Gehaltsklasse } berittene Stabs-Ordonnanzen	12	—	—	—	12	—	—
4	Gemeine à 4 Thlr. }	16	—	—	—	16	—	—
1	Unteroffizier 1. Gehaltsklasse } unberittene Stabs-Ordonnanzen	8	—	—	—	8	—	—
12	Gemeine à 3 Thlr. 15 Sgr. }	42	—	—	—	42	—	—
3	Schreiber als Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse à 5 Thlr. 15 Sgr.	16	15	—	—	16	15	—
6	Trainsoldaten à 4 Thlr.	24	—	—	—	24	—	—
27	Mann. Summa I. Gehalt ꝛc.....	451	25	—	300	751	25	—
	II. Zulagen.							
18	Stabs-Ordonnanzen à 5 Thlr.....	90	—	—	—	90	—	—
3	Schreiber à 4 Thlr.....	12	—	—	—	12	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
5	Mann à 6 Sgr..... 1 Thlr. — Sgr. } als Pauschquantum.							
22	Mann à 3 Sgr..... 2 » 6 » }							
1	Fahrzeug ..... 3 » 10 » }							
		6	16	—	—	6	16	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
5	Mann à 3 Sgr. 6 Pf. — Thlr 17 Sgr. 6 Pf. } als Pauschquantum.							
16	Mann à 3 » — » 1 » 18 » — » }							
6	Mann à — » 6 » — » 3 » — » }							
		2	8	—	—	2	8	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
9	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum.....	4	15	—	—	4	15	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien.....	15	—	—	—	15	—	—
	Summa.....	582	4	—	300	882	4	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Etappen-Inspekteur	1	10
5	berittene Stabs-Ordonnanzen	5	5
13	unberittene Stabs-Ordonnanzen	13	—
3	Schreiber	3	—
6	Trainsoldaten	6	—
	Summa.....	28	15

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Etappen-Inspekteur	a. 2	a. 3 / b. 1	—	—	2	2	4
	für die berittenen Stabs-Ordonnanzen	—	—	5	—	—	—	5
		2	4	5	—	2	2	9
		6						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Etappen-Inspekteur	400	—	—
	Zur Anschaffung eines vierspännigen Wagens nebst Geschirr ꝛc. als Beihilfe	300	—	—
	Zur Einkleidung der 6 Trainsoldaten à 35 Thlr.	210	—	—
	Summa.....	910	—	—
	Auf dem Wagen des Etappen-Inspekteurs sind auch die Effekten eines Adjutanten, des Generalarztes und des Assistenz-Arztes so wie der Medizin-Kasten des Stabsroßarztes fortzuschaffen.			

Beilage № I b. zu §. 26.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Chef des Stabes der Etappen-Inspektion auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Chef des Stabes,** Gehalt jährlich 2600 Thlr.	216	20	—	85	301	20	—
4	Trainsoldaten à 4 Thlr.	16	—	—	—	16	—	—
4	Mann. Summa I. Gehalt ꝛc.	232	20	—	85	317	20	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
4	Mann à 3 Sgr. ..... — Thlr. 12 Sgr. } als Pausch-							
1	Fahrzeug ..... 3 » 10 » } quantum.	3	22	—	—	3	22	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
4	Trainsoldaten à 6 Pf. ..... 2 Sgr. als Pauschquantum.	—	2	—	—	—	2	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
4	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	2	—	—	—	2	—	—
	Summa	238	14	—	85	323	14	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Chef des Stabes	1	8
4	Trainsoldaten	4	—
	Summa	5	8

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Chef des Stabes	a. 2	a. 2	—	2	2	4
		4					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Chef des Stabes	150	—	—
	Zur Anschaffung eines vierspännigen Wagens nebst Geschirr ꝛc. als Beihilfe ...	300	—	—
	Zur Einkleidung von 4 Trainsoldaten à 35 Thlr.	140	—	—
	Summa	590	—	—
	Auf dem Wagen des Chefs des Stabes sind auch die Effekten zweier Adjutanten und des Zahlmeisters, sowie das Büreau und die Umdruckpresse fortzuschaffen.			

Beilage № I c. zu §. 27.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die Adjutanten der Etappen-Inspektion auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Hauptmann 1. Klasse der Artillerie,** Gehalt jährlich 1300 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
	Steht in dieser Stelle ein Hauptmann 2. Klasse, so erhält derselbe das Gehalt von 840 Thlr., also monatlich 70 Thlr.							
1	**Hauptmann 1. Klasse des Ingenieur-Korps,** Gehalt jährlich 1300 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
	Steht in dieser Stelle ein Hauptmann 2. Klasse, so erhält derselbe das Gehalt von 840 Thlr., also monatlich 70 Thlr.							
1	**Premier-Lieutenant der Infanterie,** Gehalt jährlich 420 Thlr.	35	—	—	35	70	—	—
	Steht in dieser Stelle ein Sekond-Lieutenant der Infanterie, so erhält derselbe das Gehalt von 336 Thlr., also monatlich 28 Thlr.							
3	Trainsoldaten à 4 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	263	20	—	115	378	20	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
3	Trainsoldaten à 3 Sgr., als Pauschquantum	—	9	—	—	—	9	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
3	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	1	6	—	—	1	6
	Summa	264	—	6	115	379	—	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Hauptmann der Artillerie	1	2
1	Desgl. des Ingenieur-Korps	1	2
1	Premier-Lieutenant der Infanterie	1	2
3	Trainsoldaten	3	—
	Summa	6	6

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Hauptmann der Artillerie	—	b. 1	2	—	—	—	2
1	Desgl. des Ingenieur-Korps	—	b. 1	2	—	—	—	2
1	Premier-Lieutenant der Infanterie	—	b. 1	2	—	—	—	2
	Summa	—	3	6	—	—	—	6

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
2	Hauptleute à 70 Thlr.	140	—	—
	Zur Ausrüstung von event 3 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	60	—	—
1	Premier-Lieutenant	45	—	—
	Zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	40	—	—
	Zur Einkleidung der 3 Trainsoldaten à 35 Thlr.	105	—	—
	Summa	390	—	—

Beilage № II d. zu §. 28.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für das Feldgendarmerie-Detachement bei der Etappen-Inspektion einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Rittmeister,** Gehalt jährlich..... 1300 Thlr. Bezieht der aus der Land-Gendarmerie in diese Stelle berufene Offizier in seiner Friedensstellung ein höheres Gehalt, so wird ihm der Mehrbetrag desselben gegen das Feldgehalt aus Militär-Fonds über den Etat gewährt. Steht in der Stelle ein Stabs-Offizier, so erhält derselbe das Gehalt von 1900 Thlr. oder monatlich 158 Thlr. 10 Sgr. und daneben eine monatliche Feldzulage von 50 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
1	**Wachtmeister,** Gehalt jährlich..... 500 Thlr.	41	20	—	—	41	20	—
4	Trainsoldaten à 4 Thlr.	16	—	—	—	16	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	166	—	—	40	206	—	—
	II. Zulagen.							
1	Wachtmeister.....	20	—	—	—	20	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Reitzeugtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
1	Wachtmeister ..... — Thlr. 10 Sgr.							
4	Trainsoldaten à 3 Sgr. . — » 12 »							
	1 Fahrzeug ..... 3 » 10 » } als Pauschquantum	4	2	—	—	4	2	—
	b. Zur Waffen-Instandsetzung.							
1	Wachtmeister ..... 5 Sgr.							
4	Trainsoldaten à 6 Pf. ..... 2 » } als Pauschquantum	—	7	—	—	—	7	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei.							
3	Dienstpferde à 20 Sgr. als Pauschquantum.....	2	—	—	—	2	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Büreau-Utensilien und für Beschaffung der Drucksachen als Pauschquantum	5	—	—	—	5	—	—
	Summa.....	197	9	—	40	237	9	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Rittmeister	1	3
1	Wachtmeister	1	1
4	Trainsoldaten	4	—
	Wagenpferde	—	2
	Summa	6	6

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Rittmeister	b. 1	a. 1 / b. 1	3	2	—	5
1	Wachtmeister	—	b. 1	1	—	—	1
	Summa	1	3	4	2	—	6
		4					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Rittmeister	70	—	—
	Außerdem: a) Pferdeausrüstungs-Geld event.*) auf 3 Pferde à 20 Thlr. ..	60	—	—
	b) Beihülfe zur Beschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren ꝛc.	150	—	—
	Summa.....	280	—	—

Die Bekleidung der Trainsoldaten ist von demjenigen Train-Bataillon aus dessen Beständen herzugeben, welches die Mobilmachung der betreffenden Etappen-Inspektion bewirkt.

*) Das Ausrüstungsgeld auf 3 Pferde wird den Offizieren aus der Landgendarmerie oder dem Stande der Inactiven, das auf 1 resp. 2 Pferden den Offizieren des Beurlaubtenstandes gewährt (cfr. Anmerkung zu §. 35 des Reglements für die Geldverpflegung der Armee im Kriege).

Zu **Beilage № I d.**

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die bei einem Armee-Korps zur Bildung des Feldgendarmerie-Detachements bei der Etappen-Inspektion einer Armee zu formirende Feldgendarmerie-Abtheilung auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
7	Feldgendarmen (Obergendarmen), 1 Gehalt jährlich 350 Thlr. oder monatlich 29 Thlr. 5 Sgr., für 7 Feldgendarmen somit	204	5	—	—	204	5	—
7	Feldgendarmen (Unteroffiziere), 1 Gehalt jährlich 240 Thlr. oder monatlich 20 Thlr., für 7 Feldgendarmen somit ..	140	—	—	—	140	—	—
7	Feldgendarmen (Gefreite), 1 Gehalt jährlich 120 Thlr. oder monatlich 10 Thlr., für 7 Feldgendarmen somit.....	70	—	—	—	70	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	414	5	—	—	414	5	—
	II. Zulagen.							
7	Feldgendarmen (Obergendarmen) à 15 Thlr.....	105	—	—	—	105	—	—
7	Feldgendarmen (Unteroffiziere) à 10 Thlr.....	70	—	—	—	70	—	—
7	Feldgendarmen (Gefreite) à 5 Thlr.....	35	—	—	—	35	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Reitzeugtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
21	Feldgendarmen à 10 Sgr. als Pauschquantum.....	7	—	—	—	7	—	—
	b. Zur Waffeninstandsetzung:							
21	Feldgendarmen à 5 Sgr. als Pauschquantum.....	3	15	—	—	3	15	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei:							
21	Dienstpferde à 20 Sgr. als Pauschquantum	14	—	—	—	14	—	—
	Summa.....	648	20	—	—	648	20	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
21	Feldgendarmen.....	21	21
	Summa.....	21	21

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Reitpferde.
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	
21	Feldgendarmen.....	—	—	21
	Summa.....	—	—	21

Beilage № I e. zu §. 29.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die Feld-Intendantur bei einer Etappen-Inspektion und das derselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Feld-Intendant,** Gehalt jährlich..... 2700 Thlr. Ein Intendantur-Rath als Feld-Intendant erhält Gehalt jährlich 2400 Thlr. oder monatlich 200 Thlr.	225	—	—	85	310	—	—
1	**Feld-Intendantur-Rath** (Stellvertreter des Feld-Intendanten). In dieser Stelle beziehen: a) Militär-Intendantur-Räthe, Hauptleute ꝛc. 1. Klasse, sowie alle Hauptleute ꝛc., welche nach der bei der definitiven Uebernahme in den Militär-Intendantur-Dienst ihnen beigelegten Anciennetät im Intendantur-Etat, resp. nach ihrem Gehalte unter den Intendantur-Räthen rangiren, Zivil-Räthe der 4. Rangklasse und Beamte der Zentral-Behörden mit dem Raths-Charakter ein Gehalt von jährlich 1700 Thlr.; b) Militär-Intendantur-Assessoren, Hauptleute ꝛc., welche nach der Festsetzung sub a. nicht auf das Gehalt von 1700 Thlr. jährlich Anspruch haben, Lieutenants und Intendantur-Referendarien ein Gehalt von jährlich 1000 Thlr.; c) alle übrigen Stellen-Inhaber mit Ausnahme der Intendantur-Sekretäre ohne Raths-Charakter ein Durchschnitts-Stellen-Gehalt von jährlich 1400 Thlr.;	116	20	—	40	156	20	—
	d) Intendantur-Sekretäre ohne Raths-Charakter ein Gehalt von jährlich 1200 Thlr.							
2	**Feld-Intendantur-Sekretäre,** jeder ein Gehalt von 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben je 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Intendantur-Sekretäre somit	133	10	—	40	173	10	—
	Stehen in diesen Stellen etatsmäßige Friedens-Intendantur-Sekretäre oder Registratoren, so erhalten sie ein Gehalt von 1000 Thlr. jährlich oder monatlich 83 Thlr. 20 Sgr.							
2	**Feld-Intendantur-Expedienten und Kalkulatoren** jeder Gehalt jährlich 600 Thlr. oder monatlich 50 Thlr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 2 Expedienten und Kalkulatoren somit	100	—	—	40	140	—	—
	Seite	575	—	—	205	780	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	575	—	—	205	780	—	—
1	**Feld-Intendantur-Assistent,** Gehalt jährlich 400 Thlr.	33	10	—	20	53	10	—
1	**Feld-Proviantmeister,** Gehalt jährlich 1100 Thlr...	91	20	—	40	131	20	—
2	**Feld-Magazin-Rendanten,** 1 Gehalt jährlich 900 Thlr. oder monatlich 75 Thlr., daneben 30 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 2 Rendanten somit	150	—	—	60	210	—	—
2	**Feld-Magazin-Kontroleure,** jeder Gehalt jährlich 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben 20 Thlr. Feldzulage. Für 2 Kontroleure somit	133	10	—	40	173	10	—
8	**Feld-Magazin-Assistenten,** jeder Gehalt jährlich 400 Thlr. oder monatlich 33 Thlr. 10 Sgr., daneben 20 Thlr. Feldzulage. Für 8 Assistenten somit	266	20	—	160	426	20	—
6	**Feld-Magazin-Aufseher,** jeder Gehalt monatlich 29 Thlr. 5 Sgr., daneben 10 Thlr. Feldzulage. Für 6 Aufseher somit	175	—	—	60	235	—	—
1	**Kriegs-Zahlmeister,** Gehalt jährlich 1100 Thlr.....	91	20	—	40	131	20	—
1	**Kassirer,** Gehalt jährlich 900 Thlr.	75	—	—	30	105	—	—
1	**Buchhalter,** Gehalt jährlich 800 Thlr.	66	20	—	20	86	20	—
1	**Kassen-Assistent,** Gehalt jährlich 400 Thlr.	33	10	—	20	53	10	—
1	**Kassendiener**	30	—	—	—	30	—	—
1	Train-Unteroffizier als Wagen- und Schirrmeister bei der Kriegskasse	6	15	—	—	6	15	—
34	Trainsoldaten à 4 Thlr.	136	—	—	—	136	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	1864	5	—	695	2559	5	—

II. Zulagen.

Nichts.

III. Etatsfonds.

a. Zu allgemeinen Unkosten ꝛc.

1	Train-Unteroffizier.....	—	Thlr.	6	Sgr.			
34	Trainsoldaten à 3 Sgr.....	3	»	12	»			
	Zur Unterhaltung der beiden Wagen für den Intendanten und den Feld-Intendantur-Rath und der 4 vierspännigen Fahrzeuge, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, des Putzzeuges und der Stallsachen à 3 Thlr.	18	»	—	»			
	Zu Wagenschmiere und zu anderen kleinen Bedürfnissen auf dieselben 6 Fahrzeuge à 10 Sgr.....	2	»	—	»			
	als Pauschquantum.					23	18	—
	Seite.....					1887	23	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	1887	23	—	695	2582	23	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
1	Train-Unteroffizier..... 3 Sgr. 6 Pf.) als							
34	Trainsoldaten à 6 Pf. . . 17 » — ») Pauschquantum.	—	20	6	—	—	20	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
21	Dienst- und Wagenpferde à 15 Sgr., als Pauschquantum . .	10	15	—	—	10	15	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Büreau-Utensilien und für Beschaffung der Drucksachen als Pauschquantum, jedoch abweichend von der Festsetzung in dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege gegen buchmäßigen Verwendungs-Nachweis	60	—	—	—	60	—	—
	Summa	1958	28	6	695	2653	28	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Feld-Intendant	1	4
1	Feld-Intendantur-Rath	1	4
2	Feld-Intendantur-Sekretäre	2	4
2	Feld-Intendantur-Expedienten und Kalkulatoren	2	4
1	Feld-Intendantur-Assistent	1	1
1	Feld-Proviantmeister	1	2
2	Feld-Magazin-Rendanten	2	4
2	Feld-Magazin-Kontroleure	2	4
8	Feld-Magazin-Assistenten	8	8
6	Feld-Magazin-Aufseher	6	—
1	Kriegs-Zahlmeister	1	—
1	Kassirer	1	—
1	Buchhalter	1	—
1	Kassen-Assistent	1	—
1	Kassendiener	1	—
1	Train-Unteroffizier	1	1
34	Trainsoldaten	34	—
16	Wagenpferde	—	16
	Summa	66	52

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Feld-Intendant	b. 1	a. 1	—	2	—	2
1	Feld-Intendantur-Rath	b. 1	a. 1	2	2	—	4
2	Feld-Intendantur-Sekretäre	—	b. 2	4	—	—	4
2	Feld-Intendantur-Expedienten und Kalkulatoren	—	b. 2	4	—	—	4
1	Feld-Intendantur-Assistent	—	b. 1	1	—	—	1
1	Feld-Proviantmeister	—	b. 1	2	—	—	2
2	Feld-Magazin-Rendanten	—	b. 2	4	—	—	4
2	Feld-Magazin-Kontroleure	—	b. 2	4	—	—	4
8	Feld-Magazin-Assistenten	—	b. 8	8	—	—	8
1	Kriegs-Zahlmeister	—	b. 1	2	—	—	2
1	Kassirer	—	b. 1	—	—	—	—
1	Buchhalter	—	b. 1	—	—	—	—
1	Kassen-Assistent	—	b. 1	—	—	—	—
1	Train-Unteroffizier	—	—	1	—	—	1
	Zu dem 4spännigen Registraturwagen der Intendantur	a. 2	—	—	2	2	4
	Zu den beiden 4spännigen Kassenwagen	a. 4	—	—	4	4	8
	Zu dem 4spännigen Wagen zur Fortschaffung der nicht berittenen Kassenbeamten	a. 2	—	—	2	2	4
	Summa	10	24	32	2	8	52
		34					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Feld-Intendant	150	—	—
	Zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens mit Geschirren als Beihülfe	150	—	—
1	Feld-Intendantur-Rath	70	—	—
	Zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens mit Geschirren als Beihülfe	150	—	—
2	Feld-Intendantur-Sekretäre à 40 Thlr.	80	—	—
2	Feld-Intendantur-Expedienten und Kalkulatoren à 35 Thlr.	70	—	—
1	Feld-Intendantur-Assistent	35	—	—
1	Feld-Proviantmeister	70	—	—
2	Feld-Magazin-Rendanten à 40 Thlr.	80	—	—
2	Feld-Magazin-Kontroleure à 35 Thlr.	70	—	—
8	Feld-Magazin-Assistenten à 35 Thlr.	280	—	—
6	Feld-Magazin-Aufseher à 25 Thlr.	150	—	—
1	Kriegs-Zahlmeister	70	—	—
1	Kassirer	40	—	—
1	Buchhalter	35	—	—
1	Kassen-Assistent	35	—	—
1	Kassendiener	25	—	—
	Pferde-Ausrüstungsgeld für 31 Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	620	—	—
	Zur Einkleidung von 26 Trainsoldaten bei den Beamten à 35 Thlr.	910	—	—
	Zur Ergänzung der Büreau-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speziellen Berechnung durch die Intendantur resp. die Kriegskasse 112 Thlr. und resp. 85 Thlr.	197	—	—
	Summa	3287	—	—

Beilage № II f. zu §. 30.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den General-Arzt der Etappen-Inspektion und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts. ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**General-Arzt** (mit Oberstlieutenants-Rang), Gehalt jährlich 2200 Thlr.	183	10	—	85	268	10	—
	Steht in dieser Stelle ein General-Arzt mit Obersten-Rang, so erhält derselbe das Gehalt von 2600 Thlr., also monatlich 216 Thlr. 20 Sgr.							
1	**Assistenz-Arzt** (mit Premierlieutenants-Rang), Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	—	—	20	50	—	—
	Steht in dieser Stelle ein Assistenz-Arzt mit Sekondlieutenants-Rang, oder ein Unter-Arzt, so erhält derselbe das Gehalt von 300 Thlr., also monatlich 25 Thlr.							
1	Unteroffizier 3. Klasse als Schreiber	5	15	—	—	5	15	—
2	Trainsoldaten, Löhnung monatlich 4 Thlr.	8	—	—	—	8	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	226	25	—	105	331	25	—
	II. Zulagen.							
1	Schreiber	4	—	—	—	4	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
1 2	Schreiber Trainsoldaten } à 3 Sgr., als Pauschquantum	—	9	—	—	—	9	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
1 2	Schreiber ..... 3 Sgr. Trainsoldaten à 6 Pf. ... 1 „ } als Pauschquantum ...	—	4	—	—	—	4	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei. Nichts.							
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich für Unterhaltung der Büreau-Utensilien, als Pauschquantum	5	—	—	—	5	—	—
	Summa.....	236	8	—	105	341	8	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	General-Arzt	1	2
1	Assistenz-Arzt	1	1
1	Schreiber	1	—
2	Trainsoldaten	2	—
	Summa.....	5	3

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.	
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Summa.
1	General-Arzt	—	b. 1	—	—
1	Assistenz-Arzt	—	b. 1	1	1
	Summa.....	—	2	1	1

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	General-Arzt	150	—	—
1	Assistenz-Arzt (mit Premierlieutenants-Rang) incl. 10 Thlr. zur Ergänzung und Instandhaltung der chirurgischen Bestecke	50	—	—
	Ein Assistenz-Arzt mit Sekondlieutenants-Rang, oder ein Unter-Arzt, erhält nur 45 Thlr. incl. 10 Thlr. wie vor.			
	Außerdem zur Ausrüstung des Mobilmachungspferdes	20	—	—
	Zur Einkleidung von 2 Trainsoldaten à 35 Thlr.	70	—	—
	Summa.....	290	—	—

Zu **Beilage № II.** und §. 21.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für das Lazareth-Reserve-Depot einer Etappen-Inspektion und die ihm beigegebene Train-Kolonne auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
	a. Für das Lazareth-Reserve-Depot.							
1	Premier-Lieutenant, Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	—	—	20	50	—	—
1	Sekond-Lieutenant, Gehalt jährlich 300 Thlr.	25	—	—	20	45	—	—
2	Lazareth-Inspektoren, 1 Gehalt jährlich 600 Thlr. oder monatlich 50 Thlr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage; für 2 Inspektoren somit	100	—	—	40	140	—	—
4	Feldapotheker, 1 Gehalt jährlich 360 Thlr. oder monatlich 30 Thlr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 4 Feld-Apotheker somit	120	—	—	80	200	—	—
6	chirurgische Instrumentenmacher, 1 Gehalt jährlich 240 Thlr. oder monatlich 20 Thlr. Für 6 chirurgische Instrumentenmacher somit	120	—	—	—	120	—	—
4	Unteroffiziere 1. Gehaltsklasse als Aufseher à 8 Thlr.	32	—	—	—	32	—	—
4	» 2. » » » à 7 »	28	—	—	—	28	—	—
4	» 3. » » Schreiber à 5½ »	22	—	—	—	22	—	—
	(In letzteren Stellen eventl. Lazareth-Gehülfen mit der reglementsmäßigen Löhnung.)							
6	Trainsoldaten à 4 Thlr.	24	—	—	—	24	—	—
18	Mann.							
	b. Für die Train-Kolonne.							
1	Sergeant 1. Gehaltsklasse als Kolonnen-Führer	12	—	—	—	12	—	—
1	Unteroffizier 1. »	9	—	—	—	9	—	—
20	Trainsoldaten à 4 Thlr.	80	—	—	—	80	—	—
22	Mann.							
	Summa I. Gehalt ꝛc.	602	—	—	160	762	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	602	—	—	160	762	—	—
	II. Zulagen.							
	a. Für das Lazareth-Reserve-Depot.							
8	Unteroffiziere als Aufseher à 4 Thlr.....	32	—	—	—	32	—	—
4	Unteroffiziere (eventl. Lazarethgehülfen) als Schreiber à 3 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
	b. Für die Train-Kolonne. Nichts.							
	III. Etats-Fonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
	1. Für das Lazareth-Reserve-Depot.							
18	Mann à 3 Sgr., als Pauschquantum.....	1	24	—	—	1	24	—
	2. Für die Train-Kolonne.							
2	berittene Train-Unteroffiziere à 6 Sgr. = — Thlr. 12 Sgr.							
20	Trainsoldaten à 3 Sgr..... = 2 » — »							
20	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. = 66 » 20 »							
	als Pauschquantum	69	2	—	—	69	2	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
	1. Für das Lazareth-Reserve-Depot.							
12	Unteroffiziere à 2 Sgr. = 24 Sgr.							
6	Trainsoldaten à 6 Pf. = 3 »							
	als Pauschquantum	—	27	—	—	—	27	—
	2. Für die Train-Kolonne.							
2	berittene Train-Unteroffiziere à 3 Sgr. 6 Pf. = 7 Sgr.							
20	Trainsoldaten à — » 6 » = 10 »							
	als Pauschquantum	—	17	—	—	—	17	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
42	Dienst- und Wagenpferde der Train-Kolonne à 15 Sgr..	21	—	—	21	—	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten (einschließlich für die Train-Kolonne), sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien, als Pauschquantum, aber abweichend von den Festsetzungen des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements zur buchmäßigen Verrechnung.....	20	—	—	20	—	—	—
	Summa.....	759	10	—	160	919	10	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
	a. Für das Lazareth-Reserve-Depot.		
1	Premier-Lieutenant	1	—
1	Sekond-Lieutenant	1	—
2	Lazareth-Inspektoren	2	—
4	Feld-Apotheker	4	—
6	chirurgische Instrumentenmacher	6	—
12	Unteroffiziere	12	—
6	Trainsoldaten	6	—
	b. Für die Train-Kolonne.		
2	Train-Unteroffiziere	2	2
20	Trainsoldaten	20	—
40	Wagenpferde	—	40
	Summa.....	54	42

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
	a. Für das Lazareth-Reserve-Depot.						
2	Lieutenants	—	b. 2	—	—	—	—
2	Lazareth-Inspektoren	—	b. 2	—	—	—	—
	Für 4 Feld-Apotheker als Ordonnanzen	—	b. 2	—	—	—	—
	b. Für die Train-Kolonne.						
2	berittene Train-Unteroffiziere	—	—	2	—	—	2
20	Zweispännige Plan-Wagen	b. 20	—	—	40	—	40
	Summa.....	20	6	2	40	—	42
		26					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Premier-Lieutenant	35	—	—
1	Sekond-Lieutenant	30	—	—
2	Lazareth-Inspektoren à 35 Thlr.	70	—	—
4	Feld-Apotheker à 35 Thlr.	140	—	—
6	chirurgische Instrumentenmacher à 25 Thlr.	150	—	—
	Zur Einkleidung von 4 Trainsoldaten der beiden Lieutenants und der beiden Lazareth-Inspektoren à 35 Thlr.	140	—	—
	Summa.....	565	—	—

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

NOVOSIBIRSK
LENIN
BIBLIOTEK

Beilage № IIg. zu §. 31.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Auditeur der Etappen-Inspektion einer Armee und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Etappen-Auditeur** (mit den Kompetenzen eines Korps-Auditeurs), Gehalt jährlich ..... 1700 Thlr.	141	20	—	40	181	20	—
1	**Aktuarius**, Gehalt jährlich ..... 600 Thlr.	50	—	—	20	70	—	—
2	Trainsoldaten à 4 Thlr.	8	—	—	—	8	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	194	20	—	60	259	20	—
	II. Zulagen. Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
2	Trainsoldaten à 3 Sgr. ... — Thlr. 6 Sgr. } als Pausch-							
1	Fahrzeug ..... 3 » 10 » } quantum	3	16	—	—	3	16	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
2	Trainsoldaten à 6 Pf. als Pauschquantum	—	1	—	—	—	1	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei.							
2	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	1	—	—	—	1	—	—
	d. Büreaugeld, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien	10	—	—	—	10	—	—
	Summa.....	214	7	—	60	274	7	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Etappen-Auditeur	1	2
1	Aktuarius	1	—
2	Trainsoldaten	2	—
	Summa	4	2

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer vom Bock.	Unberittene Pferdewärter.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Etappen-Auditeur	1	1	—	—	2	—	2
	Summa per se.							

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	₰
1	Etappen-Auditeur	70	—	—
	Zur Beschaffung eines zweispännigen Fahrzeuges nebst Geschirren als Beihülfe.	150	—	—
1	Aktuarius	30	—	—
	Zur Einkleidung von 2 Trainsoldaten à 35 Thlr.	70	—	—
	Summa	320	—	—
	Der Aktuarius, sowie die Bücher, Akten und sonstige Effekten des Auditeurs und des Aktuarius werden auf dem Wagen des Auditeurs mit fortgeschafft.			

Beilage № IIh. zu §. 32.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Feld-Zahlmeister bei der Etappen-Inspektion einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Feld-Zahlmeister,** Gehalt jährlich .....600 Thlr.	50	—	—	20	70	—	—
1	Schreiber als Unteroffizier 3ter Gehalts-Klasse.....	5	15	—	—	5	15	—
1	Trainsoldat	4	—	—	—	4	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.....	59	15	—	20	79	15	—
	II. Zulagen.							
1	Schreiber.....	3	—	—	—	3	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
2	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum.....	—	6	—	—	—	6	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
1	Schreiber à 3 Sgr. / Trainsoldat à — » 6 Pf. } als Pauschquantum.	—	3	6	—	—	3	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei. Nichts.							
	d. Zu Schreibmaterialien und zur Unterhaltung der Bureau-Utensilien.....	5	—	—	—	5	—	—
	Summa.....	67	24	6	20	87	24	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Zahlmeister	1	1
1	Schreiber	1	—
1	Trainsoldat	1	—
	Summa.....	3	1

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Zahlmeister	—	b. 1	1	—	—	—	1

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Mk.	Pfg.	₰.
1	Zahlmeister	35	—	—
	Außerdem zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Pferdes und zur Bekleidung des Trainsoldaten	20 35	— —	— —
	Summa.....	90	—	—

Beilage № II i. zu §. 33.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für das roßärztliche Personal bei der Etappen-Inspektion einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	Stabs-Roßarzt	25	—	—	—	25	—	—
2	Roßärzte à 18 Thlr.	36	—	—	—	36	—	—
	(Unter-Roßärzte erhalten nur je 15 Thlr. monatliche Löhnung.)							
3	Trainsoldaten als Beschlagschmiede à 4 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc	73	—	—	—	73	—	—
	II. Zulagen. Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirr- und Reitzeugstücke, Putzzeug und Stallsachen.							
3	Mann excl. Roßärzte à 3 Sgr. als Pauschquantum	—	9	—	—	—	9	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
6	Mann incl. Roßärzte à 6 Pf. als Pauschquantum	—	3	—	—	—	3	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei.							
3	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	1	15	—	—	1	15	—
	Summa	74	27	—	—	74	27	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Stabs-Roßarzt	1	1
2	Roßärzte	2	2
3	Trainsoldaten als Beschlagschmiede	3	—
	Summa	6	3

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
	Zur Berittenmachung des Stabs-Roßarztes und der beiden Roßärzte	—	—	3	—	—	—	3
3	Trainsoldaten als Beschlagschmiede	—	b. 3	—	—	—	—	—
	Summa	—	3	3	—	—	—	3

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Roßärzte incl. Stabs-Roßarzt à 25 Thlr.	75	—	—
	Summa per se.			

Beilage № IIk. zu §. 34.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Etappen-Telegraphen-Direktor bei der Etappen-Inspektion einer Armee und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage							
	a. Telegraphen-Personal.							
1	**Etappen-Telegraphen-Direktor,** Gehalt jährlich 2000 Thlr.....	166	20	—	50	216	20	—
3	**Etappen-Telegraphen-Inspektoren,** 1 Gehalt jährlich 1200 Thlr. oder monatlich 100 Thlr., daneben 40 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 3 Etappen-Telegraphen-Inspektoren somit.....	300	—	—	120	420	—	—
30	**Etappen-Telegraphen-Sekretäre,** 1 Gehalt jährlich 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 30 Etappen-Telegraphen-Sekretäre somit	2000	—	—	600	2600	—	—
	Beziehen die Telegraphen-Beamten eine das Feldgehalt übersteigende Friedensbesoldung, so empfangen sie das Mehr aus letzterer.							
10	Vorarbeiter à 1 Thlr. 10 Sgr. tägliche Diäten.....	—	—	—	400	400	—	—
30	Telegraphen-Arbeiter à 1 Thlr. tägliche Diäten.....	—	—	—	900	900	—	—
	Das vorstehende Personal ist nach Bedarf auf bezügliche Anweisung des Chefs der Militair-Telegraphie zu verstärken und dann nach Maßgabe der obigen Gehalts- ꝛc. Sätze über den Etat zu besolden resp. zu löhnen.							
	b. Train-Kolonne.							
1	**Sekond-Lieutenant des Trains,** Gehalt jährlich 336 Thlr.....	28	—	—	20	48	—	—
1	Sergeant 1ster Klasse (zur Verrichtung der Wachtmeister-Funktion).....	12	—	—	—	12	—	—
	Seite.....	2506	20	—	2090	4596	20	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	2506	20	—	2090	4596	20	—
1	Unteroffizier 1ster Klasse.....	9	—	—	—	9	—	—
1	» 2ter »	8	—	—	—	8	—	—
2	» 3ter » à 6 Thlr. 15 Sgr.....	13	—	—	—	13	—	—
50	Trainsoldaten incl. 1 Beschlagschmied à 4 Thlr.	200	—	—	—	200	—	—
	II. Zulagen.							
1	Sergeant für die Rechnungsführung.....	8	—	—	—	8	—	—
1	Unteroffizier als Capitaind'armes.....	1	5	—	—	1	5	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
5	Train-Unteroffiziere à 6 Sgr. = 1 Thlr. — Sgr. } als							
50	Trainsoldaten à 3 » = 5 » — » } Pausch-							
14	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 » = 46 » 20 » } quantum.	52	20	—	—	52	20	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
5	Train-Unteroffiziere à 3 Sgr. 6 Pf. = 17 Sgr. 6 Pf.) als Pausch-							
50	Trainsoldaten à — » 6 » = 25 » — ») quantum.	1	12	6	—	1	12	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei:							
62	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	31	—	—	—	31	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien							
	als Pauschquantum	15	—	—	—	15	—	—
	Die Ausgaben und Reparaturkosten für die Telegraphen-Apparate und die Requisiten für die Leitung ꝛc. werden, soweit die betreffenden Materialien nicht durch Requisition zu beschaffen sind, nach dem wirklichen Bedarf extraordinär liquidirt.							
	Summa.....	2845	27	6	2090	4935	27	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Etappen-Telegraphen-Direktor	1	4
1	Sekond-Lieutenant des Trains	1	1
3	Etappen-Telegraphen-Inspektoren	3	6
30	» » Sekretäre	30	—
10	Vorarbeiter	10	—
30	Telegraphen-Arbeiter	30	—
5	Unteroffiziere	5	5
1	Trainsoldat als Beschlagschmied	1	1
49	Trainsoldaten	49	—
48	Wagenpferde	—	48
	Summa	130	65

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Etappen-Telegraphen-Direktor	b. 1	a. 1 b. 1	2	—	2	—	4
3	Etappen-Telegraphen-Inspektoren	b. 3	b. 3	—	—	6	—	6
1	Sekond-Lieutenant des Trains	—	b. 1	1	—	—	—	1
5	Train-Unteroffiziere	—	—	5	—	—	—	5
1	Trainsoldat als Beschlagschmied	—	a. 1	1	—	—	—	1
4	2spännige Beamten-Transportwagen	b. 4	—	—	—	8	—	8
6	6spännige Materialien-Transportwagen	a. 18	—	—	—	12	24	36
	Zur Reserve (2) und als Ordonnanzen bei den Telegraphen-Beamten	a. 2	b. 15	—	—	2	2	4
	Summa	28	22	9	—	30	26	65
		50						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Etappen-Telegraphen-Direktor	90	—	—
	Zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirren als Beihülfe	150	—	—
	Pferde-Ausrüstungsgeld für 2 Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
	Zur Einkleidung von 3 Trainsoldaten à 35 Thlr.	105	—	—
1	Sekond-Lieutenant des Trains	35	—	—
3	Etappen-Telegraphen-Inspektoren à 70 Thlr.	210	—	—
	Jedem derselben zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirren als Beihülfe 150 Thlr.	450	—	—
	und zur Einkleidung je 2 Trainsoldaten à 35 Thlr. = 70 Thlr.	210	—	—
30	Etappen-Telegraphen-Sekretäre à 40 Thlr.	1200	—	—
10	Vorarbeiter à 20 Thlr.	200	—	—
	Zum Nachbinden der 10 Beamten- und Materialien-Transportwagen à 15 Thlr. zur speziellen Berechnung	150	—	—
	Zur Beseitigung kleiner, seit der letzten Revision vor der Mobilmachung entstandenen Beschädigungen an diesen 10 Fahrzeugen à 8 Thlr. zur speziellen Berechnung	80	—	—
	Zur Anschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen, erst beim Eintritt einer Mobilmachung zu besorgenden Utensilien, Geschirr- und Stallsachen, als Pferdedecken, Wassereimer, Gemäße, Wagenschmiere nebst Fässern 2c., sowie von Vorraths-Materialien für den Sattler, Schmied 2c., ferner zur Revision und Instandsetzung der Telegraphen-Apparate, Batterien 2c., Beschaffung von Depeschen-Formularen, Oel, Farben 2c. zur speziellen Berechnung	600	—	—
	Summa	3520	—	—

Beilage № I. 1. zu §. 35.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Armee-Post-Direktor und das ihm zugewiesene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Armee-Post-Direktor,** Gehalt jährlich 2000 Thlr.	166	20	—	50	216	20	—
3	**Armee-Post-Inspektoren,** Gehalt jährlich 1200 Thlr. oder monatlich 100 Thlr., daneben 40 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 3 Post-Inspektoren somit	300	—	—	120	420	—	—
1	Feld-Postillon	20	—	—	—	20	—	—
5	Trainsoldaten à 4 Thlr.	20	—	—	—	20	—	—
	Reserve-Personal.							
30	**Feld-Post-Sekretäre,** Gehalt jährlich 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 30 Feld-Post-Sekretaire mithin	2000	—	—	600	2600	—	—
20	Feld-Postschaffner à 25 Thlr.	500	—	—	—	500	—	—
	Bemerkung zu I. Beziehen die Beamten und Unterbeamten eine das Feldgehalt übersteigende Friedens-Besoldung, so empfangen sie das Mehr aus letzterer.							
	Seite I. Gehalt ꝛc.	3006	20	—	770	3776	20	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	3006	20	—	770	3776	20	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
20	Feld-Postschaffner,							
1	Feld-Postillon,							
5	Trainsoldaten,							
26	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum	2	18	—	—	2	18	—
2	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. als Panschquantum.....	6	20	—	—	6	20	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
26	Mann, wie vor, à 6 Pf. als Pauschquantum	—	13	—	—	—	13	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
4	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	2	—	—	—	2	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Drucksachen und für Unterhaltung der Büreau- und Betriebs-Utensilien als Pauschquantum	15	—	—	—	15	—	—
	Summa	3033	11	—	770	3803	11	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Armee-Post-Direktor	1	2
3	Armee-Post-Inspektoren	3	6
30	Feld-Post-Sekretäre	30	—
20	Feld-Postschaffner	20	—
1	Feld-Postillon	1	—
5	Trainsoldaten	5	—
	Für 4 Wagenpferde	—	4
	Summa	60	12

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Postillone.	Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.		Reit-	Vorder-	Stangen-	Summa.
1	Armee-Post-Direktor	—	b. 1	—	2	—	—	2
3	Armee-Post-Inspektoren	—	b. 3	—	6	—	—	6
	Für Beförderung des Reisewagens	—	—	1	—	—	2	2
	Für Beförderung des Requisitenwagens	b. 1	—	—	—	—	2	2
	Summa	1	4	1	8	—	4	12
		5						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.		Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Armee-Post-Direktor, persönliches Mobilmachungs-Geld		90	—	—
	Zuschuß zur Ausrüstung der 2 Reitpferde à 20 Thlr.....		40	—	—
3	Armee-Post-Inspektoren, persönliches Mobilmachungs-Geld à 70 Thlr		210	—	—
	Zuschuß zur Ausrüstung der 6 Reitpferde à 20 Thlr.....		120	—	—
30	Feld-Post-Sekretäre, persönliches Mobilmachungs-Geld à 40 Thlr.		1200	—	—
	Zur Einkleidung der 4 Trainsoldaten bei den Beamten à 35 Thlr.		140	—	—
	Zum Nachbinden und Instandsetzen der beiden Wagen à 10 Thlr.	Zur speziellen Berechnung durch den Armee-Postdirektor resp. die Ober-Postdirektion.	20	—	—
	Zur Anschaffung im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Feld-Equipage ꝛc. Stücke		125	—	—
	Zur Anschaffung des ersten Bedarfs an Druckformularen		30	—	—
	Summa		1955	—	—

Bemerkungen: 1. Bei den während des mobilen Verhältnisses zu unternehmenden Dienstreisen werden dem Armee-Postdirektor und den Armee-Post-Inspektoren, sowie den zum Reserve-Personal gehörigen Feld-Post-Sekretären und Feld-Postschaffnern diejenigen Reisekostenbeträge erstattet, welche sie für Transportmittel, Gepäck-Besorgung u. dgl. haben baar verauslagen müssen. Die wirklich stattgehabte Verauslagung der zum Ansatz gebrachten Beträge ist in den betreffenden Liquidationen von den vorbezeichneten Beamten pflichtmäßig zu bescheinigen.

2. Wenn im Laufe des Feldzuges in Folge allmäliger Verwendung des Reserve-Personals eine Ergänzung desselben erforderlich wird, so erhöht sich der Etat nach Maaßgabe der vorstehenden Sätze.

Beilage № I m. zu §. 35.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für das Postpferde-Depot einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	Feld-Ober-Postsekretär, Gehalt jährlich 1000 Thlr.	83	10	—	30	113	10	—
10	Feld-Postschaffner à 25 Thlr.	250	—	—	—	250	—	—
	(Beziehen die Beamten und Unterbeamten eine das Feldgehalt übersteigende Friedensbesoldung, so empfangen sie das Mehr aus letzterer.)							
30	Feld-Postillone à 20 Thlr.	600	—	—	—	600	—	—
1	Trainsoldat à 4 Thlr.	4	—	—	—	4	—	—
1	Roßarzt. (Wird aus dem Civil-Verhältniß für Rechnung der Militair-Verwaltung gegen die sub II. bezeichneten Diäten engagirt.)							
	II. Zulagen und Diäten.							
1	Roßarzt à 2 Thlr.	—	—	—	60	60	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
10	Feld-Postschaffner,							
30	Feld-Postillone,							
1	Trainsoldat,							
41	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum	4	3	—	—	4	3	—
30	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. als Pauschquantum	100	—	—	—	100	—	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
41	Mann (wie vor) à 6 Pf. als Pauschquantum	—	20	6	—	—	20	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei auf							
90	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	45	—	—	—	45	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten und für Unterhaltung der Büreau- u. Betriebs-Utensilien	7	15	—	—	7	15	—
	Summa.....	1094	18	6	90	1184	18	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Feld-Ober-Postsekretär	1	2
10	Feld-Postschaffner	10	—
30	Feld-Postillone	30	—
1	Trainsoldat	1	—
1	Roßarzt	1	—
	Für 90 Dienstpferde	—	90
	Summa.....	43	92

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Postillone.	Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.		Reit-	Vorder-	Stangen-	Summa.
1	Feld-Ober-Postsekretär	—	b. 1	—	2	—	—	2
	Zu 30 zweispännigen Fahrzeugen	—	—	30	—	—	60	60
	Zur Reserve	—	—	—	—	—	30	30
	Summa.....	—	1	30	2	—	90	92

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.		Betrag. Thlr. Sgr. Pf.
1	Feld-Ober-Postsekretär, persönliches Mobilmachungsgeld		50 — —
	Zuschuß zur Ausrüstung von 2 Reitpferden à 20 Thlr.		40 — —
	Zur Einkleidung des Trainsoldaten des Beamten		35 — —
1	Roßarzt		25 — —
	Zur Anschaffung von 30 zweispännigen Fahrzeugen à 250 Thlr.	Zur speziellen Berechnung durch die Ober-Post-Direktion	7500 — —
	Zur Anschaffung von 30 Paar Kummetgeschirren à 35 Thlr.		1050 — —
	Zur Anschaffung von 20 Paar Sielengeschirren à 28 Thlr.		560 — —
	Zur Anschaffung der Geschirr-, Stall- und Vorrathssachen, Büreau- und Betriebs-Utensilien		1860 — —
	Summa.....		11,120 — —

Bemerkung: Wenn im Laufe des Feldzuges in Folge allmäliger Verwendung des Reserve-Personals ꝛc. eine Ergänzung desselben und eine Vermehrung des Inventariums erforderlich wird, so erhöht sich der Etat nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Zu Beilage № II. und m.

Etat

an Fahrzeugen, Geschirr-, Reit-, Stall- und Vorrathssachen ingleichen an Büreau- und Betriebs-Utensilien für den Armee-Post-Direktor und das Post-Pferde-Depot einer Armee.

№	Gegenstand.	Etatsmäßige Anzahl der Stücke. Für den Armee-Post-Direktor.	Für das Post-Pferde-Depot.
	I. Feld-Equipage-Gegenstände.		
	a. Fahrzeuge.		
1.	Zweispännige Akten-, Geld- und Requisitenwagen in Omnibusform mit Cabriolet, Bremsvorrichtung, Laterne ꝛc.	1	—
2.	Zweispännige Postwagen mit Hemmvorrichtung, Laterne ꝛc.	—	30
3.	Zweispännige Reisewagen mit Hemmvorichtung, Laterne ꝛc.	1	—
	b. Geschirr- und Stallsachen.		
4.	Halftern (zugleich Kopfgestell und Trense) pro Pferd 1 incl. Vorrath	4	100
5.	Halfterketten	4	90
6.	Trensengebisse		
	a. mit eingenähten gespaltenen Zügeln pro Handpferd 1	2	50
	à. mit eingenähten ganzen Zügeln pro Sattelpferd 1	2	50
7.	Weißfriesene Woylachs kleine pro Hand- und Sattelpferd der 2spännigen Fahrzeuge sowie Reserve-Handpferd	4	90
8.	Deckengurte pro Pferd 1	4	90
9.	Paar Stangen-Kummetgeschirre mit Kummetkissen zu 2spännigen Geschirrzügen per Fahrzeug 1	2	30
10.	Hintersielengeschirre, Paar } zum Vorrath	—	20
11.	Paar Geschirrtaue mit Haken für Stangengeschirre } zum Vorrath	—	12
12.	Kreuzleinen von Leder } zum Vorrath	2	50
13.	Trainpeitschen per Fahrzeug 1	2	30
14.	Striegel } pro Trainfahrer und Postillon 1	2	30
15.	Kartätschen } pro Trainfahrer und Postillon 1	2	30
16.	Futtersäcke, große pro Zugpferd 1	4	90
17.	Fouragirstrang mit eisernen Ringen pro Paar Zug- und Reservepferde 1	2	45
18.	Futterbeutel, pro Pferd 2 Stück	8	180
19.	Wassereimer von wasserdichtem Zeuge } per Fahrzeug 1	2	45
20.	Fünf-Liter-Maße von Blech } per Fahrzeug 1	2	30
21.	Hufeisen pro Pferd 4 Paar zum Vorrath, Paar	16	360

№	Gegenstand.	Etatsmäßige Anzahl der Stücke. Für den Armee-Post-Direktor.	Für das Feld-Post-Depot.
22.	Hufnägel pro Paar Eisen 16 Stück zum Vorrath	256	5760
23.	Putzzeugtaschen pro Paar Zugpferde 1	2	45
	c. Schanzzeug.		
24.	Wagenbeile per Fahrzeug 1	2	30
25.	Sicheln größerer Art mit Heft für jede Feldpostanstalt 2	2	30
	d. Wagenzubehör und Vorrathssachen.		
26.	Blendlaternen } per Fahrzeug 1	2	30
27.	Blecherne Schmierbüchsen mit Riemen }	2	30
28.	Anbindestricke per Fahrzeug 5	10	150
29.	Gabelschraubenschlüssel	2	30
30.	Spannnagel (zum Vorrath) per Fahrzeug 1	2	30
31.	Vorstecker mit Riemen (zum Vorrath) per Fahrzeug 2	4	60
32.	Bürste zum Reinigen der Wagen per Fahrzeug 1	2	30
	e. Ausrüstungsstücke für Postschaffner und Postillone.		
33.	Wollene Decken per Schaffner und Postillon 1	21	40
34.	Packtaschen per Schaffner und unberittener Postillon à 1 Paar	21	40
	II. Büreau- und Betriebs-Utensilien.		
1.	Dienstsiegel	4	1
2.	Kassette von Eichenholz, eisenbeschlagene ꝛc.	1	1
3.	Aktentasche von Leder	2	1
4.	Verschließbare Packkörbe mit je 2 Schlössern	4	1
5.	Verschließbare Schreibmappen	4	1
6.	Geldschwingen, mit 6 Abtheilungen	2	1
7.	Korbflasche zur schwarzen Dinte	2	1
8.	Dintenfässer mit Deckel und Schließfeder	4	1
9.	Lineale	4	1
10.	Papierscheeren	4	1
11.	Packmesser	2	1
12.	Leuchter von Eisen nebst Lichtscheere	3	1
13.	Handlaterne mit Draht überflochten	2	15
14.	Speditionsmaterial (sämmtliche Gruppen, Verzeichniß der fremden Postanstalten und Porto-Taxblanquets	1	—
15.	Zeitungs-Preiscourant	1	—
16.	Hammer	1	1
17.	Zange	1	1

Beilage № III. zu §. 36.

Kriegs-Verpflegungs-Etat
für die Zivil-Verwaltung bei der Etappen-Inspektion einer Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	höherer Zivil-Verwaltungs-Beamten,							
1	Polizei-Beamter,							
	dieselben verbleiben im Genusse ihres Friedens-Einkommens aus dem Etat des betreffenden Ressorts und beziehen daneben die unter II. ausgeworfenen Diäten als Feldzulage, sowie die sonst in diesem Etat für sie ausgeworfenen Kompetenzen.							
3	Trainsoldaten	12	—	—	—	12	—	—
	II. Diäten.							
1	höherer Zivil-Verwaltungs-Beamter täglich 4 Thlr.	—	—	—	120	120	—	—
1	Polizei-Beamter täglich 2 Thlr.	—	—	—	60	60	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
3	Trainsoldaten à 3 Sgr. — Thlr. 9 Sgr. } als Pauschquantum							
1	Fahrzeug 3 » 10 » }	3	19	—	—	3	19	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
3	Trainsoldaten à 6 Pf. als Pauschquantum	—	1	6	—	—	1	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
2	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	1	—	—	—	1	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum	7	—	—	—	7	—	—
	Summa	23	20	6	180	203	20	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	höherer Zivil-Verwaltungs-Beamter	1	3
1	Polizei-Beamter	1	1
3	Trainsoldaten	3	—
	Summa	5	4

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.		
		Trainfahrer. a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Summa.
1	höherer Zivil-Verwaltungs-Beamter	b. 1	b. 1	1	2	3
1	Polizei-Beamter	—	b. 1	1	—	1
	Summa	1	2	2	2	4
		3				

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	₰
1	höherer Zivil-Verwaltungs-Beamter	200	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirre als Beihülfe	150	—	—
	Zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
1	Polizei-Beamter	90	—	—
	Demselben zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
	Zur Einkleidung der 3 Trainsoldaten à 35 Thlr.	105	—	—
	Summa	585	—	—

Beilage № II a. zu §. 37.

Verpflegungs-Etat

für einen immobilen Etappen-Kommandanten und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Gehalt und Löhnung.			
2	1	**Stabs-Offizier,** als Kommandant, Gehalt jährlich 1800 Thlr. Steht in der Stelle ein Hauptmann, so empfängt derselbe das Gehalt von 1200 Thlr., also monatlich 100 Thlr.	150	—	—
1	1	**Premier-Lieutenant,** als Adjutant, Gehalt jährlich 300 Thlr. Steht in der Stelle ein Sekond-Lieutenant, so empfängt derselbe das Gehalt von 300 Thlr., also monatlich 25 Thlr.	30	—	—
	2	Unteroffiziere 3ter Klasse als Schreiber à 5 Thlr.	10	—	—
	2	Gemeine als Burschen à 3 Thlr.	6	—	—
		Die Ueberweisung des etwa erforderlichen Verpflegungsbeamten erfolgt durch die betreffende Provinzial-Intendantur auf desfallsige Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos. Dieser Beamte erhält das Gehalt eines stellvertretenden Proviant-Amts-Kontroleurs.			
		Im Falle des Bedürfnisses kann durch das stellvertretende General-Kommando beim Kriegsministerium auch die Zutheilung eines Auditeurs beantragt werden. Eventuell tritt alsdann hinzu			
		1 Auditeur mit einem Gehalt von 1000 Thlr., also monatlich 83 Thlr. 10 Sgr.			
		1 Aktuarius mit einem Gehalt von 600 Thlr., also monatlich 50 Thlr.			
		Die Schreiber und Burschen sind durch das betreffende General-Kommando zu überweisen.			
		II. Zulagen.			
1		Adjutant	10	—	—
2		Schreiber à 3 Thlr.	6	—	—
		III. Etatsfonds.			
4 Mann		a. Zu allgemeinen Unkosten } als Pauschquantum	—	8	8
		b. Zur Waffen-Instandhaltung }		7	6
		c. Zur Bestreitung der Büreaukosten, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien, als Pauschquantum	10	—	—
		Im Falle der Ueberweisung eines Auditeurs (conf. Abschnitt I.) tritt für diesen ein Pauschquantum von noch 10 Thlr. hinzu.			
		Summa.....	222	16	2

Beilage № III b. zu §. 37.

Kriegs-Verpflegungs-Etat
für einen mobilen Etappen-Kommandanten und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Stabs-Offizier** als Kommandant, Gehalt jährlich 1800 Thlr. Steht in der Stelle ein Hauptmann, so empfängt derselbe das Gehalt von 1200 Thlr, also monatlich 100 Thlr.	150	—	—	50	200	—	—
1	**Premier-Lieutenant** als Adjutant, Gehalt jährl. 360 Thlr. Steht in der Stelle ein Sekond-Lieutenant; so erhält derselbe das Gehalt von 300 Thlr., also monatlich 25 Thlr.	30	—	—	20	50	—	—
2	Unteroffiziere 3. Klasse als Schreiber à 5 Thlr. 15 Sgr. ...	11	—	—	—	11	—	—
2	Trainsoldaten à 4 Thlr. ...	8	—	—	—	8	—	—
	Im Falle des Bedürfnisses kann durch die Territorial-Behörde, sofern sie selbst dem Bedarfe nicht abhelfen kann, beim Kriegs-Ministerium noch die Ueberweisung nachstehenden Personals in Antrag gebracht werden, welches bei stattfindender Zutheilung die daneben vermerkten Kompetenzen zu beziehen hat:							
1	Feld-Magazin-Kontroleur, Gehalt monatlich 58 Thlr. 10 Sgr. Feldzulage 20 Thlr.							
1	Stabsarzt, Gehalt monatlich 60 Thlr, Feldzulage 40 Thlr.							
1	Auditeur, Gehalt monatlich 83 Thlr. 10 Sgr., Feldzulage 35 Thlr.							
1	Aktuarius, Gehalt monatlich 50 Thlr., Feldzulage 20 Thlr.							
1	Lazarethpfarrer, täglich 3 Thlr. 10 Sgr. Diäten als Feldzulage.							
	Eventuell tritt noch die Löhnung für die Trainsoldaten des nur nach Bedürfniß zu überweisenden Personals hinzu.							
	II. Zulagen.							
1	Adjutant ...	6	—	—	—	6	—	—
2	Schreiber à 3 Thlr. ...	6	—	—	—	6	—	—
	Seite ...	211	—	—	70	281	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	211	—	—	70	281	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
4	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum	—	12	—	—	—	12	—
	Eventuell tritt das Pauschquantum für die Trainsoldaten des nur nach Bedürfniß zu überweisenden Personals hinzu.							
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
2	Unteroffizi're à 3 Sgr. = 6 Sgr.							
2	Trainsoldaten à 6 Pf. = 1 "	—	7	—	—	—	7	—
	als Pauschquantum.							
	Eventuell tritt das Pauschquantum mit 6 Pf. pro Mann für die Trainsoldaten des nur nach Bedürfniß zu überweisenden Personals hinzu.							
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
	Für den Fall der Zutheilung eines Auditeurs (conf. Abschnitt I.)							
	Für 2 Wagenpferde à 15 Sgr. = 1 Thlr.							
	Für 1 Fahrzeug 3 Thlr. 10 Sgr.							
	4 Thlr. 10 Sgr. als Pauschquantum.							
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten und zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum	10	—	—	—	10	—	—
	Im Falle ein Auditeur überwiesen wird (conf. Abschn. I.), tritt für diesen ein Pauschquantum von noch 10 Thlr. monatlich hinzu.							
	Summa.....	221	19	—	70	291	19	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Stabsoffizier als Kommandant	1	2
1	Adjutant	1	1
2	Unteroffiziere	2	—
2	Trainsoldaten	2	—
	Eventuell treten die Portionen und Rationen für das nur nach Bedürfniß zu überweisende Personal (conf. Abschnitt I.), sowie für die denselben zuzutheilenden Trainsoldaten und Wagenpferde hinzu.		
	Summa	6	3

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Stabsoffizier als Kommandant	—	b. 1	2	—	—	—	2
1	Adjutant	—	b. 1	1	—	—	—	1
	Für jeden der nach Abschnitt I. nur im Bedürfnißfalle zu überweisenden Beamten ꝛc. tritt eventuell 1 unberittener Pferdewärter hinzu; dem Auditeur werden außerdem noch 1 Trainfahrer vom Bock und 2 Stangenpferde gewährt.							
	Summa	—	2	3	—	—	—	3

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Stabsoffizier als Kommandant	90	—	—
	Demselben eventl. zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Pferden à 20 Thlr.	40	—	—
1	Premier-Lieutenant als Adjutant	40	—	—
	Demselben zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
	Zur Einkleidung der beiden Trainsoldaten à 35 Thlr.	70	—	—
	Für das nur nach Bedürfniß zu überweisende Personal tritt eventuell hinzu:			
	Für einen Feld-Magazin-Kontroleur ein Mobilmachungsgeld von ... 35 Thlr.			
	Für einen Stabsarzt incl. 20 Thlr. zur Ergänzung und Instandhaltung der chirurgischen Bestecke ..... 90 »			
	Für einen Auditeur ein Mobilmachungsgeld von ..... 50 »			
	Für denselben als Beihülfe zur Beschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirre .....150 »			
	Für einen Aktuarius ein Mobilmachungsgeld von..... 30 »			
	Für einen Lazarethpfarrer ein Mobilmachungsgeld von .....150 »			
	Für jeden diesem Personal zu überweisenden Trainsoldaten ein Bekleidungsgeld von ..... 35 »			
	Der Aktuarius, sowie die Bücher, Akten und sonstigen Effekten des Auditeurs und des Aktuarius werden eventuell auf den Wagen des Auditeurs mit fortgeschafft.			
	Summa.....	260	—	—

Journal des Depots kranker ꝛc. Pferde zu.....

Truppentheil ꝛc., von welchem das Pferd eingestellt. (Ist der Besitzer Offizier, so ist er hier namentlich aufzuführen.)	Zahl und Geschlecht der Pferde: Hengst.	Stute.	Wallach.	Farbe.	Größe.	Alter.	Reitpferd.	Zug-Pferd: Stangen-	Vorder-	Tag der Einstellung.	Krankheit.	Mit dem Pferde sind übergeben: Ganze Ausrüstung.	Nur Sattel und Kopfgestell.	Nur Woilach und Halfter.	Sonst.	Abgang: Tag.	Art. S. Belag №	Was dem Pferde an Futter und Medikamenten an den einzelnen Tagen verabreicht.

Bemerkung: Zur Kolonne »Abgang« sind die Beläge — beim Tode oder Verkauf des Pferdes Protokolle — sorgfältig aufzubewahren, aus denen jederzeit der Verbleib des Pferdes nachzuweisen sein muß.

Beilage № III. Schema b. zu §. 43.

Journal

der

Etappen- / Bahnhofs- } Kommandantur zu : . . . .

Ressort { der Etappen-Inspektion n ter Armee.
des General-Gouvernements x.
des stellvertretenden General-Kommandos n ten Armee-Korps.
der Eisenbahn-Direktion Nr.
der Linien-Kommandantur N. N.

Nr	Datum des eingehenden Schreibens ꝛc.	Absender.	Inhalt.	Praesentatum.

Verfügung.	Datum des Abganges der Verfügung.	Bemerkungen.

Beilage № III. Schema c. zu §. 43.

Etappenbuch

der

Etappen-Kommandantur N. zu .....

Ressort der .....

Datum.	№ der Marschroute, Behörde, von der sie ausgestellt.	Ob Fußmarsch oder Eisenbahn.	Name und Truppentheil des Inhabers der Marschroute.	Truppentheil der mit Marschroute Angekommenen.	Köpfe.	Pferde.	Portionen.
				Von der Etappe selbst sind			

Anmerkung: Die Beamten sind nach ihrem Range in die einzelnen Chargen 2c. aufzunehmen.

Haben empfangen.							Aufgenommen sind				Eigenhändige Unterschrift, Namen, Charge und Truppentheil des Empfängers der Anweisungen als Quittung.
Rationen			Aus Magazinen.	Vom Wirth.	Vorspann		in Arrest.	in's Lazareth		Pferde zur Heilung.	
schwere	mittlere	leichte			Pferde.	Wagen.		Offiziere.	Köpfe.		

Marschrouten ausgestellt.

Beilage № III. Schema d. zu §. 43.

1. Quartier-Anweisung.

(Vor- und Zuname des Quartiergebers)

hat ..... General ..... Stabsoffizier ..... Offizier ..... Unteroffizier .....
Mann ..... Pferde ..... Quartier (ohne / mit) Verpflegung (mit / ohne) Fourage für ..... ten
bis ..... ten ..... 18... zu geben.

Etappen-Kommandantur.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Ressort der .....

---

2. Anweisung auf Mundportionen.

Vorzeiger dieses, der (Name und Charge) des (Truppentheils ꝛc.) hat aus dem Magazin zu ..... am ... ten ..... 18... (geschrieben) Portionen Brod und Mundverpflegung zu empfangen.

..... den ... ten ..... 18...

Etappen-Kommandantur.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Ressort der .....

---

3. Anweisung auf Rationen.

Vorzeiger dieses, der (Charge und Name) des (Truppentheils ꝛc.) hat aus dem Magazin zu ..... am ... ten ..... c. (geschrieben) Rationen à ..... g Hafer, ... g Heu und ..... g Stroh zu empfangen.

..... den ... ten ..... 18...

Etappen-Kommandantur.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Ressort der .....

4. Anweisung auf Vorspann.

Vorzeiger dieses, der (Charge und der Name) des (Truppentheils) ist Seitens (der Gemeinde N. N.) folgender Vorspann bis ..... zu gewähren:

(geschrieben der Bedarf.)

..... den ... ten ..... 18...

Etappen-Kommandantur.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Ressort der .....

---

5. Anweisung zur Aufnahme in Arrest.

Der (Charge, Name) des (Truppentheils) ist in (strengen, mittlern) Arrest für ..... Tage vom ... ten ..... ab aufzunehmen.

..... den ... ten ..... 18...

Etappen-Kommandantur.

(Unterschrift.)

Ressort der .....

---

6. Anweisung zur Aufnahme ins Lazareth.

Der .....

des .....

ist in das Lazareth aufzunehmen.

..... den ... ten ..... 18 ..

Etappen-Kommandantur.

(Unterschrift.)

Ressort der .....

Beilage № III. Schema e. zu §. 43.

Marschroute.

Ausgefertigt von.....

den.....ten ..... 18..... №.....

Führer des Truppentheils, Transports ꝛc.,
für welchen die Marschroute ausgestellt:

Bestimmungsort:

Unterschrift des Führers:

Datum.	Ort der Etappe, ob Fußmarsch oder Eisenbahnfahrt.	Benennung der Truppentheile ꝛc., aus denen der Transport zusammengesetzt ist.	Haben Anspruch auf:								Bemerkungen.
			Generale.	Stabsoffiziere.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Gemeine.	Pferde.	Portionen.	Rationen: schwere	Rationen: mittlere	Rationen: leichte	Vorspann: Pferde.	Vorspann: Wagen.	
1.	2.	3.													

1. Heimathliche Behörden stellen die Marschrouten bis zum Etappen-Anfangs-Ort, andere Behörden bis zum nächsten Etappen-Orte aus. In beiden Fällen muß die Marschroute das Endziel des Transportes enthalten.

2. Die Behörde, welche eine Marschroute ausstellt, hat dieselbe mit ihrer Unterschrift zu versehen.

3. Abgang des Transportes, sowie Stärke und Bestimmungsort (Endziel) desselben hat der absendende Truppentheil ꝛc. der nächsten Etappe schleunigst mitzutheilen.

4. Jeder Inhaber einer Marschroute hat dieselbe beim Eintreffen am Etappen-Orte der Etappen-Kommandantur zur Visirung vorzulegen.

5. Militairpersonen, welche außerhalb der Etappenstraße sich bewegen, werden für diese Abweichung von der Marschroute verantwortlich gemacht.

6. Widerrechtliche Inanspruchnahme von Vorspann, sowie unbefugte Requisitionen sind strafbar.

Rapport

des Etappen-Orts.....

für die Zeit vom 1sten bis incl. 9ten..... 18..... Abgeschlossen am 9ten ..... 18..... Abends ..... Uhr.

Bestand: Ab- und Zugang.	Gefechtsfähig. Offiziere.	Gefechtsfähig. Köpfe excl. Offiziere.	Gefechtsfähig. Pferde.	Geschütze.	Truppen-Fahrzeuge.	Krank. Offiziere.	Krank. Köpfe excl. Offiziere.	Krank. Pferde.	Arrestanten.	Kriegsgefangene.	Feld-Munition für schwere Feld-Geschütze.	Feld-Munition für leichte Feld-Geschütze.	Feld-Munition für Infanterie.	Feld-Munition für Karabiner.	Feld-Munition für Pistolen.	Bestand an Proviant.	Bestand an anderweiter Munition, Waffen, Pulver, Blei ꝛc.	Der Fuhrenpark ist stark.	Es können noch untergebracht werden Kranke.
Zum Besetzen der Etappe gehörige...																Brod..... Kilogr.			
Passanten																Zwieback ..... »			
																Reis ..... »			
																Salz ..... »			
Summa.....																Kaffee ..... »			
																Mehl..... »			
																Fleisch-Präserven.....			
Zugang { von der Armee																Ochsen..... Stück			
Zugang { von rückwärts																Hafer..... Kilogr.			
Abgang { nach der Armee																Stroh ..... »			
Abgang { nach rückwärts																ꝛc ꝛc.			

Die Besatzung gehört folgenden Truppentheilen an:

Unter Abgang und Zugang befinden sich folgende geschlossene Truppentheile resp. Kommandos von mehr als 100 Mann:

Meldung: Ab- und Zugang	Gesundheits-Zustand: Gesund	Krank: Chlorose	Krank: Diphtheritis	Krank: Scharlach	Krank: Typhus	Krank: Variola	Krank: Masern	Krank: Ruhr	Krank: Cholera	Krank: Pocken	Krank: Sonstige Krankheiten	Zugang: von der Station	Zugang: von früheren	Abgang: nach der Station	Abgang: nach früheren	Bestand am Tage der Meldung	Darunter Blattern	Die Zahlen der noch unter ärztlicher Behandlung Stehenden
Zum Melden der Abgänge Verpflichtete																		
Offiziere																		
Summa																		

Die Meldung darüber folgenden Tages-Vormittags an.

Unter Abgang und Zugang befinden sich folgende gefährliche Krankheits-Fälle an

Beilage № IV a. zu §. 53.

Kriegs - Verpflegungs - Etat

für den Militär-Eisenbahn-Direktor einer auf dem Kriegsschauplatze belegenen Bahnstrecke bis zu 60 Meilen Länge und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Militär-Eisenbahn-Direktor** (Stabsoffizier im Range und mit den Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs), Gehalt jährlich 2600 Thlr.	216	20	—	85	301	20	—
1	**Hauptmann 1. Klasse** als Adjutant, Gehalt jährlich 1200 Thlr.	100	—	—	40	140	—	—
	Ein Hauptmann 2. Klasse erhält in dieser Stelle das Gehalt von 720 Thlr., also monatlich 60 Thlr., ein Premier-Lieutenant dasjenige von 360 Thlr., also monatlich 30 Thlr.							
1	**Feld-Zahlmeister,** Gehalt jährlich 600 Thlr.	50	—	—	20	70	—	—
2	Unteroffiziere 3. Klasse als Schreiber à 5 Thlr. 15 Sgr.	11	—	—	—	11	—	—
4	Trainsoldaten à 4 Thlr.	16	—	—	—	16	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	393	20	—	145	538	20	—
	II. Zulagen.							
2	Schreiber à 3 Thlr.	6	—	—	—	6	—	—
	Seite	399	20	—	145	544	20	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	399	20	—	145	544	20	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge u. Stallsachen.							
6	Mann à 3 Sgr. = — Thlr. 18 Sgr.							
1	Fahrzeug 3 „ 10 „ } als Pauschquantum.	3	28	—	—	3	28	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
2	Schreiber à 3 Sgr..... = 6 Sgr.							
4	Trainsoldaten à 6 Pf... = 2 „ } als Pauschquantum.	—	8	—	—	—	8	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
2	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum.....	1	—	—	—	1	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien, Beschaffung der Drucksachen, Billete, Frachtkarten ꝛc. als Pauschquantum.....	60	—	—	—	60	—	—
	Summa.....	464	26	—	145	609	26	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Militär-Eisenbahn-Direktor	1	4
1	Hauptmann als Adjutant	1	2
1	Feld-Zahlmeister	1	1
2	Schreiber	2	—
4	Trainsoldaten	4	—
	Summa.....	9	7

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Militär-Eisenbahn-Direktor	b. 1	a. 1	—	—	2	—	2
1	Hauptmann als Adjutant	—	b. 1	1	—	—	—	1
1	Feld-Zahlmeister	—	b. 1	1	—	—	—	1
	Summa.....	1	3	2	—	2	—	4
		4						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Militär-Eisenbahn-Direktor	150	—	—
	Zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirren 2c., als Beihülfe	150	—	—
1	Hauptmann als Adjutant	70	—	—
	Zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
1	Feld-Zahlmeister	35	—	—
	Zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
	Zur Bekleidung der 4 Trainsoldaten à 35 Thlr.	140	—	—
	Summa.....	585	—	—

Der Wagen des Militär-Eisenbahn-Direktors dient auch zur Fortschaffung der Effekten des Adjutanten und des Zahlmeisters, sowie des Direktions-Büreaus.

Beilage № IV b. zu §. 53.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die Feld-Intendantur bei einer Militär-Eisenbahn-Direktion und das der ersteren beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Feld-Intendantur-Vorstand.** In dieser Stelle beziehen: a. Militär-Intendantur-Räthe, Hauptleute 2c. I. Klasse, sowie alle Hauptleute 2c., welche nach der bei der definitiven Uebernahme in den Militär-Intendantur-Dienst ihnen beigelegten Anciennetät im Intendantur-Etat resp. nach ihrem Gehalte unter den Intendantur-Räthen rangiren, Zivil-Räthe der 4. Rangklasse und Beamte der Zentralbehörden mit dem Raths-Charakter ein Gehalt von jährlich ..... 1700 Thlr. b. Militär-Intendantur-Assessoren, Hauptleute 2c., welche nach der Festsetzung sub a. nicht auf das Gehalt von 1700 Thlr. jährlich Anspruch haben, Lieutenants und Intendantur-Referendarien ein Gehalt von 1000 Thlr. jährlich. c. Alle übrigen Stellen-Inhaber mit Ausnahme der Intendantur-Sekretäre ohne Raths-Charakter ein Durchschnitts-Stellen-Gehalt von 1400 Thlr.	116	20	—	40	156	20	—
	d. Intendantur-Sekretäre ohne Raths-Charakter ein Gehalt von jährlich 1200 Thlr.							
2	**Feld-Intendantur-Sekretäre,** jeder ein Gehalt von 800 Thlr. jährlich oder 66 Thlr. 20 Sgr. monatlich. Daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Intendantur Sekretäre somit ..... Stehen in diesen Stellen etatsmäßige Friedens-Intendantur-Sekretäre oder Registratoren, so erhalten sie ein Gehalt von 1000 Thlr. jährlich, oder monatlich 83 Thlr. 10 Sgr.	133	10	—	40	173	10	—
	Summa I. Gehalt 2c.	250	—	—	80	330	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag....	250	—	—	80	330	—	—
1	**Feld-Intendantur-Expedient und Kalkulator,** Gehalt jährlich 600 Thlr.	50	—	—	20	70	—	—
1	**Feld-Intendantur-Assistent,** Gehalt jährlich 400 Thlr.	33	10	—	20	53	10	—
1	**Feld-Proviantmeister,** Gehalt jährlich 1100 Thlr. ..	91	20	—	40	131	20	—
2	**Feld-Magazin-Rendanten,** 1 Gehalt jährlich 900 Thlr., oder monatlich 75 Thlr., daneben 30 Thlr. monatlich Feldzulage. Für 2 Rendanten somit	150	—	—	60	210	—	—
2	**Feld-Magazin-Kontroleure,** 1 Gehalt jährlich 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben 20 Thlr. monatlich Feldzulage, für 2 Feld-Magazin-Kontroleure somit	133	10	—	40	173	10	—
8	**Feld-Magazin-Assistenten,** 1 Gehalt jährlich 400 Thlr. u. s. w.	266	20	—	160	426	20	—
6	**Feld-Magazin-Aufseher,** 1 Gehalt jährlich 350 Thlr. ꝛc., für 6 Aufseher also	175	—	—	60	235	—	—
1	**Kriegs-Zahlmeister,** Gehalt jährlich 1100 Thlr.	91	20	—	40	131	20	—
1	**Kassirer und Buchhalter,** Gehalt jährlich 900 Thlr.	75	—	—	30	105	—	—
1	Kassendiener	30	—	—	—	30	—	—
25	Trainsoldaten à 4 Thlr.	100	—	—	—	100	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	1446	20	—	550	1996	20	—
	II. Zulagen. Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten ꝛc.							
25	Trainsoldaten à 3 Sgr. ..... 2 Thlr. 15 Sgr. Zur Unterhaltung des Wagens für den Feld-Intendantur-Vorstand, der beiden 2spännigen Registratur-Fahrzeuge für das Intendantur- und Magazin-Personal und des 4spännigen Kassenwagens, sowie zum Ersatz einzelner	als Pauschquantum						
	Seite	1446	20	—	550	1996	20	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	1446	20	—	550	1996	20	—
	2 Thlr. 15 Sgr. Geschirrtheile, des Putzzeugs und der Stallsachen à 3 Thlr. 12 » — » Zu Wagenschmiere und zu anderen kleinen Bedürfnissen auf dieselben 4 Fahrzeuge à 10 Sgr. ..... 1 » 10 » als Pauschquantum.	15	25	—	—	15	25	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
25	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	12	6	—	—	12	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
	auf 10 Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum.....	5	—	—	—	5	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Büreau-Utensilien und für Beschaffung der Drucksachen als Pauschquantum, jedoch abweichend von der Festsetzung in dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege gegen buchmäßigen Verwendungs-Nachweis	50	—	—	—	50	—	—
	Summa.....	1517	27	6	550	2067	27	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Feld-Intendantur-Vorstand	1	4
2	Feld-Intendantur-Sekretäre	2	2
1	Feld-Intendantur-Expedient und Kalkulator	1	1
1	Feld-Intendantur-Assistent.....	1	1
1	Feld-Proviantmeister	1	2
2	Feld-Magazin-Rendanten	2	4
2	Feld-Magazin-Kontroleure.....	2	4
8	Feld-Magazin-Assistenten	8	8
6	Feld-Magazin-Aufseher.....	6	—
1	Kriegs-Zahlmeister	1	1
1	Kassirer und Buchhalter	1	1
1	Kassendiener	1	—
25	Trainsoldaten	25	—
	Wagenpferde.....	—	8
	Summa	53	36

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Feld-Intendantur-Vorstand	b. 1	a. 1	2	2	—	4
2	Feld-Intendantur-Sekretäre	—	b. 2	2	—	—	2
1	Feld-Intendantur-Expedient und Kalkulator	—	b. 1	1	—	—	1
1	Feld-Intendantur-Assistent	—	b. 1	1	—	—	1
1	Feld-Proviantmeister	—	b. 1	2	—	—	2
2	Feld-Magazin-Rendanten	—	b. 2	4	—	—	4
2	Feld-Magazin-Kontroleure	—	b. 2	4	—	—	4
8	Feld-Magazin-Assistenten	—	b. 8	8	—	—	8
1	Kriegs-Zahlmeister	—	b. 1	1	—	—	1
1	Kassirer und Buchhalter	—	b. 1	1	—	—	1
	Zu den beiden 2spännigen Registratur-Fahrzeugen für das Intendantur- und Magazin-Personal	b. 2	—	—	4	—	4
	Zu dem vierspännigen Kassenwagen	a. 2	—	—	2	2	4
	Summa	5	20	26	8	2	36
		25					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Feld-Intendantur-Vorstand	70	—	—
	Zur Beschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren, als Beihülfe	150	—	—
2	Feld-Intendantur-Sekretäre à 40 Thlr.	80	—	—
1	Feld-Intendantur-Expedient nnd Kalkulator	35	—	—
1	Feld-Intendantur-Assistent	35	—	—
1	Feld-Proviantmeister	70	—	—
2	Feld-Magazin-Rendanten à 40 Thlr.	80	—	—
2	Feld-Magazin-Kontroleure à 35 Thlr.	70	—	—
8	Feld-Magazin-Assistenten à 35 Thlr.	280	—	—
6	Feld-Magazin-Aufseher à 25 Thlr.	150	—	—
1	Kriegs-Zahlmeister	70	—	—
1	Kassirer und Buchhalter	40	—	—
1	Kassendiener	25	—	—
	Pferde-Ausrüstungs-Geld für 26 Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	520	—	—
	Zur Einkleidung von 21 Trainsoldaten bei den Beamten à 35 Thlr.	735	—	—
	Zur Ergänzung der Büreau-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speziellen Berechnung durch die Intendantur, resp. die Kriegskasse 83 Thlr. und resp. 85 Thlr.	168	—	—
	Summa	2578	—	—

Beilage № IV c. zu §. 53.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die Transport-Abtheilung der Militär-Eisenbahn-Direktion einer auf dem Kriegsschauplatze belegenen Bahnstrecke bis zu 60 Meilen Länge auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Stabsoffizier,** (Vorstand der Abtheilung, Mitglied der Milit.-Eisenbahn-Direktion und eventl. Vertreter des Militär-Eisenbahn-Direktors) Gehalt jährlich..... 1800 Thlr.	150	—	—	50	200	—	—
1	**Hauptmann 1. Klasse** als Adjutant Gehalt jährlich..... 1200 Thlr.	100	—	—	40	140	—	—
	Ein Hauptmann 2. Klasse erhält in dieser Stelle das Gehalt von 720 Thlr., also monatlich 60 Thlr., ein Premier-Lieutenant das Gehalt von 360 Thlr., also monatlich 30 Thlr.							
1	**Stabsarzt,** Gehalt jährlich..... 720 Thlr.	60	—	—	40	100	—	—
	Der noch erforderliche Intendantur-Beamte ist durch Kommandirung von der bei der Militär-Eisenbahn-Direktion befindlichen Feld-Intendantur zu gestellen.							
3	Unteroffiziere 3. Klasse als Schreiber à 5 Thlr. 15 Sgr.	16	15	—	—	16	15	—
4	Trainsoldaten à 4 Thlr.	16	—	—	—	16	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	342	15	—	130	472	15	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	342	15	—	130	472	15	—
	II. Zulagen.							
3	Schreiber à 3 Thlr.	9	—	—	—	9	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
7	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum.....	—	21	—	—	—	21	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
3	Schreiber à 3 Sgr. = 9 Sgr.	—	11	—	—	—	11	—
4	Trainsoldaten à 6 Pf. = 2 Sgr. } als Pauschquantum.							
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
	Nichts.							
	d. Zu Schreibmaterialien, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien	10	—	—	—	10	—	—
	Summa	362	17	—	130	492	17	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen
1	Stabsoffizier als Vorstand der Abtheilung	1	3
1	Hauptmann als Adjutant	1	2
1	Stabsarzt	1	1
3	Unteroffiziere	3	—
4	Trainsoldaten	4	—
	Summa	10	6

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa
1	Stabsoffizier als Vorstand der Abtheilung	—	a. 1 b. 1	1	—	—	—	1
1	Hauptmann als Adjutant	—	b. 1	1	—	—	—	1
1	Stabsarzt	—	b. 1	1	—	—	—	1
	Summa	—	4	3	—	—	—	3

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	pf.
1	Stabsoffizier als Vorstand der Abtheilung	90	—	—
	Demselben zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
1	Hauptmann als Adjutant	70	—	—
	Demselben zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
1	Stabsarzt, incl. 20 Thlr. zur Ergänzung und Instandhaltung der chirurgischen Bestecke	90	—	—
	Demselben zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
	Zur Einkleidung von 4 Trainsoldaten à 35 Thlr.	140	—	—
	Summa	450	—	—

Beilage № IV d. zu §. 53.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die Betriebs-Abtheilung der Militär-Eisenbahn-Direktion einer auf dem Kriegsschauplatze belegenen Bahnstrecke bis zu 60 Meilen Länge, auf 1 Monat.

Vorbemerkung: Das technische Eisenbahn-Personal besteht aus

a. dienstpflichtigen Militärs,

b. nicht dienstpflichtigen Militär- oder Zivilpersonen.

a. Die dienstpflichtigen Militärs erhalten die Feld-Kompetenzen nach dem Etat;

b. die nicht dienstpflichtigen Militär- und die engagirten Zivilpersonen erhalten dieselben Kompetenzen mit der Maßgabe, daß das Gehalt der Offiziere auf ihr in der Heimath zu zahlendes Friedenseinkommen in Anrechnung kommt. Daneben wird ihnen eine besondere Entschädigung gewährt, welche als solche im Nachstehenden sub IV. ersichtlich gemacht ist.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	Hauptmann 1. Klasse, Gehalt jährlich 1300 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
1	" 2. Klasse " " 840 Thlr.	70	—	—	40	110	—	—
2	Premier-Lieutenants " " à 420 Thlr.	70	—	—	40	110	—	—
4	Offiziere (darunter 2 Bau- und Betriebs-Techniker, 1 Maschinen-Techniker, 1 höherer Verwaltungs-Beamter; sämmtlich Mitglieder der Eisenbahn-Direktion. — Der älteste dieser Offiziere führt den Vorsitz in der Betriebs-Abtheilung).							
	a. Administrations Büreau.							
2	Sergeanten 1. Gehalts-Klasse à 12 Thlr.	24	—	—	—	24	—	—
2	" 2. " " à 10 Thlr.	20	—	—	—	20	—	—
7	Unteroffiziere 1. " " à 9 Thlr.	63	—	—	—	63	—	—
7	" 2. " " à 8 Thlr.	56	—	—	—	56	—	—
	Seite	411	10	—	120	531	10	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	411	10	—	120	531	10	—
	(Darunter 6 Eisenbahn-Sekretäre, 12 Kanzlisten.)							
2	Gemeine { 1 Drucker, 1 Büreaudiener } à 3 Thlr. 15 Sgr.	7	—	—	—	7	—	—
20	Mann.							
	b. Technisches Central-Büreau.							
1	Hauptmann 2. Klasse als Eisenbahn-Bau-Inspektor, Gehalt jährlich 840 Thlr.	70	—	—	40	110	—	—
1	Offizier.							
1	Sergeant 1. Gehalts-Klasse à 12 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
1	» 2. Gehalts-Klasse à 10 Thlr.	10	—	—	—	10	—	—
2	Unteroffiziere 1. Gehalts-Klasse à 9 Thlr.	18	—	—	—	18	—	—
2	» 2. Gehalts-Klasse à 8 Thlr.	16	—	—	—	16	—	—
	(Darunter 2 Eisenbahn-, 2 Betriebs-Sekretäre, 2 Zeichner.)							
6	Mann.							
	c. Hauptkasse.							
1	Rendant (Militär-Beamter).							
2	Unteroffiziere 1. Gehalts-Klasse à 9 Thlr. (Buchhalter)	18	—	—	—	8	—	—
1	Unteroffizier 2. Gehalts-Klasse à 8 Thlr. (Kassendiener) ...	8	—	—	—	8	—	—
3	Mann.							
	d. Telegraphen-Beamte.							
1	Telegraphen-Inspektor } Militär-Beamte.							
1	Assistent }							
	Die sub c. u. d. bezeichneten Militär-Beamten erhalten in ihrer Feldstellung das Gehalt ihrer Zivilstelle aus letzterer und daneben die unter Abschnitt II. ausgeworfenen Diäten als Feldzulage.							
	Für die Betriebs-Abtheilung.							
10	Trainsoldaten à 4 Thlr.	40	—	—	—	40	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	610	10	—	160	770	10	—

Anmerkung: Insoweit das technische Personal der Betriebs-Abtheilung bei erweitertem Verkehre nicht ausreicht, hat der Militär-Eisenbahn-Direktor die nothwendige Verstärkung durch die Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons zu veranlassen.

Zahl	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	610	10	—	160	770	10	—
	II. Zulagen und Diäten.							
	a. Zulagen.							
1	Kapitaind'armes	1	—	—	—	1	—	—
1	Fourier	1	—	—	—	1	—	—
	b. Diäten.							
1	Rendant à 2½ Thlr. täglich	—	—	—	75	75	—	—
1	Telegraphen-Inspektor à 2½ Thlr. täglich	—	—	—	75	75	—	—
1	Telegraphen-Assistent à 1½ Thlr. täglich	—	—	—	45	45	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatze einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
39	Mann à 3 Sgr. = 3 Thlr. 27 Sgr. } als Pausch-							
4	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. = 13 Thlr. 10 Sgr. } quantum	17	7	—	—	17	7	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
29	Mann à 2 Sgr. = 1 Thlr. 28 Sgr. } als Pausch-							
10	Trainsoldaten à 6 Pf. = 5 Sgr. } quantum.	2	3	—	—	2	3	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
8	Wagenpferde à 15 Sgr.	4	—	—	—	4	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Büreau Utensilien und des Druck-Apparates, sowie für Beschaffung der Drucksachen als Pauschquantum	40	—	—	—	40	—	—
	IV. Entschädigungen							
	für die etwa einzustellenden nicht dienstpflichtigen Militär- und die engagirten Zivilpersonen.							
2	Bau- und Betriebs-Techniker }							
1	Maschinen-Techniker } à 3 Thlr. 20 Sgr. täglich	—	—	—	440	440	—	—
1	höherer Verwaltungs-Beamter }							
1	Eisenbahn-Bau-Inspektor à 3 Thlr. täglich	—	—	—	90	90	—	—
8	Eisenbahn-Sekretäre à 2 Thlr. täglich	—	—	—	480	480	—	—
2	Betriebs-Sekretäre à 1 Thlr. 20 Sgr. täglich	—	—	—	100	100	—	—
12	Kanzlisten }							
1	Drucker } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	675	675	—	—
2	Zeichner }							
2	Buchhalter à 2 Thlr. 10 Sgr täglich	—	—	—	140	140	—	—
	Summa	675	20	—	2280	2955	20	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
3	Hauptleute (resp. 1 Bau- und 1 Betriebs-Techniker, 1 Eisenbahnbau-Inspektor)	3	6
2	Premierlieutenants (resp. 1 Maschinen-Techniker und 1 Verwaltungs-Beamter)	2	2
1	Rendant	1	—
1	Telegraphen-Inspektor	1	2
1	Assistent	1	—
27	Unteroffiziere	39	—
2	Gemeine		
10	Trainsoldaten		
	Summa....	47	10

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
3	Hauptleute (resp. 1 Bau- und 1 Betriebs-Techniker, 1 Eisenbahnbau-Inspektor)	b. 3	b. 3	—	6	—	6
2	Premierlieutenants (resp. 1 Maschinen-Techniker und 1 Verwaltungs-Beamter)	—	b. 2	2	—	—	2
1	Rendant	—	b. 1	—	—	—	—
1	Telegraphen-Inspektor	b. 1	—	—	2	—	2
	Summa.....	4	6	2	8	—	10
		10					

Anmerkung: Sofern die vorstehend bezeichneten Funktionen nicht von Offizieren der erwähnten Chargen wahrgenommen werden, ist für die Kompetenz die Funktion entscheidend.

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
3	Hauptleute (resp. 1 Bau- und 1 Betriebs-Techniker, 1 Eisenbahn-Bau-Inspektor) à 70 Thlr.	210	—	—
	Denselben zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirren, als Beihülfe je 150 Thlr.	450	—	—
2	Premier-Lieutenants (resp. 1 Maschinen-Techniker und 1 Verwaltungs-Beamter) à 40 Thlr.	80	—	—
	Denselbe zur Ausrüstung der beiden Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
1	Rendant	70	—	—
1	Telegraphen-Inspektor	70	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens nebst Geschirren, als Beihülfe	150	—	—
1	Assistent	40	—	—
	Zur Anschaffung einer Umdruck-Presse nebst Zubehör	200	—	—
	Zur Einkleidung der 10 Trainsoldaten à 35 Thlr.	350	—	—
	Summ	1660	—	—

Die Bekleidung der Mannschaften (excl. Bekleidung der Trainsoldaten) wird vom Eisenbahn-Bataillon hergegeben.

Anmerkung: Sofern die vorstehend bezeichneten Funktionen nicht von Offizieren der gedachten Chargen wahrgenommen werden, ist für die Gewährung der zur Beschaffung des Fahrzeuges ausgeworfenen Kompetenz die Funktion maßgebend.

Engagirte Zivil-Personen erhalten die Gesammt-Kompetenz lediglich nach der Funktion.

| | | |

Beilage № V a. zu §. 54.

Verpflegungs-Etat

für den immobilen Linien-Kommandanten nicht auf dem Kriegs-Schauplatze belegener Eisenbahnen und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Gehalt und Löhnung.			
2	1	**Stabs-Offizier** als Linien-Kommandant, Gehalt jährlich 1800 Thlr.	150	—	—
1	1	**Premier-Lieutenant** als Adjutant, Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	—	—
	1	**Zahlmeister** ..... Gehalt jährlich 600 Thlr.	50	—	—
	2	Unteroffiziere 3ter Klasse als Schreiber à 5 Thlr.	10	—	—
3		Gemeine als Burschen à 3 Thlr.	9	—	—
		Das außerdem hierher gehörige Eisenbahn-Personal (conf. Abschnitt II.) bezieht sein Friedens-Einkommen aus Zivilfonds weiter und daneben aus Militär-Fonds die unten ausgeworfenen Diäten.			
		Die Schreiber und Burschen sind durch das stellvertretende General-Kommando, in dessen Bezirk die Linien Kommandantur ihren Sitz hat, zu gestellen.			
		II. Zulagen und Diäten.			
1		Adjutant	10	—	—
2		Schreiber à 3 Thlr.	6	—	—
		Seite	265	—	—

Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	265	—	—
	1	**Höherer Eisenbahn-Techniker,** täglich 2½ Thlr.	75	—	—
	1	**Techniker als Assistent desselben** = 2 Thlr.	60	—	—
	1	**Eisenbahn-Sekretär** täglich 1⅔ Thlr.	50	—	—
	1	**Kanzlei-Beamter** ..... = 1 Thlr.	30	—	—
		Für diejenigen technischen Eisenbahn-Beamten, welche ein Einkommen aus Zivilfonds etwa nicht beziehen, erhöhen sich die vorstehenden Diäten-Sätze um je 15 Sgr. täglich.			
		III. Etats-Fonds.			
	5 Mann	a. Allgemeine Unkosten	—	10	10
		b. Zur Waffen-Instandhaltung	—	9	—
		c. Zur Bestreitung der Büreaukosten, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum	20	—	—
		Summa	500	19	—

Beilage № V b. zu §. 9.

Verpflegungs-Etat

für das immobile Magazin-Personal an einer Sammelstation auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt und Löhnung.			
1	**Proviantmeister,** Gehalt jährlich 1200 Thlr.	100	—	—
	Ein Proviantamts-Kontroleur resp. Reserve-Magazin-Rendant erhält in dieser Stelle ein Gehalt von 1100 Thlr., also monatlich 91 Thlr. 20 Sgr.			
2	**Magazin-Rendanten,** 1 Gehalt jährlich 900 Thlr. oder monatlich 75 Thlr. Für 2 Rendanten somit	150	—	—
2	**Magazin-Kontroleure,** 1 Gehalt jährlich 700 Thlr. oder monatlich 58 Thlr. 10 Sgr. Für 2 Kontroleure somit	116	20	—
8	**Magazin-Assistenten,** 1 Gehalt jährlich 400 Thlr. oder monatlich 33 Thlr. 10 Sgr. Für 8 Assistenten somit	266	20	—
6	**Magazin-Aufseher,** 1 Lohn jährlich 350 Thlr. oder monatlich 29 Thlr. 5 Sgr. Für 6 Aufseher somit	175	—	—
	II. Zulagen.			
1	**Proviantmeister**	40	—	—
2	**Magazin-Rendanten** à 30 Thlr.	60	—	—
2	**Magazin-Kontroleure** } à 20 Thlr.	200	—	—
8	**Magazin-Assistenten** }			
6	**Magazin-Aufseher** à 10 Thlr.	60	—	—
	III. Etatsfonds.			
	a. Zur Bestreitung der Ausgaben an Fuhrkosten. Aversum	25	—	—
	b. Zur Bestreitung der Büreaukosten. Aversum, zur speziellen buchmäßigen Verrechnung	25	—	—
	Summa.....	1218	10	—

Bemerkung.

1) Sofern die vorerwähnten Beamten im Frieden zur Unterhaltung von Uniform ihres Amtes nicht verpflichtet sind, erhalten dieselben zu den Kosten der Uniformbeschaffung eine Beihülfe von je 40 Thlr.

2) Im Bedarfsfalle ist Seitens des Etappen-Kommandanten der Sammelstation die Verstärkung des obigen Personals bei dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, Militär-Oekonomie-Departement, zu beantragen.

Summa	1518	10	—
	32	—	—
	32	—	—
	60	—	—
	300	—	—
	60	—	—
	40	—	—
	100	—	—
	100	—	—
	272	—	—
	324	50	—
	110	50	—
	120	—	—
	100	—	—

Beilage № V c. zu §. 9.

Verpflegungs-Etat

für das immobile Güter-Depot-Personal an einer Sammelstation auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt und Löhnung.			
1	**Ober-Lazareth-Inspektor,** Gehalt jährlich 900 Thlr., also monatlich.. Eventl. ein Lazareth-Inspektor mit den Kompetenzen der Lazareth-Rendanten.	75	—	—
2	**Lazareth-Rendanten,** als Vorstände der 2 Sektionen des Depots, jährlich 600 Thlr., also monatlich à 50 Thlr.	100	—	—
1	Pharmazeut, zur Sektion I. gehörig, Gehalt jährlich 400 Thlr., also monatlich	33	10	—
4	Ober-Lazareth-Gehülfen als Aufseher, zur Sektion I. gehörig, à 9 Thlr. 15 Sgr.	38	—	—
10	Unteroffiziere 3. Klasse, zur Sektion II. gehörig, à 5 Thlr. 15 Sgr., also monatlich	55	—	—
	II. Zulagen.			
1	**Ober-Lazareth-Inspektor**	40	—	—
2	**Lazareth-Rendanten** à 20 Thlr.	40	—	—
1	Pharmazeut	20	—	—
4	Ober-Lazareth-Gehülfen à 10 Thlr.	40	—	—
10	Unteroffiziere 3. Klasse täglich 15 Sgr., also monatlich 15 Thlr.	150	—	—
	III. Etatsfonds.			
14 incl. Ober-Lazareth-Gehülfen.	a. Zu allgemeinen Unkosten als Pauschquantum à 3 Sgr.	1	12	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung als Pauschquantum à 2 Sgr.	—	28	—
	c. Zur Bestreitung der Büreaukosten, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum	10	—	—
	Summa.....	603	20	—

Bemerkung.

1) Der Ober-Lazareth-Inspektor und die beiden Lazareth-Rendanten, sofern sie als immobile Lazareth-Beamte auch künftig keinen Anspruch auf von der Kommune zu gewährendes Natural-Quartier haben sollten, erhalten, wenn ihnen nicht freie Wohnung in einem fiskalischen Gebäude gewährt werden kann, eine Wohnungs-Entschädigung in Höhe des Servises nach Position 10. des Servis-Tarifs.
2) Sofern die vorerwähnten Lazareth-Beamten und der Pharmazeut im Frieden zur Unterhaltung von Uniform ihres Amtes nicht verpflichtet sind, erhalten sie zu den Kosten der Uniforms-Beschaffung eine Beihülfe von je 40 Thlr.
3) Im Bedarfsfalle ist Seitens des Etappen-Kommandanten der Sammelstation die Verstärkung des obigen Personals bei dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu beantragen.

Beilage № VIa. zu §. 55.

Verpflegungs-Etat

für einen immobilen Bahnhofs-Kommandanten an einer nicht auf dem Kriegs-Schauplatze belegenen Eisenbahn-Station und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Gehalt und Löhnung.			
	1	**Hauptmann 1. Klasse,** als Bahnhofs-Kommandant, Gehalt jährlich 1200 Thlr.	100	.	.
		Steht in der Stelle ein Hauptmann 2. Klasse, so empfängt derselbe das Gehalt von 720 Thlr., also monatlich 60 Thlr.			
	1	**Premier-Lieutenant** als Adjutant, Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	.	.
		Steht in der Stelle ein Sekond-Lieutenant, so empfängt derselbe das Gehalt von 300 Thlr., also monatlich 25 Thlr.			
	1	Unteroffizier 3. Klasse als Schreiber	5	.	.
	2	Gemeine als Burschen à 3 Thlr.....	6	.	.
		Das außerdem hierher gehörige Eisenbahn-Personal besteht aus dem im Frieden bereits vorhandenen Stations-Vorsteher nebst dem zugehörigen Unter-Personal. Die betreffenden Bahn-Beamten 2c. beziehen lediglich ihr Friedens-Einkommen aus Zivilfonds weiter.			
		Die Schreiber und Burschen sind durch das stellvertretende General-Kommando, in dessen Bezirk die Bahnhofs-Kommandantur belegen ist, zu überweisen.			
		Die Ueberweisung des auf einer Verpflegungsstation erforderlichen Magazinbeamten ist bei dem bezeichneten General-Kommando zu beantragen. Dieser Beamte erhält das Gehalt eines stellvertretenden Proviant-Amts-Kontroleurs.			
		II. Zulagen.			
	1	Adjutant	10	.	.
	1	Schreiber	3	.	.
		III. Etatsfonds.			
3 Mann	a.	Allgemeine Unkosten } als Pauschquantum	—	6	6
3 Mann	b.	Zur Waffen-Instandhaltung } als Pauschquantum	—	5	6
	c.	Zur Bestreitung der Büreaukosten, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum....	10	.	.
		Summa.....	164	12	—

Beilage № VIb. zu §. 55.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für einen mobilen Bahnhofs-Kommandanten einer auf dem Kriegs-Schauplatze belegenen Eisenbahn-Station und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Stabs-Offizier** als Bahnhofs-Kommandant, Gehalt jährlich 1800 Thlr.	150	—	—	50	200	—	—
	Steht in der Stelle ein Hauptmann, so empfängt derselbe das Gehalt von 1200 Thlr., also monatlich 100 Thlr.							
1	**Premier-Lieutenant** als Adjutant, Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	—	—	20	50	—	—
	Steht ein Sekond-Lieutenant in der Stelle, so empfängt derselbe das Gehalt von 300 Thlr., also monatlich 25 Thlr.							
2	Unteroffiziere 3. Klasse als Schreiber à 5 Thlr. 15 Sgr.	11	—	—	—	11	—	—
2	Trainsoldaten à 4 Thlr.	8	—	—	—	8	—	—
	Der Stationsvorsteher und das demselben erforderliche Unter-Personal ist Seitens der Militär-Eisenbahn-Direktion aus den Eisenbahn-Kompagnien zu überweisen.							
	Summa I. Gehalt ꝛc.	199	—	—	70	269	—	—
	II. Zulagen.							
1	Adjutant	6	—	—	—	6	—	—
2	Schreiber à 3 Thlr.	6	—	—	—	6	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
4	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum	—	12	—	—	—	12	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
2	Schreiber à 3 Sgr. = 6 Sgr.	—	7	—	—	—	7	—
2	Trainsoldaten à 6 Pf. = 1 Sgr. } als Pauschquantum							
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arzenei. Nichts.							
	d. Zu Schreibmaterialien, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum.	10	—	—	—	10	—	—
	Summa.....	221	19	—	70	291	19	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Bahnhofs-Kommandant	1	2
1	Adjutant	1	1
2	Schreiber	2	—
2	Trainsoldaten	2	—
	Summa	6	3

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. beritten. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Stabsoffizier als Bahnhofs-Kommandant	—	b. 1	2	—	—	—	2
1	Adjutant	—	b. 1	1	—	—	—	1
	Summa	—	2	3	—	—	—	3

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Stabsoffizier als Bahnhofs-Kommandant	90	—	—
	Demselben eventl. zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	40		
1	Premier-Lieutenant als Adjutant	40	—	—
	Demselben zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
	Zur Einkleidung der beiden Trainsoldaten à 35 Thlr.	70	—	—
	Summa	260	—	—

Beilage № VII. zu §. 57.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

einer Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie für den Betrieb einer Bahnstrecke von 6—8 Meilen Länge auf 1 Monat

Vorbemerkung:

Das technische Eisenbahn-Personal besteht aus:

a. dienstpflichtigen Militärs;

b. nicht dienstpflichtigen Militär- oder Zivilpersonen.

a. Die dienstpflichtigen Militärs erhalten die Feld-Kompetenzen nach dem Etat und außerdem die für einzelne Funktionen sub. II. ausgeworfenen Dienstzulagen.

b. Die nichtdienstpflichtigen Militär- und die engagirten Zivilpersonen erhalten dieselben Kompetenzen und Zulagen nach dem Etat mit der Maßgabe, daß bei den Offizieren das Gehalt auf ihr in der Heimath zu zahlendes Friedens-Einkommen in Anrechnung kommt. Daneben wird ihnen eine besondere Entschädigung gewährt, welche als solche im Nachstehenden sub IV. ersichtlich gemacht ist.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Hauptmann 1. Klasse,** (als Kommandeur) Gehalt jährlich ..... 1300 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
	Steht in der Stelle ein Hauptmann 2. Klasse, so empfängt derselbe das Gehalt von jährlich 840 Thlr., also monatlich 70 Thlr.							
1	**Premier-Lieutenant,** Gehalt jährlich ..... 420 Thlr.	35	—	—	20	55	—	—
4	**Sekond-Lieutenants,** (als Stations-Vorsteher.) 1 Gehalt jährlich ..... 396 Thlr.							
	oder monatlich 33 Thlr., daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 4 Sekond-Lieutenants somit	132	—	—	80	212	—	—
6	Offiziere							
	Seite	275	10	—	140	415	10	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	275	10	—	140	415	10	—
1	Feldwebel	15	—	—	—	15	—	—
6	Sergeanten 1. Gehalts-Klasse à 12 Thlr. — Sgr.	72	—	—	—	72	—	—
6	» 2. » à 10 » — »	60	—	—	—	60	—	—
10	Unteroffiziere 1. » à 9 » — »	90	—	—	—	90	—	—
10	» 2. » à 8 » — »	80	—	—	—	80	—	—
8	» 3. » à 6 » 15 »	52	—	—	—	52	—	—
	Von den voraufgeführten 40 Unteroffizieren (excl. 1 Feldwebel) fungiren: 4 als Stations-Assistenten, 1 » Expeditions-Beamter, 12 » Lokomotivführer, 7 » Zugführer, 7 » Packmeister, 3 » Bahnmeister, 6 » Telegraphisten,							
20	Gefreite à 4 Thlr.	80	—	—	—	80	—	—
	Von den Gefreiten fungiren: 3 als Schaffner, 1 » Telegraphen-Vorarbeiter, 2 » Oberbau-Vorarbeiter, 12 » Heizer, 2 » Wärter für stehende Dampfmaschinen.							
139	Gemeine (darunter 3 mit Signalhörnern versehen) à 3 Thlr. 15 Sgr.	486	15	—	—	486	15	—
	Von den Gemeinen fungiren: 4 als Rangirer, 18 » Weichensteller, 14 » Oberbau-Arbeiter, 7 » Werkstatts-Arbeiter, 4 » Wagenschmierer, 2 » Maschinenputzer, 55 » Bahnwärter, 35 » Bremser.							
6	Trainsoldaten à 4 Thlr.	24	—	—	—	24	—	—
206	Mann							
	Summa I. Gehalt ꝛc.	1234	25	—	140	1374	25	—

Anmerkung: Tritt bei einzelnen Kategorien des Betriebs-Personals ein erhöhter Bedarf ein, so kann dieser seitens des Militär-Eisenbahn-Direktors bei der Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons requirirt und bei der Betriebs-Kompagnie alsdann über den Etat verpflegt werden.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	1234	25	—	140	1374	25	—
	II. Zulagen.							
	a. Militärisches Personal.							
1	Feldwebel für die Rechnungsführung	8	—	—	—	8	—	—
1	Kapitaind'armes	1	—	—	—	1	—	—
1	Fourier	1	—	—	—	1	—	—
	b. Militärisch-technisches Personal.							
12	Lokomotivführer à 30 Thlr.	360	—	—	—	360	—	—
7	Zugführer à 30 Thlr.	210	—	—	—	210	—	—
7	Packmeister à 25 Thlr.	175	—	—	—	175	—	—
3	Bahnmeister à 20 Thlr.	60	—	—	—	60	—	—
3	Schaffner à 20 Thlr.	60	—	—	—	60	—	—
12	Heizer à 20 Thlr.	240	—	—	—	240	—	—
35	Bremser à 20 Thlr.	700	—	—	—	700	—	—
	Dem übrigen militärisch-technischen Personale darf der Vorstand der Betriebs-Inspektion bei dringlichen, besonders anstrengenden, oder schwierigen Arbeiten noch vorübergehende Zulagen, und zwar bis zu 20 Sgr. pro Tag für den Unteroffizier, bis zu 15 Sgr. für den Gemeinen, bewilligen. Diese Zulagen werden dann aus dem Fonds zu sächlichen Ausgaben für Betriebs-Zwecke gewährt.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatze einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
206	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum.	20	18	—	—	20	18	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
199	Mann à 2 Sgr. = 13 Thlr. 8 Sgr. — Pf. } als Pausch-							
7	» à 6 Pf. = — » 3 » 6 » } quantum.	13	11	6	—	13	11	6
	c. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien.	10	—	—	—	10	—	—
	Seite	3093	24	6	140	3233	24	6

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	3093	24	6	140	3233	24	6
	IV. Entschädigungen für die etwa eingestellten **nicht dienstpflichtigen Militär-** und engagirten **Zivilpersonen.**							
4	Stations-Vorsteher à 2 Thlr. 5 Sgr. täglich.....	—	—	—	260	260	—	—
4	Stations-Assistenten } à 2 Thlr. täglich.....	—	—	—	240	240	—	—
1	Expeditions-Beamter. }	—	—	—	60	60	—	—
12	Lokomotivführer à 1 Thlr. 20 Sgr. täglich.....	—	—	—	600	600	—	—
7	Zugführer ..... }	—	—	—	315	315	—	—
7	Packmeister ... } à 1 Thlr 15 Sgr. täglich.....	—	—	—	315	315	—	—
3	Bahnmeister .. }	—	—	—	135	135	—	—
6	Telegraphisten à 2 Thlr. täglich.....	—	—	—	360	360	—	—
3	Schaffner							
1	Telegraphen-Vorarbeiter.....							
2	Oberbau-Vorarbeiter							
12	Heizer							
2	Wärter für stehende Dampfmaschinen.....							
4	Rangirer							
18	Weichensteller	à 1 Thlr. täglich						
14	Oberbau-Arbeiter.....							
7	Werkstatt-Arbeiter							
4	Wagenschmierer							
2	Maschinenputzer							
55	Bahnwärter.....							
35	Bremser.....							
159	Mann à 30 Thlr.	—	—	—	4770	4770	—	—
	Summa	3093	24	6	7195	10288	24	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Hauptmann (als Kommandeur)	1	1
1	Premier-Lieutenant	1	1
4	Sekond-Lieutenants (Stationsvorsteher)	4	—
41	Unteroffiziere		
20	Gefreite		
139	Gemeine	206	—
6	Trainsoldaten		
	Summa	212	2

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.				
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter. a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Hauptmann	—	b. 1	—	—	—	—	—
1	Premier-Lieutenaut	—	b. 1	1	—	—	—	1
4	Sekond-Lieutenants (Stationsvorsteher)	—	b. 4	—	—	—	—	—
	Summa	—	6	1	—	—	—	1

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	J.
1	Hauptmann	70	—	—
1	Premier-Lieutenant	40	—	—
	Demselben zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Reitpferdes	20	—	—
4	Sekond-Lieutenants (Stationsvorsteher) à 35 Thlr.	140	—	—
	Summa	270	—	—

Die Bekleidung ꝛc. der Mannschaften, incl. der in diese Kategorie gehörenden engagirten Zivilpersonen und der Trainsoldaten wird vom Eisenbahn-Bataillon hergegeben.

| | | |

Beilage № VIII. zu §. 53.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

einer Militär-Betriebs-Inspektion für eine Bahnstrecke von 15—30 Meilen Länge, auf 1 Monat.

Vorbemerkung.

Das technische Eisenbahn-Personal besteht aus

a. dienstpflichtigen Militärs;
b. nicht dienstpflichtigen Militär- oder Zivilpersonen.

a. Die dienstpflichtigen Militärs erhalten die Feldkompetenzen nach dem Etat und außerdem die für einzelne Funktionen ausgeworfenen Dienstzulagen.

b. Die nicht dienstpflichtigen Militärs- und die engagirten Zivilpersonen erhalten dieselben Kompetenzen und Zulagen nach dem Etat mit der Maßgabe, daß bei den Offizieren das Gehalt auf ihr in der Heimath zu zahlendes Friedens-Einkommen in Anrechnung kommt. Daneben wird ihnen eine besondere Entschädigung gewährt, welche als solche in Nachstehendem sub IV. ersichtlich gemacht ist.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Hauptmann** 1. Klasse als Betriebs-Inspektor und Vorstand, Gehalt jährlich 1300 Thlr.	108	10	—	40	148	10	—
	Steht in der Stelle ein Hauptmann 2. Klasse, so empfängt derselbe das Gehalt von jährlich 840 Thlr., also monatlich 70 Thlr.							
1	**Premier-Lieutenant** als Eisenbahn-Baumeister, Gehalt jährlich 420 Thlr.	35	—	—	20	55	—	—
1	Sekond-Lieutenant als zweiter Eisenbahn-Baumeister,							
1	Sekond-Lieutenant als Maschinenmeister,							
1	Sekond-Lieutenant als Assistent des Maschinenmeisters,							
1	Sekond-Lieutenant als Betriebs- und Bahn-Kontroleur,							
	1 Gehalt jährlich .....396 Thlr. oder monatlich 33 Thlr. Daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage; für 4 Sekond-Lieutenants somit	132	—	—	80	212	—	—
6	Offiziere.							
	Seite	275	10	—	140	415	10	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	275	10	—	140	415	10	—
1	Feldwebel	15	—	—	—	15	—	—
2	Sergeanten 1. Gehaltsklasse à 12 Thlr. — Sgr.	24	—	—	—	24	—	—
2	» 2. » à 10 » — »	20	—	—	—	20	—	—
3	Unteroffiziere 1. » à 9 » — »	27	—	—	—	27	—	—
3	» 2. » à 8 » — »	24	—	—	—	24	—	—
3	» 3. » à 6 » 15 »	19	15	—	—	19	15	—
	Von den voraufgeführten 14 Unteroffizieren (incl. 1 Feldwebel) fungiren: 4 als Eisenbahn-Sekretäre, 1 » Werkmeister, 1 » Materialien-Verwalter, 1 » Wagenmeister, 1 » Magazin-Aufseher, 1 » Telegraphen-Aufseher (Leitungs-Revisor), 1 » Zeichner, 4 » Kanzlisten.							
8	Trainsoldaten à 4 Thlr.	32	—	—	—	32	—	—
22	Mann.							
	Summa I. Gehalt ꝛc.	436	25	—	140	576	25	
	Anmerkung: Sofern das etatsmäßig normirte Personal bei gesteigerten Betriebs-Anforderungen, oder bei größerer Ausdehnung der betriebenen Bahnstrecke nicht ausreicht, hat die Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons auf Requisition des Militär-Eisenbahn-Direktors das fehlende Personal zu gestellen, dessen Verpflegung alsdann nach den entsprechenden Sätzen über den Etat erfolgt.							
	II. Zulagen.							
	a. Militärisches Personal.							
1	Feldwebel, Sergeant, oder Unteroffizier für die Rechnungsführung	8	—	—	—	8	—	—
	b. Militärisch-technisches Personal.							
1	Betriebs- und Bahn-Kontroleur	20	—	—	—	20	—	—
1	Telegraphen-Aufseher	25	—	—	—	25	—	—
	Seite	489	25	—	140	629	25	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	489	25	—	140	629	25	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
22	Mann à 3 Sgr. = 2 Thlr. 6 Sgr. } als Pauschquantum.							
2	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. = 6 » 20 » }	8	26	—	—	8	26	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
13	Mann à 2 Sgr. — Pf. = 26 Sgr. — Pf. } als Pauschquantum.							
9	» à — » 6 » = 4 » 6 » }	1	—	6	—	1	—	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
4	Wagen-Pferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	2	—	—	—	2	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien als Pauschquantum	15	—	—	—	15	—	—
	IV. Entschädigungen für die etwa eingestellten **nicht dienstpflichtigen Militär-** und die engagirten **Civilpersonen.**							
1	Betriebs-Inspektor à 3 Thlr. täglich	—	—	—	90	90	—	—
1	erster Eisenbahn-Baumeister à 2 Thlr. 20 Sgr. täglich	—	—	—	80	80	—	—
1	zweiter » » à 2 Thlr. 5 Sgr. täglich	—	—	—	65	65	—	—
1	Maschinenmeister à 2 Thlr. 20 Sgr. täglich	—	—	—	80	80	—	—
1	Assistent des Maschinenmeisters à 2 Thlr. 5 Sgr. täglich	—	—	—	65	65	—	—
1	Betriebs- und Bahn-Kontroleur à 1 Thlr. 20 Sgr. täglich	—	—	—	50	50	—	—
4	Eisenbahn-Sekretäre } à 2 Thlr. täglich	—	—	—	240	240	—	—
1	Werkmeister } à 2 Thlr. täglich	—	—	—	60	60	—	—
1	Materialien-Verwalter } à 2 Thlr. täglich	—	—	—	60	60	—	—
1	Wagenmeister } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	45	45	—	—
1	Magazin-Aufseher } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	45	45	—	—
1	Telegraphen-Aufseher } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	45	45	—	—
1	Zeichner } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	45	45	—	—
4	Kanzlisten } à 1 Thlr. 15 Sgr. täglich	—	—	—	180	180	—	—
	Summa	515	21	6	1290	1805	21	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Hauptmann als Betriebs-Inspektor und Vorstand	1	2
1	Premier-Lieutenant als Eisenbahn-Baumeister	1	2
1	Sekond-Lieutenant als zweiter Eisenbahn-Baumeister	1	—
1	Sekond-Lieutenant als Maschinenmeister	1	1
1	Sekond-Lieutenant als Assistent des Maschinenmeisters	1	1
1	Sekond-Lieutenant als Betriebs-Kontroleur	1	—
14	Unteroffiziere }	22	—
8	Trainsoldaten }		
	Summa.....	28	6

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Hauptmann als Betriebs-Inspektor und Vorstand ...	b. 1	b. 1	—	—	2	—	2
1	Premier-Lieutenant als Eisenbahn-Baumeister	b. 1	b. 1	—	—	2	—	2
1	Sekond-Lieutenant als zweiter Eisenbahn-Baumeister	—	b. 1	—	—	—	—	—
1	Sekond-Lieutenant als Maschinenmeister	—	b. 1	1	—	—	—	1
1	Sekond-Lieutenant als Assistent des Maschinenmeisters	—	b. 1	1	—	—	—	1
1	Sekond-Lieutenant als Betriebs-Kontroleur	—	b. 1	—	—	—	—	—
	Summa.....	2	6	2	—	4	—	6
		8						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Hauptmann	70	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren als Beihülfe	150	—	—
1	Premier-Lieutenant	40	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren als Beihülfe	150	—	—
4	Sekond-Lieutenants à 35 Thlr.	140	—	—
	Außerdem zur Ausrüstung der 2 Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
	Summa.....	590	—	—
	Die Bekleidung ꝛc. der Mannschaften, incl. der in diese Kategorie gehörenden engagirten Zivilpersonen und der Trainsoldaten wird vom Eisenbahn-Bataillon hergegeben.			

Beilage № IX a. zu §. 2.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**General-Inspekteur** des Etappen- und Eisenbahn-Wesens als General-Lieutenant, Gehalt jährlich 4000 Thlr.	333	10	—	300	633	10	—
3	Schreiber als Unteroffiziere 3. Klasse à 5 Thlr. 15 Sgr.	16	15	—	—	16	15	—
7	Trainsoldaten à 4 Thlr.	28	—	—	—	28	—	—
10	Mann.							
	Summa I. Gehalt ꝛc.	377	25	—	300	677	25	—
	II. Zulagen.							
3	Schreiber à 4 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
10	Mann à 3 Sgr. = 1 Thlr. — Sgr.							
1	Fahrzeug = 3 » 10 »	4	10	—	—	4	10	—
	als Pauschquantum							
	b. zur Waffen-Instandhaltung.							
3	Schreiber à 3 Sgr. = 9 Sgr. — Pf.							
7	Trainsoldaten à 6 Pf. = 3 » 6 »	—	12	6	—	—	12	6
	als Pauschquantum							
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf:							
4	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	2	—	—	—	2	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien.							
	Als Pauschquantum	25	—	—	—	25	—	—
	Summa	421	17	6	300	721	17	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	General-Inspekteur	1	12
3	Schreiber	3	—
7	Trainsoldaten	7	—
	Summa	11	12

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: vom Sattel.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	General-Inspekteur	2	a. 4 b. 1	2	2	2	6
		7					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	General-Inspekteur	400	—	—
	Zur Anschaffung eines vierspännigen Wagens nebst Geschirr ꝛc. als Beihülfe	300	—	—
	Zur Ausrüstung von eventl. 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	40	—	—
	Zur Einkleidung von 7 Trainsoldaten à 35 Thlr.	245	—	—
	Zur Beschaffung und Instandsetzung des Druckapparats zur speziellen Berechnung	200	—	—
	Summa	1185	—	—

Beilage № IX b. zu §. 2.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Stab des General-Inspekteurs des Etappen- und Eisenbahn-Wesens auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehaltes ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Chef des Stabes,** Gehalt jährlich 2600 Thlr.	216	20	—	85	301	20	—
1	**Hauptmann** 2. Klasse, Gehalt jährlich 720 Thlr.	60	—	—	40	100	—	—
1	**Premier-Lieutenant** der Kavallerie, Gehalt jährlich 420 Thlr.	35	—	—	35	70	—	—
	Ein Sekond-Lieutenant in dieser Stelle erhält ein monatliches Gehalt von 28 Thlr.							
1	**Auditeur,** Gehalt jährlich 1700 Thlr.	141	20	—	40	181	20	—
1	**Aktuarius,** Gehalt jährlich 600 Thlr.	50	—	—	20	70	—	—
10	Trainoldaten à 4 Thlr.	40	—	—	—	40	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	543	10	—	220	763	10	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatze einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
10	Mann à 3 Sgr. 1 Thlr. — Sgr.							
2	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. 6 » 20 »	7	20	—	—	7	20	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung							
10	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	5	—	—	—	5	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
6	Wagenpferde à 15 Sgr., als Pauschquantum	3	—	—	—	3	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien:							
	für den Auditeur als Pauschquantum	10	—	—	—	10	—	—
	Summa	564	5	—	220	784	5	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Chef des Stabes	1	8
2	Adjutanten	2	8
1	Auditeur	1	3
1	Aktuarius	1	—
10	Trainsoldaten	10	—
	Summa	15	19

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer. a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter. a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Chef des Stabes	a. 2	a. 2	—	2	2	4
1	Hauptmann	—	a. 2	3	—	—	3
1	Premier-Lieutenant	—	a. 2	2	—	—	2
1	Auditeur	b. 1	b. 1	1	2	—	3
	Summa	3	7	6	4	2	12
		10					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Chef des Stabes	150	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines vierspännigen Wagens nebst Geschirr ꝛc. als Beihülfe	300	—	—
1	Hauptmann	70	—	—
	Zur Ausrüstung von 3 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	60	—	—
1	Premier-Lieutenant	45	—	—
	Zur Ausrüstung von eventl. 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 20 Thlr.	40	—	—
1	Auditeur	70	—	—
	Zur Beschaffung eines zweispännigen Fahrzeuges nebst Geschirren als Beihülfe	150	—	—
	Zur Ausrüstung eines Mobilmachungspferdes	20	—	—
1	Aktuarius	30	—	—
	Zur Einkleidung von 10 Trainsoldaten à 35 Thlr.	350	—	—
	Auf dem Wagen des Chefs des Stabes sind auch die Effekten des Adjutanten, sowie das Büreau, auf dem Wagen des Auditeurs die Person und Effekten des Aktuars fortzuschaffen.			
	Summa	1285	—	—

Beilage № IX c. zu §. 15.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für die General-Intendantur der Armee auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehaltes ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**General-Intendant** als General-Lieutenant, Gehalt jährlich 4000 Thlr.	333	10	—	300	633	10	—
	Steht in dieser Stelle ein Generalmajor, so erhält derselbe ein Gehalt von 3000 Thlr. jährlich, also 250 Thlr. monatlich.							
	Bei Uebertragung der Stelle an einen Beamten wird die Gehalts- und Feldzulage-Kompetenz besonders festgesetzt.							
1	**Adjutant,** Premier-Lieutenant der Infanterie, Gehalt jährlich 360 Thlr.	30	—	—	35	65	—	—
	Steht in dieser Stelle ein Sekond-Lieutenant der Infanterie, so erhält derselbe das Gehalt von 300 Thlr. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.							
	Ein Premier- resp. Sekond-Lieutenant der Kavallerie erhält ein Gehalt von resp. 420 Thlr. oder 336 Thlr. jährlich, also 35 Thlr. oder 28 Thlr. monatlich.							
1	**Armee-Intendant** (Stellvertreter des General-Intendanten), Gehalt jährlich 3000 Thlr.	250	—	—	150	400	—	—
3	**Feld-Intendantur-Sekretäre,** jeder Gehalt jährlich 800 Thlr., oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben 30 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 3 Feld-Intendantur-Sekretäre somit	200	—	—	90	290	—	—
	Stehen in diesen Stellen etatsmäßige Friedens-Intendantur-Sekretäre oder Registratoren, so erhalten sie ein Gehalt von 1000 Thlr. jährlich, oder monatlich 83 Thlr. 10 Sgr.							
2	**Feld-Intendantur-Assistenten,** jeder Gehalt jährlich 400 Thlr. oder monatlich 33 Thlr. 10 Sgr. Daneben 20 Thlr. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Intendantur-Assistenten somit	66	20	—	40	106	20	—
19	Trainsoldaten à 4 Thlr.	76	—	—		76	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	956	—	—	615	1571	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehaltes 2c. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag: der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	956	—	—	615	1571	—	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
19	Trainsoldaten à 3 Sgr., als Pauschquantum	1	27	—	—	1	27	—
	Zur Unterhaltung der beiden Wagen für den General-Intendanten und den Armee-Intendanten und der beiden 4spännigen Registratur-Fahrzeuge, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, des Putzzeugs und der Stallsachen à 3 Thlr., als Pauschquantum	12	—	—	—	12	—	—
	Zu Wagenschmiere und zu anderen kleinen Bedürfnissen auf dieselben 4 Fahrzeuge à 10 Sgr., als Pauschquantum	1	10	—	—	1	10	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
19	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	9	6	—	—	9	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei auf							
14	Wagenpferde à 15 Sgr., als Pauschquantum	7	—	—	—	7	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Büreau-Utensilien, als Pauschquantum, jedoch abweichend von der Festsetzung in dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege gegen buchmäßigen Verwendungs-Nachweis.	60	—	—	—	60	—	—
	Summa	1038	16	6	615	1653	16	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	General-Intendant	1	10
1	Adjutant	1	2
1	Armee-Intendant	1	6
3	Feld-Intendantur-Sekretäre	3	6
2	Feld-Intendantur-Assistenten	2	2
19	Trainsoldaten	19	—
	Für 8 Wagenpferde zu 2 vierspännigen Fahrzeugen	—	8
	Summa	27	34

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter. a. berittene b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	General-Intendant	a. 2	a. 3 b. 1	—	2	2	4
1	Adjutant	—	b. 1	2	—	—	2
1	Armee-Intendant	b. 1	a. 2	2	2	—	4
3	Feld-Intendantur-Sektretäre	—	b. 3	6	—	—	6
2	Feld-Intendantur-Assistenten	—	b. 2	2	—	—	2
	Zu den beiden vierspännigen Registraturwagen	a. 4	—	—	4	4	8
	Summa	7	12	12	8	6	26
		19					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	General-Intendant	400	—	—
	Zur Anschaffung eines vierspännigen Wagens mit Geschirren als Beihülfe	300	—	—
1	Adjutant	45	—	—
	Zur Ausrüstung der beiden Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
1	Armee-Intendant	200	—	—
	Zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens mit Geschirren als Beihülfe	150	—	—
	Zur Ausrüstung der beiden Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
3	Feld-Intendantur-Sekretäre à 40 Thlr.	120	—	—
2	Feld-Intendantur-Assistenten à 35 Thlr.	70	—	—
	Für die Feld-Intendantur-Sekretäre und Assistenten zur Ausrüstung ihrer Mobilmachungspferde à 20 Thlr. für jedes Pferd, also auf 8 Pferde	160	—	—
	Zur Einkleidung von 15 Trainsoldaten bei den Offizieren und Beamten à 35 Thlr.	525	—	—
	Zur Ergänzung der Büreau-Utensilien 2c., soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speziellen Berechnung	113	—	—
	Summa	2163	—	—

Bemerkung. Die Bekleidung und Ausrüstung für die Trainsoldaten zu den Registratur-Fahrzeugen ist vom Garde-Train-Bataillon vorräthig zu halten.

Beilage № IX d. zu §. 16.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Chef des Feld-Sanitäts-Wesens und das demselben beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**General-Arzt.** Gehalt jährlich 2600 Thlr..... Steht der General-Stabsarzt der Armee in dieser Stelle, so regeln sich seine Gehalts-Kompetenzen nach Maßgabe des §. 54 des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege. Daneben erhält derselbe die Feldzulage von 150 Thlr. monatlich.	216	15	—	150	366	15	—
1	**Ober-Stabsarzt** mit Hauptmanns-Rang. Gehalt jährlich 1200 Thlr..... Steht in dieser Stelle ein Oberstabsarzt mit Majors-Rang, so erhält derselbe 1600 Thlr. jährlich Gehalt, oder monatlich 133 Thlr. 10 Sgr., sowie 50 Thlr. monatliche Feldzulage.	100	—	—	40	140	—	—
1	**Assistenz-Arzt.** Gehalt jährlich 360 Thlr..... Ein Assistenz-Arzt mit Sekond-Lieutenants-Rang oder ein Unterarzt in dieser Stelle erhält nur 300 Thlr. jährliches Gehalt oder monatlich 25 Thlr. und außerdem 20 Thlr. monatliche Feldzulage.	30	—	—	20	50	—	—
3	Aerzte.							
4	Lazarethgehülfen à 3 Thlr. 15 Sgr.....	14	—	—	—	14	—	—
4	Trainsoldaten à 4 Thlr.....	16	—	—	—	16	—	—
8	Mann.							
	Summa I. Gehalt.....	376	15	—	210	586	15	—
	Anmerkung. Versieht der General-Stabsarzt der Armee die Funktionen des Chefs des Feld-Sanitäts-Wesens, so tritt die Löhnung für den fünften Trainsoldaten mit 4 Thlr. hinzu, wie sich auch die unter III. Etatsfonds angesetzten Beträge entsprechend erhöhen.							
	Seite.....	376	15	—	210	586	15	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	376	15	—	210	586	15	—
	II. Zulagen.							
4	Lazarethgehülfen à 4 Thlr. (Lazarethgehülfen aus der Militär-Medicinal-Abtheilung behalten ihre Friedenszulage von 8 Thlr. 10 Sgr. monatlich)	16	—	—	—	16	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
8	Mann à 3 Sgr. ..... — Thlr. 24 Sgr. } als Pausch-							
1	Fahrzeug..... 3 » 10 » } quantum.	4	4	—	—	4	4	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
8	Mann à 6 Pf. als Pauschquantum	—	4	—	—	—	4	—
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
2	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum.....	1	—	—	—	1	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten einschließlich für Unterhaltung der Büreau-Utensilien, als Pauschquantum	10	—	—	—	10	—	—
	Summa.....	407	23	—	210	617	23	—

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	General-Arzt	1	4
	(Der General-Stabsarzt der Armee in dieser Stelle erhält 5 Rationen.)		
1	Ober-Stabsarzt	1	2
1	Assistenz-Arzt	1	1
4	Lazareth-Gehülfen	4	—
4	Trainsoldaten	4	—
	Summa.....	11	7

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	General-Arzt	1	a. 1	—	2	—	2
	(Der General-Stabsarzt der Armee in dieser Stelle erhält 2 berittene Pferdewärter und 1 Trainfahrer vom Bock.)						
1	Ober-Stabsarzt	—	b. 1	2	—	—	2
1	Assistenz-Arzt	—	b. 1	1	—	—	1
	Summa.....	1	3	3	2	—	5
		4					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.
1	General-Arzt	150	—
	Der General-Stabsarzt der Armee in dieser Stelle erhält 250 Thlr Mobilmachungsgeld.		
	Demselben zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens nebst Geschirren ꝛc. behufs Fortschaffung der Dienstpapiere und Effekten des Personals, als Beihülfe	150	—
1	Ober-Stabsarzt mit Hauptmanns-Rang, incl. 20 Thlr. zur Ergänzung und Unterhaltung der chirurgischen Bestecke	90	—
	Außerdem eventl. zur Ausrüstung der beiden Mobilmachungspferde à 20 Thlr.	40	—
	Ein Ober-Stabsarzt mit Majors-Rang erhält 110 Thlr. Mobilmachungsgeld incl. 20 Thlr. zur Ergänzung und Unterhaltung der chirurgischen Bestecke.		
1	Assistenz-Arzt incl. 10 Thlr. zur Ergänzung und Unterhaltung der chirurgischen Bestecke	50	—
	Ein Assistenz-Arzt mit Sekond-Lieutenants-Rang oder ein Unterarzt in dieser Stelle erhält 45 Thlr. incl. 10 Thlr. wie vor.		
	Außerdem zur Ausrüstung des Mobilmachungs-Pferdes	20	—
	Zur Einkleidung der 4 Trainsoldaten à 35 Thlr.	140	—
	(Eventl. für 5 Trainsoldaten 175 Thlr.)		
	Summa	640	—

Beilage № IX e. zu §. 17.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Chef der Militär-Telegraphie auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehaltes ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Stabsoffizier** als Chef der Militär-Telegraphie, Gehalt jährlich 2600 Thlr.	216	20	—	85	301	20	—
1	**Telegraphen-Sekretär,** Gehalt jährlich 800 Thlr.	66	20	—	20	86	20	—
	Bezieht derselbe eine das Feldgehalt übersteigende Friedensbesoldung, so empfängt er das Mehr aus letzterer.							
3	Trainsoldaten à 4 Thlr.	12	—	—	—	12	—	—
	Summa I. Gehalt ꝛc.	295	10	—	105	400	10	—
	Falls der General-Direktor der Telegraphen selbst die Funktionen des Chefs übernimmt, tritt dem vorstehenden Etat hinzu:							
	1 Telegraphen-Sekretär, Gehalt monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., Feldzulage monatlich 20 Thlr.							
	2 Trainsoldaten à 4 Thlr.							
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten.							
3	Trainsoldaten à 3 Sgr., als Pauschquantum	—	9	—	—	—	9	—
	Zur Unterhaltung des Fahrzeuges und zu Wagenschmiere ꝛc. als Pauschquantum	3	10	—	—	3	10	—
	Eventuell tritt hinzu:							
	2 Trainsoldaten à 3 Sgr.							
	1 Fahrzeug 3 Thlr. 10 Sgr.							
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
3	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	1	6	—	—	1	6
	Eventuell tritt hinzu:							
	2 Trainsoldaten à 6 Pf.							
	c. Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
2	Wagenpferde à 15 Sgr.	1	—	—	—	1	—	—
	Eventuell tritt hinzu:							
	2 Wagenpferde à 15 Sgr.							
	d. Zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien	7	—	—	—	7	—	—
	Summa	307	—	6	105	412	—	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen
1	Stabsoffizier (oder General-Direktor)	1	6
1	Telegraphen-Sekretär	1	—
3	Trainsoldaten	3	—
	Eventuell treten hinzu:		
	1 Telegraphen-Sekretär à 1 Portion, 1 Ration.		
	2 Trainsoldaten à 1 Portion.		
	2 Wagenpferde à 2 Rationen.		
	Summa	5	6

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer. a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter. a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa
1	Stabsoffizier (oder General-Direktor)	b. 1	a. 2	2	2	—	4
	Eventuell tritt hinzu:						
	1 zweispänniger Beamten-Transportwagen.						
	1 Trainfahrer vom Bock.						
	1 unberittener Pferdewärter für den hinzutretenden Sekretär.						
	1 Reitpferd.						
	2 Stangenpferde.						
	Summa per se.						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.
1	Stabsoffizier (oder General-Direktor)	150	—
	Demselben zur Ausrüstung von 2 Reitpferden à 20 Thlr.	40	—
	Demselben zur Beschaffung eines 2spännigen Wagens mit Geschirr	150	—
1	Telegraphen-Sekretär	40	—
	Eventuell ein zweiter Telegraphen-Sekretär à 40 Thlr. und demselben zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 20 Thlr.		
	Zur Einkleidung von 3 Trainsoldaten à 35 Thlr.	105	—
	Eventuell:		
	Zur Einkleidung des 4. Trainsoldaten 35 Thlr.		
	Zum Nachbinden des Beamten-Transportwagens 15 Thlr.		
	Zur Beseitigung kleiner, seit der letzten Revision vor der Mobilmachung entstandener Mängel 8 Thlr.		
	Zur Anschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen, erst bei Eintritt einer Mobilmachung zu besorgenden Utensilien, Geschirr- u. Stallsachen 40 Thlr.		
	(Letztere drei Positionen zur speziellen Berechnung.)		
	Die Bekleidung für den 5. Trainsoldaten (Fahrer des Beamten-Transportwagens) ist vom Garde-Pionier-Bataillon herzugeben.		
	Summa	485	—

Beilage № IX f. zu §. 18.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Feld-Ober-Postmeister und das ihm zugewiesene Personal im großen Hauptquartiere auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage. Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Feld-Ober-Postmeister.** Gehalt jährlich 2400 Thlr.	200	—	—	85	285	—	—
2	**Feld-Ober-Postinspektoren;** 1 Gehalt jährlich 1500 Thlr. oder 125 Thlr. monatlich. Daneben Feldzulage 40 Thlr., mithin für 2 Feld-Ober-Postinspektoren	250	—	—	80	330	—	—
4	**Feld-Postsekretaire;** 1 Gehalt jährlich 800 Thlr. oder monatlich 66 Thlr. 20 Sgr., daneben Feldzulage 20 Thlr., mithin für 4 Feld-Postsekretaire.....	266	20	—	80	346	20	—
	(Beziehen die Beamten eine das Feldgehalt übersteigende Friedensbesoldung, so empfangen sie das Mehr aus letzterer.)							
1	Feldpostillon à 20 Thlr.....	20	—	—	—	20	—	—
8	Trainsoldaten à 4 Thlr.....	32	—	—	—	32	—	—
	II. Zulagen.							
	Nichts.							
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
1	Feld-Postillon.							
8	Trainsoldaten.							
9	Mann à 3 Sgr. als Pauschquantum.....	—	27	—	—	—	27	—
2	Fahrzeuge à 3 Thlr. 10 Sgr. als Pauschquantum.....	6	20	—	—	6	20	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
9	Mann wie vor à 6 Pf. als Pauschquantum	—	4	6	—	—	4	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferdearznei auf							
4	Dienstpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum.....	2	—	—	—	2	—	—
	d. Zur Bestreitung der Büreaukosten, einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Drucksachen und für die Unterhaltung der Büreau- und Betriebs-Utensilien, als Pauschquantum	30	—	—	—	30	—	—
	Summa.....	808	11	6	245	1053	11	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Feld-Ober-Postmeister	1	2
2	Feld-Ober-Postinspektoren	2	4
4	Feld-Postsekretaire	4	4
1	Feld-Postillon	1	—
8	Trainsoldaten	8	—
	Für 4 Wagenpferde	—	4
	Summa	16	14

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Postillone.	Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.		Reit-	Vorder-	Stangen-	Summa.
1	Feld-Ober-Postmeister	—	b. 1	—	2	—	—	2
2	Feld-Ober-Postinspektoren	—	b. 2	—	4	—	—	4
4	Feld-Postsekretaire	—	b. 4	—	4	—	—	4
	Zur Beförderung des Reisewagens	—	—	1	—	—	2	2
	Zur Beförderung des Requisitenwagens	b. 1	—	—	—	—	2	2
	Summa	1	7	1	10	—	4	14
		8						

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.		Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Feld-Ober-Postmeister, persönliches Mobilmachungsgeld		150	—	—
	Zuschuß zur Ausrüstung von 2 Reitpferden à 20 Thlr.		40	—	—
2	Feld-Ober-Postinspektoren, persönliches Mobilmachungsgeld à 70 Thlr.		140	—	—
	Zuschuß zur Ausrüstung der 4 Reitpferde à 20 Thlr.		80	—	—
4	Feld-Postsekretaire, persönliches Mobilmachungsgeld à 40 Thlr.		160	—	—
	Zuschuß zur Ausrüstung der 4 Reitpferde à 20 Thlr.		80	—	—
	Zur Einkleidung der 7 Trainsoldaten bei den Beamten à 35 Thlr.		245	—	—
	Zum Nachbinden und Instandsetzen der 2 Fahrzeuge à 10 Thlr.	zur speziellen Berechnung durch den Feld-Ober-Postmeister, resp. durch die Ober-Postdirektion.	20	—	—
	Zur Anschaffung der im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Feld-Equipage-Stücke		25	—	—
	Zur Anschaffung des ersten Bedarfs an Druckformularen		30	—	—
	Summa.....		970	—	—

Bemerkung. Bei den während des mobilen Verhältnisses zu unternehmenden Dienstreisen werden dem Feld-Ober-Postmeister und den Feld-Ober-Postinspektoren diejenigen Reisekostenbeträge erstattet, welche sie für Transportmittel, Gepäck-Besorgung und dergleichen haben baar verauslagen müssen. Die wirklich stattgehabte Verauslagung der zum Ansatz gebrachten Beträge ist in den betreffenden Liquidationen von den vorbezeichneten Beamten pflichtmäßig zu bescheinigen.

Zu **Beilage № IX f.**

Etat

an Fahrzeugen, Geschirr-, Reit-, Stall- und Vorrathssachen, ingleichen an Büreau- und Betriebs-Utensilien für den Feld-Ober-Postmeister.

№	Gegenstand.	Etatsmäßige Anzahl der Stücke für den Feld-Ober-Postmeister.
	I. Feld-Equipage-Gegenstände.	
	a. Fahrzeuge.	
1.	Zweispännige Akten-, Geld- und Requisitenwagen in Omnibusform mit Kabriolet, Bremsvorrichtung, Laterne 2c.	1
2.	Zweispännige Reisewagen mit Hemmvorrichtung, Laterne 2c.	1
	b. Geschirr- und Stallsachen.	
3.	Halftern (zugleich Kopfgestell der Trense), pro Pferd 1	4
4.	Halfterketten, pro Pferd 1	4
5.	Trensengebisse	
	a. mit eingenähten gespaltenen Zügeln, pro Handpferd 1	2
	b. mit eingenähten ganzen Zügeln, pro Sattelpferd 1	2
6.	Weißfriesene Woylachs, kleine, pro Hand- und Sattelpferd der 2spännigen Fahrzeuge 1	4
7.	Deckengurte	4
8.	Paar Stangen-Kummetgeschirre mit Kummetkissen zu 2spännigen Geschirr-Zügen, pro Fahrzeug 1	2
9.	Kreuzleinen von Leder, pro Fahrzeug 1	2
10.	Trainpeitschen, pro Fahrzeug 1	2
11.	Striegel, } pro Trainfahrer 1	2
12.	Kartätschen, }	2
13.	Futtersäcke, große, pro Zugpferd 1	4
14.	Fouragierstrang mit eisernen Ringen, pro Paar Zugpferde 1	2
15.	Futterbeutel, pro Pferd 2 Stück	8
16.	Wassereimer von wasserdichtem Zeuge, pro Fahrzeug 1	2
17.	Fünf-Liter-Maße von Blech, per Fahrzeug 1	2
18.	Hufeisen pro Pferd zum Vorrath 4 Paar	Paar 16
19.	Hufnägel, pro Paar Eisen 16 Stück zum Vorrath	256
20.	Putzzeugtaschen, pro Paar Zugpferde 1	2
	c. Schanzzeug.	
21.	Wagenbeile, pro Fahrzeug 1	2
22.	Sicheln größerer Art mit Heft, für jede Feldpostanstalt 2	2

№	Gegenstand.	Etatsmäßige Anzahl der Stücke für den Feld-Ober-Postmeister.
	d. Wagenzubehör und Vorrathssachen.	
23.	Blendlaternen, } pro Fahrzeug 1	2
24.	Blecherne Schmierbüchsen mit Riemen, } pro Fahrzeug 1	2
25.	Anbindestricke, pro Fahrzeug 5	10
26.	Gabelschraubenschlüssel	2
27.	Spannägel (zum Vorrath), pro Fahrzeug 1	2
28.	Vorstecker mit Riemen (zum Vorrath), pro Fahrzeug 2	4
29.	Bürste zum Reinigen der Wagen	2
	e. Ausrüstungsstücke für Postschaffner und Postillone.	
30.	Wollene Decken, } à 1	1
31.	Packtaschen, } à 1	1
	II. Büreau- und Betriebs-Utensilien.	
1.	Dienstsiegel	3
2.	Kassette von Eichenholz mit Eisenbeschlägen ꝛc.	1
3.	Aktentasche von Leder	2
4.	Verschließbare Packkörbe mit je 2 Schlössern	3
5.	Verschließbare Schreibmappen	7
6.	Geldschwingen mit 6 Abtheilungen	2
7.	Korbflasche zur schwarzen Dinte	2
8.	Dintenfässer mit Deckel und Schließfeder	7
9.	Lineale	7
10.	Papierscheeren	7
11.	Packmesser	3
12.	Leuchter von Eisen nebst Lichtscheere	3
13.	Handlaterne mit Draht überflochten	2
14.	Speditionsmaterial (sämmtliche Gruppen, Verzeichniß der fremden Postanstalten und Porto-Tax-Blanquet)	1
15.	Zeitungs-Preiscourant	1
16.	Hammer	1
17.	Zange	1

Beilage № IX g. zu §. 51.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens und das ihm beigegebene Personal auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Stabs-Offizier** als Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens, Gehalt jährlich 2600 Thlr.	216	20	—	85	301	20	—
	Steht in der Stelle des Chefs ein Generalmajor, so erhält derselbe Gehalt jährlich 3000 Thlr. oder monatlich 250 Thlr., daneben 150 Thlr. monatliche Feldzulage.							
1	**Stabs-Offizier,** Gehalt jährlich 1900 Thlr.	158	10	—	50	208	10	—
1	**Hauptmann,** Gehalt jährlich 1200 Thlr.	100	—	—	40	140	—	—
2	höhere Eisenbahn-Beamte,	werden durch den Chef des Generalstabes der Armee gewählt, event. nach Benehmen mit der betreffenden vorgesetzten Behörde.						
2	Sekretäre,							
2	Sekretäre werden durch den Chef des Generalstabes der Armee aus dem Büreau-Personal des Generalstabes der Armee, dem Eisenbahn-Bataillon oder anderweit überwiesen. Diese Beamten verbleiben im Genusse ihres Friedens-Einkommens aus den Etats der genannten Behörden und beziehen daneben die unter II. nachgewiesenen Diäten als Feldzulage, sowie die sonst in diesem Etat für sie ausgeworfenen Kompetenzen.							
6	Beamte.							
13	Trainsoldaten à 4 Thlr.	52	—	—	—	52	—	—
	II. Diäten.							
2	höhere Eisenbahn-Beamte täglich je 5 Thlr.	—	—	—	300	300	—	—
4	Sekretäre täglich je 2 Thlr.	—	—	—	240	240	—	—
	Während der Dauer des Aufenthaltes in feindlichen okkupirten Ländern erhalten die Sekretäre je 3 Thlr. Diäten täglich.							
	Seite	527	—	—	715	1242	—	—

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	der Feldzulage Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag	527	—	—	715	1242	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten sowie zum Ersatze einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
13	Trainsoldaten à 3 Sgr. ..... 1 Thlr. 9 Sgr. Zur Unterhaltung der vier 2spännigen Wagen à 3 Thlr. ..... 12 » — » Zu Wagenschmiere und anderen kleinen Bedürfnissen für diese vier Fahrzeuge à 10 Sgr. ... 1 » 10 » (als Pauschquantum.)	14	19	—	—	14	19	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
13	Trainsoldaten à 6 Pf., als Pauschquantum	—	6	6	—	—	6	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
8	Wagenpferde à 15 Sgr., als Pauschquantum	4	—	—	—	4	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien							
	und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien	10	—	—	—	10	—	—
	Summa	555	25	6	715	1270	25	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Stabs-Offizier als Chef	1	8
1	Stabs-Offizier	1	4
1	Hauptmann	1	4
2	höhere Eisenbahn-Beamte	2	4
4	Sekretäre	4	—
13	Trainsoldaten	13	—
	Für 2 Wagenpferde zum Registratur-Wagen	—	2
	Summa	22	22

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Stabs-Offizier als Chef	b. 1	a. 3	2	2	—	4
1	Stabs-Offizier	—	a. 2	1	—	—	1
1	Hauptmann	—	a. 2	1	—	—	1
2	höhere Eisenbahn-Beamte	b. 2	b. 2	—	4	—	4
	Zum Registratur-Wagen	b. 1	—	—	2	—	2
	Die höheren Eisenbahn-Beamten nehmen ihre Sekretäre und deren Gepäck auf ihren Wagen; die Sekretäre des Chefs und das Gepäck der Offiziere werden auf dem Wagen des Chefs oder dem Registratur-Wagen fortgeschafft.						
	Summa	b. 4	a. 7 b. 2	4	8	—	12
		13					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Stabs-Offizier als Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens	150	—	—
	Demselben zur Ausrüstung zweier Mobilmachungs-Reitpferde à 20 Thlr.	40	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines 2spännigen Wagens mit Geschirr als Beihülfe	150	—	—
1	Stabs-Offizier vom Generalstabe	90	—	—
1	Hauptmann vom Generalstabe	70	—	—
	Denselben zur Ausrüstung je eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 20 Thlr.	40	—	—
3	höhere Eisenbahn-Beamte à 325 Thlr.	650	—	—
	Denselben zur Anschaffung je eines 2spännigen Wagens mit Geschirr ꝛc. als Beihülfe à 150 Thlr.	300	—	—
4	Sekretäre à 60 Thlr.	240	—	—
	Zur Einkleidung von 12 Trainsoldaten à 35 Thlr.	420	—	—
	Summa	2150	—	—

| | | |

Beilage № IX h. zu §. 51.

Kriegs-Verpflegungs-Etat

für den Stab des Eisenbahn-Bataillons auf 1 Monat.

Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. Thlr.	Sgr.	Pf.	Monatlicher Betrag der Feldzulage Thlr.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.							
1	**Bataillons-Kommandeur.** Gehalt jährlich 1900 Thlr.	158	10	—	50	208	10	—
1	**Sekond-Lieutenant** als Adjutant. Gehalt jährlich 396 Thlr.	33	—	—	20	53	—	—
2	Offiziere.							
1	Unteroffizier 3. Gehaltsklasse	6	15	—	—	6	15	—
5	Trainsoldaten à 4 Thlr.	20	—	—	—	20	—	—
6	Mann.	—						
	II. Zulagen.							
1	Adjutant	6	—	—	—	6	—	—
1	Schreiber	3	—	—	—	3	—	—
	III. Etatsfonds.							
	a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.							
6	Mann à 3 Sgr. — Thlr 18 Sgr. } als Pauschquantum.							
1	Fahrzeug 3 » 10 » }	3	28	—	—	3	28	—
	b. Zur Waffen-Instandhaltung.							
1	Unteroffizier 2 Sgr. — Pf. } als Pauschquantum.							
5	Trainsoldaten à 6 Pf. 2 » 6 » }	—	4	6	—	—	4	6
	c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.							
2	Wagenpferde à 15 Sgr. als Pauschquantum	1	—	—	—	1	—	—
	d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien	7	—	—	—	7	—	—
	Summa	238	27	6	70	308	27	6

Portionen und Rationen.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Portionen.	Rationen.
1	Bataillons-Kommandeur	1	6
1	Lieutenant als Adjutant	1	4
1	Unteroffizier	1	—
5	Trainsoldaten	5	—
	Summa	8	10

Trainsoldaten und Pferde.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Trainsoldaten.		Pferde.			
		Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock.	Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
1	Bataillons-Kommandeur	b. 1	a. 2	2	2	—	4
1	Lieutenant als Adjutant	—	a. 2	3	—	—	3
	Summa	1	4	5	2	—	7
		5					

Mobilmachungs-Geld.

Zahl.	Bezeichnung der Kompetenten.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bataillons-Kommandeur	90	—	—
	Demselben zur Ausrüstung zweier Mobilmachungs-Pferde à 20 Thlr.	40	—	—
	Demselben zur Anschaffung eines zweispännigen Wagens mit Geschirr 2c. als Beihülfe	150	—	—
1	Lieutenant als Adjutant	45	—	—
	Demselben zur Ausrüstung von drei Mobilmachungs-Pferden à 20 Thlr.	60	—	—
	Summa	385	—	—

Die Bekleidung der Trainsoldaten wird vom Eisenbahn-Bataillon hergegeben.

Nachweisung

derjenigen Königlich Preußischen Dienst-Instruktionen, Reglements ꝛc., welche für die Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Etappen- und Eisenbahn-Behörden ꝛc. erforderlich sind.

Nr.	Bezeichnung der Instruktionen, Reglements ꝛc.
1	Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer
2	Beilagen dazu
3	Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen zur Zeit des Krieges
4	Militär-Strafgesetzbuch
5	Kriegs-Artikel
6	Thierärztliche Rezeptirkunde und Pharmakopöe vom 1. April 1856
7	Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee
8	Verordnung, betreffend die Regelung der Militär-Rechtspflege in Kriegszeiten
9	Bestimmungen über Militär-Transporte auf Eisenbahnen
10	Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie
11	Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852
12	Anleitung zur Unterbrechung von Eisenbahn-Verbindungen resp. zur Zerstörung von Eisenbahnstrecken im Kriege, sowie zur Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken; vom 31. Juli 1861
13	Auszug aus der vorbezeichneten Anleitung
14	Dienstanweisung für die Feld-Kriegs-Kasse vom 5. April 1848
15	Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegskasse vom 1. Mai 1854
16	Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen vom 16. Januar 1854
17	Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855
18	Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden
19	Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter vom 14. Juni 1859
20	Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867
21	Reglement über das Kassen-Wesen der Truppen vom 28. Januar 1841
22	Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Kassen ꝛc. vorkommenden Defekte vom 26. Juni 1844 nebst Nachtrag
23	Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 nebst Nachträgen
24	Reglement über Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. October 1854 nebst Zusammenstellung der dieses Reglement abändernden Bestimmungen
25	Feld-Post-Dienstordnung

Anzahl der Instruktionen und Reglements ꝛc. für die nachbenannten Etappen- und Eisenbahn-Behörden ꝛc.

Etappen-Inspektion (incl. Lazareth-Reserve-Depot, Reserve-Bäckerei und Fuhrparks-Kolonne).	Militär-Eisenbahn-Direktion (incl. Feld-Intendantur, Transport- und Betriebs-Abtheilung).	Etappen- oder Bahnhofs-Kommandantur.	Linien-Kommandantur.	Eisenbahn-Betriebs-Inspektion.	Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie.
4	2	—	—	—	—
4	2	—	—	—	—
28	10	4	2	4	6
3	2	—	—	—	—
15	—	2	1	1	1
2	2	—	—	—	—
15	4	2	2	1	1
4	2	2	—	—	—
8	4	2	2	2	2
16	1	2	2	1	1
6	6	2	1	1	1
7	6	2	1	1	1
7	6	2	1	1	1
4	4	—	—	—	—
4	4	—	—	—	—
4	4	—	—	—	—
6	4	1	1	—	—
6	4	1	1	—	—
7	4	1	1	—	—
15	6	2	2	1	1
15	6	1	1	1	1
4	4	—	—	—	—
11	6	2	1	1	1
11	6	2	1	1	1
9	4	—	1	—	—

Nr.	Bezeichnung der Instruktionen, Reglements ꝛc.
26	Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 23. April 1868 .....
27	Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868 .....
28	Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 18. Februar 1869
29	Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes ꝛc. von 1870.....
30	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen an Militär-Familien während des Kriegszustandes.....
31	Deklaration zum Gesetze wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 de 1867.....
32	Reglement für die Friedenslazarethe der Preußischen Armee vom 5. Juli 1852.....
33	Militär-Pharmakopöe.....
34	Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869.....
35	Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 .....

Anzahl der Instruktionen und Reglements ꝛc. für die nachbenannten Etappen- und Eisenbahn-Behörden ꝛc.

Etappen-Inspektion (incl. Lazareth-Reserve-Depot, Reserve-Bäckerei und Fuhrparks-Kolonne).	Militär-Eisenbahn-Direktion (incl. Feld-Intendantur, Transport- und Betriebs-Abtheilung).	Etappen- oder Bahnhofs-Kommandantur.	Linien-Kommandantur.	Eisenbahn-Betriebs-Inspektion.	Eisenbahn-Betriebs-Kompagnie.
3	2	—	—	—	—
15	6	2	2	1	1
15	6	1	1	1	1
8	8	2	2	1	1
14	6	2	2	1	1
10	6	2	2	1	1
4	2	—	1	—	—
2	2	—	—	—	—
11	5	2	1	—	—
4	2	1	2	—	—

Anzahl der Zylinderlinsen und Reflectorentafeln ꝛc. für die nachbenannten Leuchtthürme und Leuchtfeuer ꝛc.

Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Laternen (incl. Reserve-Laternen).	Mittlere Leuchtweite (incl. Tragweite, Intensität, Transport- und Betriebs-Vorrichtung).	Leuchtapparate oder Zylinderlinsen.	Reflectorentafeln.	Linsen.	Leuchtthürme, Leuchtfeuer ꝛc.
9	2	—	—	—	—
15	5	2	1	2	1
15	6	1	1	1	1
14	4	2	1	2	1

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Anleitung zur Unterbrechung von Eisenbahnverbindungen, resp. zur Zerstörung von Eisenbahnstrecken im Kriege, sowie zur Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken. netto-baar $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen. I. Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf Staats-Eisenbahnen. II. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen nebst Anhang. III. Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen. IV. Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten. 1867. 8. geh. $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Kasse eines Armee-Korps. Vom 5. April 1843. 8. geh. 6 Sgr.

Dienst-Ordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen. Vom 1. Januar 1855. nebst Zusammenstellung der Veränderungen. gr. 8. geh. 1858. $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter. 1859. 8. geh. 15 Sgr.

Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, welche sich am Sitze der Militair-Intendanturen befinden. Vom 16. Januar 1854. Nebst Beilagen. 8. geh. 20 Sgr.

Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegs-Kasse. Vom 1. Mai 1854. 8. geh. 20 Sgr.

Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung. Vom 25. März 1839. gr. 8. geh. 12 Sgr.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Königlich Preußischen Garnison-Anstalten. Vom 22. April 1843. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Nachträge hierzu. 1867. 8. geh. netto-baar 10 Sgr.

Zusammenstellung der Abänderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 17. August 1868, die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend, in der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten nebst den dazu gehörigen Nachträgen nothwendig geworden sind. 1871. 8. geh. $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Geschichts-Kalender für das Preußische Heer. gr. 8. cart. netto-baar $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Nachtrag dazu. 1869. gr. 8. cart. netto-baar 5 Sgr.

Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen. Nebst 12 Tafeln Abbildungen. Hierzu ein Anhang, enthaltend: Anleitung zur Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militairs auf Eisenbahnen. 1861. gr. 8. geh. $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Hierzu: Abänderungen und Zusätze.

Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte. Vom 26. Juni 1844. Nebst Nachtrag vom 24. Februar 1857. 1864. gr. 8. geh. 3 Sgr.

Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. Vom 26. März 1868. 8. geh. netto-baar 6 Sgr.

Sachregister, alphabetisches, zu der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. Auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums. 1868. 8. geh. netto-baar 3 Sgr.

Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst Einführungsgesetz. Vom 20. Juni 1872. 8. geh. 5 Sgr.

Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen. Vom 28. Januar 1841. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee. Vom 5. Juli 1852. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Beköstigungs-Regulative für die Garnison-Lazarethe. 8. geh. Abgeändert nach der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. 3 Sgr.

Zusammenstellung der das Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee vom 5. Juli 1852 abändernden resp. ergänzenden Bestimmungen. Juni 1867. 8. geh. 5 Sgr.

Zusammenstellung der Abänderungen des Reglements für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee (vom 5. Juli 1852) in Folge der neuen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. 1871. 8. geh. 6 Sgr.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Vom 13. Mai 1858. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Nachtrag hierzu, April 1867. 8. 1½ Sgr.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. Vom 1. Jan. 1868. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden. Vom 30. April 1868. gr. 8. geh. netto-baar 1 Thlr.

Zusammenstellung derjenigen Abänderungen, welche die Tabelle II. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 durch Einführung des metrischen Maßes erleidet. 1871. 8. geh. 1½ Sgr.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege. Vom 18. Februar 1869. 8. geh. netto-baar 10 Sgr.

Regulativ, allgemeines, über das Servis- und Einquartierungs-Wesen. de dato Berlin, 17. März 1810. Mit den Berichtigungen abgedruckt im Jahre 1867. 8. geh. 2½ Sgr.

Servis-Tarif und Klassifikationen für sämmtliche Ortschaften im Staatsgebiete des Norddeutschen Bundes vom 21. Dezember 1867. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Ueber Militair-Pferdeställe mit Zubehör. 1837. 8. geh. Mit 4 Tafeln in Steindruck. 10 Sgr.

BIBLIOTECA
CENTRAL

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der

Schleswig-Holsteinische Krieg

im Jahre 1864.

Von

Th. Fontane.

Mit 60 Illustrationen und 9 Karten.

cartonnirt 3 Thlr. 2½ Sgr., elegant gebunden 4 Thlr.

Der deutsche Krieg von 1866.

Von

Th. Fontane.

Pracht-Ausgabe.

2 Bände. Mit 480 Illustrationen.

geheftet 20 Thlr., elegant gebunden 22 Thlr. 20 Sgr.

Volks-Ausgabe.

2. Auflage. 2 Bände. Mit 480 Illustrationen.

geheftet 6 Thlr., elegant gebunden 7½ Thlr.

Kriegsgefangen.

Erlebtes 1870.

Von

Th. Fontane.

8. geheftet. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Aus den Tagen der Occupation.

Eine Osterreise durch Nord-Frankreich und Elsaß-Lothringen 1871.

Von

Th. Fontane.

Zwei Bände. Zweite Auflage.

8. geheftet. Preis 3 Thlr.

Inhalt: **I.** I. Bis St. Denis. II. St. Denis. III. Amiens. IV. Rouen—Dieppe. **II.** I. St. Quentin. II. Sedan. III. Metz. IV. Bitsch. V. Straßburg. VI. Wilhelmshöhe.

Messere

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruktion betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen und die obere Leitung des Feld-Intendantur-, Feld-Sanitäts-, Militär-Telegraphen- und Feldpost-Wesens im Kriege

Berlin 1872

Sc.mil. 205 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11019331-8